



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung

1. Kantone (22)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Obwalden
- Nidwalden
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Land
- Schaffhausen
- Appenzell Innerrhoden
- Aargau
- Thurgau
- Tessin
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf
- Jura

2. Politische Parteien (1)

- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (5)

- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Bauernverband
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

4. Finanzbehörden und Steuer-Organisationen (1)

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren

5. Übrige Organisationen und Interessenten (16)

- Die Schweizerische Post
- Schweizerische Bundesbahnen
- Centre Patronal
- Fédération des Entreprises Romandes
- EXPERTsuisse
- TREUHAND SUISSE
- Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz (SwissHoldings)
- Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
- Schweizerischer Pensionskassenverband
- swissuniversities
- Association Suisse des Diffuseurs, Editeurs et Libraries
- Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu
- Verband Kunstmarkt Schweiz
- Verband SCHWEIZER MEDIEN
- Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband
- Verband des Schweizerischen Versandhandels

6. Nicht offiziell angeschriebene Teilnehmende (14)

- Patronfonds
- APROA AG
- medswiss.net
- Verein Kooperative Speicherbibliothek Schweiz
- Die Schweizer JournalistInnen impressum
- Società Editori della Svizzera Italiana SESI
- Società Librai della Svizzera Italiana ALSI
- Autorinnen und Autoren der Schweiz AdS
- H+ Die Spitäler der Schweiz
- Schweizerischer Versicherungsverband SVV
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK
- Schweizerischer Baumeisterverband SBV
- Suisseculture
- Chambre vaudoise des arts et métiers



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

15. März 2017 (RRB Nr.244/2017)
Revision der Mehrwertsteuerverordnung
(Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 21. Dezember 2016, mit dem Sie uns den Entwurf zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung und den erläuternden Bericht zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir stimmen dem Verordnungsentwurf, namentlich den neuen Art. 38 und 38a VE-MWSTV, grundsätzlich zu. Die Änderungen stellen auf das präzisere Kriterium der Beteiligung eines Gemeinwesens anstelle der Zugehörigkeit ab. Dies schafft Rechtssicherheit. Irritierend ist, dass bei den Gesellschaften auf die Beteiligung im Zeitpunkt der Steuerpflicht und bei Anstalten und Stiftungen auf die Beteiligung im Zeitpunkt der Gründung abgestellt werden soll. Diese sowohl auf Gesetzes- als auch Verordnungsstufe festgehaltene Unterscheidung ist fragwürdig, weil sich die Beteiligungen bei Anstalten im Laufe der Zeit verändern können.

Im Rahmen einer nächsten Revision des MWSTG würden wir es begrüssen, die von den Gemeinwesen ausgerichteten Subventionen nicht mehr der Mehrwertsteuer zu unterstellen. Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge sollen im Allgemeinen nicht als Gegenleistung im Sinne des MWSTG betrachtet werden, selbst wenn sie aufgrund eines Leistungsauftrags oder einer Programmvereinbarung ausgerichtet werden. Sie dienen der Umsetzung eines öffentlichen Auftrags. In diesem Zusammenhang unterstützen wir die Motion 16.3431 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates betreffend «keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben».



Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

22. März 2017

RRB-Nr.:	290/2017
Direktion	Volkswirtschaftsdirektion
Unser Zeichen	--
Ihr Zeichen	--
Klassifizierung	Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung; Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat unterstützt die geplante Revision der Mehrwertsteuerverordnung. Die vorgesehene Steuerausnahme für sämtliche privat- und öffentlich-rechtlichen Gesellschaften eines Gemeinwesens, wie sie in den Artikeln 38 und 38a des Verordnungsentwurfs vorgesehen ist, wird begrüsst. Diese Regelung entspricht der gesetzlichen Vorgabe und verhindert eine Ungleichbehandlung aufgrund der Organisationsform oder den Eigentumsverhältnissen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin

Der Staatsschreiber

Beatrice Simon

Christoph Auer

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Volkswirtschaftsdirektion



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail an (Word- und PDF-Version):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 11. April 2017

Protokoll-Nr.: 416

Revision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen innert erstreckter Vernehmlassungsfrist mit, dass der Kanton Luzern im Grundsatz einverstanden ist mit der Revision der Mehrwertsteuerverordnung.

Mit der Regelung von Artikel 38a VE-MWSTV ist der Kanton Luzern hingegen nicht einverstanden, beziehungsweise verlangt eine Präzisierung der Formulierung. Die Präzisierung ist für uns im Zusammenhang mit der Führung der kooperativen Speicherbibliothek, einer wichtigen und zukunftsweisenden interkantonalen Einrichtung im Bibliothekswesen, aus nachfolgenden Gründen wichtig:

Artikel 38 a VE-MWSTV ist in der Revisionsvorlage wie folgt formuliert:

Art. 38a Leistungen zwischen Gemeinwesen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. b und c MWSTG)

¹ Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 Buchstabe b MWSTG findet Anwendung auf alle privat- und öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen oder Organisationseinheiten von Gemeinwesen beteiligt sind.

² Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 Buchstabe c MWSTG findet Anwendung auf alle Anstalten oder Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen oder von Organisationseinheiten von Gemeinwesen gegründet wurden.

Gemäss unserer Beurteilung ist Artikel 38a VE-MWSTV unvollständig abgefasst. Er sollte deshalb im Sinn einer Präzisierung beziehungsweise einer notwendigen Erweiterung wie folgt angepasst werden:

Privat- und öffentlich-rechtliche Gesellschaften im Sinn von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. b MWSTG sind Gesellschaften, Vereine sowie einfache Gesellschaften gemäss Art. 38 MWSTV, welche ausschliesslich von Gemeinwesen und von deren Organisationseinheiten gehaltenen Gesellschaften, Vereinen und einfachen Gesellschaften gehalten beziehungsweise getragen werden ("Mutter/Tochter-Ebene"). Dies trifft auch für von letzteren gehaltenen gemeinsamen Gesellschaften, Vereinen sowie einfachen Gesellschaften zu ("Tochter/Enkel-Ebene").

Mit dieser Präzisierung kann sichergestellt werden, dass der Gesetzesartikel auch auf sogenannte "Enkelverhältnisse" (gemeinsame Gesellschaften/Einrichtungen von gemeinsamen Gesellschaften/Einrichtungen von Gemeinwesen), "Urenkelverhältnisse" beziehungsweise so genannte "Kreuzverbindungen" Anwendung findet. Ebenso sind im Sinn der rechtsgleichen Behandlung auch Vereine explizit miteinzubeziehen. Ferner müssen auch "einfache Gesellschaften" explizit aufgeführt werden, da diese über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.

Ich ersuche Sie um Berücksichtigung der Stellungnahme des Kantons Luzern und danke Ihnen für die Möglichkeit dazu.

Freundliche Grüsse

Marcel Schwerzmann
Regierungspräsident

Revision der Mehrwertsteuerverordnung, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Dezember 2016 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV; SR 641.201) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Urner Regierungsrat begrüsst und unterstützt die meisten der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen. Die Bestimmungen entsprechen dem Willen des Gesetzgebers und enthalten einige nötige und sinnvolle Definitionen und Präzisierungen. Im Folgenden beschränken sich die Bemerkungen auf Artikel, bei denen aus Sicht des Regierungsrats Änderungsbedarf besteht.

2. Bemerkungen zum erläuternden Bericht zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung beziehungsweise zu einzelnen Verordnungsartikeln

Artikel 38 - Organisationseinheiten eines Gemeinwesens

Die Präzisierungen sind sinnvoll und werden begrüsst.

Artikel 38a - Leistungen zwischen Gemeinwesen

Die steuerliche Entlastung der Zusammenarbeit von Gemeinwesen ist im revidierten Mehrwertsteuergesetz (MWSTG; SR 641.20) in Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 Buchstabe b und c enthalten. Die Präzisierung in Artikel 38a des Entwurfs zur MWSTV wird unterstützt. Trotzdem ist zu bedenken, dass es zu Ungleichbehandlungen kommen kann, wenn zwei Gemeinwesen die gleiche Leistung beziehen von einem Unternehmen, an dem das eine Gemeinwesen beteiligt ist und das andere Gemeinwesen nicht.

Eine Ausdehnung der generellen Steuerbefreiung von

- Leistungen zwischen Gemeinwesen,
 - Leistungen zwischen Gemeinwesen und Gesellschaften oder Anstalten, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, sowie
 - Leistungen zwischen Gemeinwesen und steuerbefreiten Stiftungen
- wäre wünschenswert.

Artikel 78 Absatz 3

Artikel 78 Absatz 3 sieht vor, dass bei Anpassung des Saldosteuersatzes ein Wechsel der Abrechnungsmethode nur dann möglich ist, wenn die Änderung des Steuersatzes nicht auf eine Anpassung nach den Artikeln 25 und 55 MWSTG zurückzuführen ist. Diese Einschränkung wird abgelehnt.

Die Einschränkung wird damit begründet, dass sich mit einer Änderung des Steuersatzes nach den Artikeln 25 und 55 MWSTG für die betroffenen steuerpflichtigen Personen keine Besser- oder Schlechterstellung gegenüber effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Personen ergibt. Wenn dem tatsächlich so wäre, würde sich der Wechsel für eine steuerpflichtige Person nicht lohnen und auch für die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) entstünden durch einen Wechsel keine Nachteile. Warum es dann überhaupt eine Einschränkung braucht, ist nicht nachvollziehbar.

Im Einzelfall ist es aber denkbar, dass zum Beispiel durch die Saldobesteuerung eine Schlechterstellung besteht und die steuerpflichtige Person wegen der administrativen Vereinfachung trotzdem nach der Saldosteuersatzmethode abrechnet. Eine Erhöhung der Steuersätze würde in diesem Fall zu einer Ausdehnung der Schlechterstellung führen.

Antrag: Die Möglichkeit des Wechsels von der Saldomethode zur effektiven Abrechnungsmethode soll bei jeder Änderung des entsprechenden Saldosteuersatzes möglich sein.

Sehr geehrte Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 4. April 2017

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Beat Jörg Roman Balli



6431 Schwyz, Postfach 1260

E-Mail an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 21. März 2017

Revision der Mehrwertsteuerverordnung

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

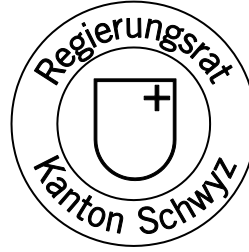
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat die Kantonsregierungen mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 eingeladen, bis 4. April 2017 zur Vernehmlassung über die Revision der Mehrwertsteuerverordnung Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren an und stimmt der Vorlage zu.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Othmar Reichmuth, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie an:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

per Mail:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Sarnen, 9. Februar 2017

Revision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV); Stellungnahme des Finanzdepartements Obwalden

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihren Brief vom 21. Dezember 2016, womit Sie die Vernehmlassung zu randvermerkttem Geschäft eröffneten. Das Finanzdepartement des Kantons Obwalden nimmt dazu wie folgt Stellung. Wir beschränken uns dabei auf die Änderungen der MWSTV, welche die für die Gemeinwesen besonders relevanten Änderungen des revidierten Mehrwertsteuergesetzes (revMWSTG) betreffen.

Wir stimmen der Vorlage, namentlich den Art. 38 und 38a des Vorentwurfs, zu und erwarten, dass dem Anliegen der Motion des Ständerats „keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben“ (16.3431) so rasch als möglich entsprochen wird.

Am 30. September 2016 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte in den Schlussabstimmungen das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz (MWSTG). Für die Gemeinwesen bringt es verschiedene Verbesserungen: die Übertragung hoheitlicher Aufgaben an Nichtgemeinwesen (Art. 3 Bst. g revMWSTG), die Erhöhung der die MWST-Pflicht auslösenden Umsatzschwelle auf Fr. 100 000.- (Art. 12 Abs. 3 revMWSTG), die Steuerausnahme für Leistungen zwischen Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 revMWSTG), und für die Zurverfügungstellung von Personal an andere Gemeinwesen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28^{bis} revMWSTG). Ausserdem bleibt die Steuerausnahme für Parkplätze im Gemeingebrauch unverändert bestehen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 Bst. c MWSTG).

Von diesen Änderungen wirken sich einzig die Änderungen von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 und Art. 21 Abs. 6 revMWSTG auf die MWSTV aus: Art. 38 und 38a VE-MWSTV stellen inskünftig auf das präzisere Kriterium der Beteiligung anstelle der Zugehörigkeit ab. Die Bestimmungen entsprechen dem Willen des Gesetzgebers, der die Leistungen zwischen Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Gemeinwesen nur dann von der

Steuer ausnehmen wollte, wenn keine anderen Gemeinwesen an Organisationseinheiten eines Gemeinwesens beteiligt sind bzw. in gemeinsamen Einrichtungen verschiedener Gemeinwesen ausschliesslich Gemeinwesen involviert sind.

Das revidierte Mehrwertsteuerrecht ist ein wesentlicher Schritt in die richtige Richtung. Es entschärft die Problematik der steuerlichen Belastung anderer Staatsebenen durch eine andere, schafft jedoch verbleibende Probleme wie z.B. die Vorsteuerabzugskürzung nicht aus der Welt. Umso wichtiger ist es, dass auch der Nationalrat die Motion des Ständerats „keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben“ (16.3431) überweist. Wir danken Ihnen dafür, dass Sie in der WAK-N vom 20./21. Februar 2017 diese Motion weiterhin unterstützen und ihrem Anliegen rasch Rechnung tragen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Maya Büchi-Kaiser
Regierungsrätin

Kopie an:
- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 7. März 2017

Revision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2016 an die Kantonsregierungen, worin Sie diese um eine Stellungnahme zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) ersuchen. Wir beschränken uns dabei auf die Änderungen der MWSTV, welche die für die Gemeinwesen besonders relevanten Änderungen des revidierten Mehrwertsteuergesetzes (revMWSTG) betreffen.

Am 30. September 2016 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte in den Schlussbestimmungen das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz (MMSTG). Für die Gemeinwesen bringt es verschiedenen Verbesserungen: die Übertragung hoheitlicher Aufgaben an Nichtgemeinwesen (Art. 3 Bst. g revMWSTG), die Erhöhung der die MWST-Pflicht auslösenden Umsatzschwelle auf CHF 100'000 (Art. 12 Abs. 3 revMWSTG), die Steuerausnahme für Leistungen zwischen Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 revMWSTG) und für die Zurverfügungstellung von Personal an andere Gemeinwesen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28^{bis} revMWSTG). Ausserdem bleibt die Steuerausnahme für Parkplätze im Gemeingebrauch unverändert bestehen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 Bst. c MWSTG).

Von diesen Änderungen wirken sich einzig die Änderungen von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 und Art. 21 Abs. 6 revMWSTG auf die MWSTV aus. Art. 38 und 38a VE-MWST stellen inskünftig auf das präzisere Kriterium der Beteiligung anstelle der Zugehörigkeit ab. Die Bestimmungen entsprechen dem Willen des Gesetzgebers, der die Leistungen zwischen Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Gemeinwesen nur dann von der Steuer ausnehmen wollte, wenn keine anderen Gemeinwesen an Organisationseinheiten eines Gemeinwesens beteiligt sind bzw. in gemeinsamen Einrichtungen verschiedener Gemeinwesen ausschliesslich Gemeinwesen involviert sind.

Das entschärfte Mehrwertsteuerrecht ist ein wesentlicher Schritt in die richtige Richtung. Es entschärft die Problematik der steuerlichen Belastung anderer Staatsebenen durch eine andere, schafft jedoch verbleibende Probleme wie z.B. die Vorsteuerabzugskürzung nicht aus der Welt.

Der Kanton Nidwalden stimmt der Vorlage, namentlich Art. 38 und 38a des Vorentwurfs, zu. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Ueli Amstad
Landammann

lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Kopie geht an:
- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Finanzdirektion, Postfach 1547, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Herr Bundesrat Ueli Maurer
3003 Bern

heinz.taennler@zg.ch
Zug, 13. Februar 2017 rarc
FD FDS 6 / 120 / 89473

Revision der Mehrwertsteuerverordnung; Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 hat das Eidgenössische Finanzdepartement das Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung eröffnet und uns eingeladen, bis am 4. April 2017 dazu Stellung zu nehmen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf Änderungen der Mehrwertsteuerverordnung, welche die Gemeinwesen besonders betreffen. Wir stimmen der Vorlage, namentlich Art. 38 und Art. 38a des Vorentwurfs zu und verweisen für weitere Ausführungen auf die Vernehmlassungsstellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren in der Beilage, welche sich anlässlich der Plenarversammlung vom 27. Januar 2017 mit der Vorlage befasst hat.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

Beilage:

- Vernehmlassungsstellungnahme der FDK vom 27. Januar 2017

Seite 2/2

Kopie an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word und PDF)
- info@zg.ch (Staatskanzlei; Geschäftskontrolle)



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral des finances
Secrétariat général
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par PDF et sous format Word à :
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Fribourg, le 6 février 2017

2017-83

Consultation du DFF concernant la révision de l'ordonnance régissant la TVA

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au courrier du 21 décembre 2016 de Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer, nous invitant à vous faire part de notre avis sur l'avant-projet d'ordonnance modifiant l'ordonnance du 27 novembre 2009 régissant la taxe sur la valeur ajoutée (AP-OTVA) ainsi que sur les commentaires y relatifs.

Le Conseil d'Etat du canton de Fribourg a pris bonne note de l'avant-projet précité. Il approuve ce dernier et attend, comme l'a relevé également la Conférence des Directrices et Directeurs cantonaux des finances, qu'il soit accédé dans les meilleurs délais à la demande de la motion du Conseil des Etats intitulée « Pas de TVA sur les prestations subventionnées » (16.3431).

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Maurice Ropraz
Président

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Communication :

- a) à la Direction des finances ;
- b) au Service cantonal des contributions ;
- c) à la Chancellerie d'Etat.

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat

Finanzdepartement

Departementssekretariat

Rathaus, Barfüssergasse 24

4509 Solothurn

Telefon 032 627 20 57

Telefax 032 627 22 70

finanzdepartement@fd.so.ch

www.so.ch

Roland Heim

Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bernernhof
3003 Bern

14. März 2017

Revision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 haben Sie dem Regierungsrat die Revision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) zur Vernehmlassung unterbreitet.

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die Änderungen der MWSTV, welche für die Gemeinwesen von besonderer Bedeutung sind. Dabei unterstützen wir die bereits in der Vernehmlassungsantwort der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) vom 27. Januar 2017 geäußerte Stossrichtung.

Wir stimmen der Vorlage, namentlich den Art. 38 und 38a des Vorentwurfs zu. Diese Artikel stellen inskünftig auf das präzisere Kriterium der Beteiligung anstelle der Zugehörigkeit ab. Die Bestimmungen entsprechen dem Willen des Gesetzgebers, der die Leistungen zwischen Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Gemeinwesen nur dann von der Steuer ausnehmen wollte, wenn keine anderen Gemeinwesen an Organisationseinheiten eines Gemeinwesens beteiligt sind bzw. in gemeinsamen Einrichtungen verschiedener Gemeinwesen ausschliesslich Gemeinwesen involviert sind.

Das revidierte Mehrwertsteuerrecht ist ein wesentlicher Schritt in die richtige Richtung. Es entschärft die Problematik der steuerlichen Belastung anderer Staatsebenen durch eine andere, schafft jedoch verbleibende Probleme wie z.B. die Vorsteuerabzugskürzung nicht aus der Welt.

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die Annahme der Motion des Ständerates 16.3431 „Keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben“.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Roland Heim
Regierungsrat

Kopie an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word- und PDF-Version)



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement,
Bern
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher EFD

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 29. März 2017

Regierungsratsbeschluss vom 28. März 2017

Vernehmlassung zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV), Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2016, mit welchem Sie die Vernehmlassung zur Revision der MWSTV eröffneten. Gerne nehmen wir dazu Stellung, wobei wir uns primär auf jene Revisionspunkte beschränken, welche für unser Gemeinwesen von Bedeutung sind.

Sachgesamtheiten und Leistungskombinationen (Art. 32 VE-MWSTV)

Es wird neu in Art. 88 Abs. 1 und 2 VE-MWSTV festgehalten, dass die Kombinationsregel auch von Steuerpflichtigen angewendet werden kann, welche mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen.

Wir stimmen der Vorlage von Art. 32 VE-MWSTV zu.

Organisationseinheiten eines Gemeinwesens (Art. 38 VE-MWSTV) und Leistungen zwischen Gemeinwesen (Art. 38a VE-MWSTV)

Die Regelung zur MWST-Pflicht von Gemeinwesen wurde im revidierten MWSTG angepasst. Neu soll eine Dienststelle dann mehrwertsteuerpflichtig werden, wenn sie steuerbare Leistungen von mehr als CHF 100 000 an Nichtgemeinwesen erbringt. Art. 38 VE-MWSTV konkretisiert im Detail, wann Leistungen zwischen Gemeinwesen vorliegen. So gelten privat- oder öffentlich-rechtliche Gesellschaften (im direkten oder indirekten Besitz) des Gemeinwesens als Organisationseinheiten des Gemeinwesens, mit der Konsequenz, dass diese Leistungen von der Steuer ausgenommen sind. Ebenfalls als Organisationseinheiten des Gemeinwesens qualifizieren Anstalten und Stiftungen, an deren Gründung das Gemeinwesen direkt oder indirekt beteiligt war.

Wir stimmen der Vorlagen von Art. 38 und 38a VE-MWSTV zu.

Bildungs- und Forschungsk Kooperationen (Art. 38b VE-MWSTV) / Keine Optionsmöglichkeit bei Anwendung der Saldo- / Pauschalsteuersatzmethode (Art. 77 Abs. 2 Bst. e und Abs. 3 VE-MWSTV resp. Art. 97 Abs. 3 VE-MWSTV)

Der Vorlage von Art. 38b Abs. 1 und Abs. 2 VE-MWSTV (Bildungs- und Forschungsk Kooperationen) stimmen wir zu.

Gemäss dem neuen Art. 77 Abs. 3 VE-MWSTV soll für die Versteuerung der Leistungen von Bildungs- und Forschungsinstitutionen jedoch keine Option möglich sein (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 30 rev-MWSTG). Gestützt auf Art. 38b Abs. 1 Bst. b VE-MWSTV können auch Gemeinwesen als Bildungs- und Forschungsinstitutionen gelten. Das geltende Recht schliesst eine Option auf Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG) nicht aus, weshalb es gesetzestechnisch wenig sinnvoll ist, die Option auf Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 30 rev-MWSTG auf Verordnungsstufe auszuschliessen, weil Leistungen von Bildungs- und Forschungsinstitutionen auch als Leistungen zwischen Gemeinwesen qualifizieren können.

Aus diesem Grund schlagen wir folgende Anpassung für Art. 77 Abs. 3 resp. Art. 97 Abs. 3 VE-MWSTV vor:

Textvorschlag für Art. 77 Abs. 3 VE-MWSTV:

„Steuerpflichtige Personen, die mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen, können nicht für die Versteuerung von Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 1–24, 27 ~~und 29~~ ~~und 30~~ MWSTG optieren. Wird die Steuer gleichwohl in Rechnung gestellt, ist die ausgewiesene Steuer unter Vorbehalt von Artikel 27 Absatz 2 MWSTG der ESTV abzuliefern.“

Textvorschlag für Art. 97 Abs. 3 VE-MWSTV:

„Steuerpflichtige Personen, die mit der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, können nicht für die Versteuerung von Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 1–24, 27 ~~und 29~~ ~~und 30~~ MWSTG optieren. Wird die Steuer gleichwohl in Rechnung gestellt, ist die ausgewiesene Steuer unter Vorbehalt von Artikel 27 Absatz 2 MWSTG der ESTV abzuliefern.“

Zudem wird die bisherige Praxis zu den Folgen einer nicht zugelassenen Option ausdrücklich in der Verordnung geregelt. Es wäre jedoch zu begrüssen, wenn Art. 77 Abs. 3, 2. Satz und Art. 97 Abs. 3, 2. Satz VE-MWSTV dahingehend konkretisiert würden, dass das Gesagte nur für grundsätzlich optierbare Leistungen gilt, für nach dem MWSTG aber nicht optierbare Leistungen keine Anwendung finden kann.

Option für die Versteuerung steuerausgenommener Leistungen (Art. 39 VE-MWSTV)

Neu kann die Option (statt nur in der Rechnung) auch durch Deklaration in der MWST-Abrechnung erfolgen, wobei diese Willensäusserung in der Abrechnung derjenigen Steuerperiode zu erfolgen hat, in der die Umsatzsteuerschuld entstanden ist. Somit kann nach Ablauf der Finalisierungsfrist weder optiert noch eine ausgeübte Option rückgängig gemacht werden.

Der Vorlage von Art. 39 VE-MWSTV stimmen wir zu.

Margenbesteuerung (neue Art. 48a, 48b, 48c und 48d VE-MWSTV) / Abzug fiktiver Vorsteuern auch bei Anwendung der Saldo- / Pauschalsteuersatzmethode (Art. 90 Abs. 2 und Abs. 2^{bis} VE-MWSTV)

Die Anwendung der Margenbesteuerung sowie das von der ESTV zur Verfügung gestellte Verfahren zur Abgeltung der fiktiven Vorsteuern steht auch Steuerpflichtigen zu, die mit der Saldo- / Pauschalsteuersatzmethode abrechnen (Art. 90 Abs. 2bis VE-MWSTV). Dieses Verfahren kann neu auch dann angewendet werden, wenn die Lieferung direkt ins Ausland erfolgt.

Der Vorlage zu den Art. 48a, 48b, 48c und 48d VE-MWSTV sowie den Art. 90 Abs. 2 und Abs. 2^{bis} VE-MWSTV stimmen wir zu.

Elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ohne Reklamecharakter (Art. 50a und 51a VE-MWSTV)

Mit den neuen Art. 50a und 51a VE-MWSTV werden die elektronischen Erzeugnisse hinsichtlich des Steuersatzes den Druckerzeugnissen gleichgestellt (reduzierter Satz).

Der Vorlage von Art. 50a und 51a VE-MWSTV stimmen wir zu.

Vorzeitiger Wechsel zur Saldo- / Pauschalsteuersatzmethode (Art. 78 Abs. 3 VE-MWSTV resp. Art. 98 Abs. 2 VE-MWSTV)

Mit der Änderung in Art. 115 Abs. 1 revMWSTG ist ein vorzeitiger Wechsel zur Saldosteuersatzmethode nur noch dann möglich, wenn die ESTV den Saldosteuersatz der betreffenden Branche bzw. Tätigkeit von sich aus ändert. Wir beantragen, dass die bisherige Regelung (vorzeitiger Wechsel auch bei Steuersatz-Änderung möglich, analog dem heutigen Recht) beibehalten wird.

Textvorschlag für Art. 78 Abs. 3 VE-MWSTV:

„Erfolgt keine Meldung innert der Frist von Absatz 1, so muss die steuerpflichtige Person mindestens drei Jahre nach der effektiven Abrechnungsmethode abrechnen, bevor sie sich der Saldosteuersatzmethode unterstellen kann. Ein früherer Wechsel ist bei jeder Anpassung des betreffenden Saldosteuersatzes möglich, ~~die nicht auf eine Änderung der Steuersätze nach den Artikeln 25 und 55 MWSTG zurückzuführen ist.~~“

Textvorschlag für Art. 98 Abs. 2 VE-MWSTV:

„Die Pauschalsteuersatzmethode muss während mindestens dreier Steuerperioden beibehalten werden. Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, so kann sie frühestens nach zehn Jahren zur Pauschalsteuersatzmethode wechseln. Ein früherer Wechsel ist möglich bei jeder Anpassung des betreffenden Pauschalsteuersatzes, ~~die nicht auf eine Änderung der Steuersätze nach den Artikeln 25 und 55 MWSTG zurückzuführen ist.~~“

Abrechnung der Bezugsteuer bei Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode (Art. 99a VE-MWSTV)

Die mit Pauschalsteuersatz abrechnenden Steuerpflichtigen müssen (neu) die Bezugsteuer vierteljährlich abrechnen.

Dieser Vorlage stimmen wir zu, da dies in der Praxis ohnehin häufig schon so gehandhabt wurde.

Keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben

Wir beantragen zudem, dass dem Anliegen der Motion des Ständerats „keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben“ (16.3431) möglichst zeitnah entsprochen wird.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Liestal, 28. März 2017
ur

Vernehmlassung zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2016 zum oben erwähnten Geschäft und nehmen dazu gerne Stellung.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Revision der Mehrwertsteuerverordnung und verweisen auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 27. Januar 2017.

Für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Thomas Weber
Regierungspräsident

Peter Vetter
Landschreiber

**Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement**

J. J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 75 68
F +41 52 632 77 09
fd@ktsh.ch



Finanzdepartement

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schaffhausen, 20. April 2017

Revision der Mehrwertsteuerverordnung; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Die Kantone werden insbesondere gebeten, ihre Ansicht zu den Art. 38 und 38a VE-MWSTV mitzuteilen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Bei den Art. 38 und 38a VE-MWSTV handelt es sich mitunter um Ausführungsbestimmungen zu Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG, der die Steuerausnahme für Leistungen zwischen Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, vorsieht. Die Änderung der betreffenden Gesetzesbestimmung wurde im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes seitens des Kantons Schaffhausen mit Schreiben vom 23. September 2014 begrüsst. Die vorliegende Revision stellt die logische Konsequenz dieser Teilrevision dar, weshalb diese ebenfalls begrüsst wird.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement

Rosmarie Widmer Gysel
Regierungspräsidentin



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidgenössische Steuerverwaltung
3003 Bern

Appenzell, 2. Februar 2017

Revision der Mehrwertsteuerverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2016, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung ersuchen.

Die Standeskommission begrüsst die Revision der Mehrwertsteuerverordnung und unterstützt diese. Sie stellt die logische Folge der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes dar, zu welchem sich die Standeskommission in ihrem Schreiben vom 4. September 2014 ebenfalls positiv vernehmen liess.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Finanzdepartement, Sekretariat, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

8. März 2017

Revision der Mehrwertsteuerverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 wurden wir zur Vernehmlassung zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Wir begrüssen die Vereinfachung für Gemeinwesen zur Umsatzgrenze und die Erweiterung der Ausnahmen für Leistungen unter Gemeinwesen gemäss Art. 38 und 38a des Verordnungsentwurfs der Mehrwertsteuerverordnung (VE-MWSTV). Aus dem Verordnungsentwurf ergeben sich keine vom Gesetz unabhängigen kantonalen Auswirkungen, deshalb stimmen wir der Vorlage zu.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) und erwarten, dass mit der Zustimmung zur Vorlage der (16.3431) Motion des Ständerats "Keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben" so rasch als möglich entsprochen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 28. März 2017

Revision des Mehrwertsteuerverordnung

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2016 danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung in obgenannter Sache.

Wir stimmen der Vorlage, namentlich Art. 38 und 38a des Vorentwurfs zu.

Gleichzeitig erwarten wir, dass dem Anliegen der Motion des Ständerates „keine Mehrwertsteuer auf subventionierte Aufgaben“ (16.3431) so rasch als möglich entsprochen wird. Zur Begründung verweisen wir auf die Vernehmlassung der FDK vom 27. Januar 2017 zur vorliegenden Revision, der wir uns vollumfänglich anschliessen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Egregio Signor Consigliere federale
Ueli Maurer
Direttore del Dipartimento federale
delle finanze
Bundesgasse 3
3003 Berna

*Invio per posta elettronica:
vernehmlassungen@estv.admin.ch*

**Procedura di consultazione in merito alla revisione dell'Ordinanza concernente
l'imposta sul valore aggiunto**

Egregio signor Consigliere federale Maurer,

facciamo riferimento alla problematica in epigrafe e la ringraziamo per averci interpellato.

Abbiamo preso atto del progetto di revisione dell'Ordinanza sull'IVA, il quale è da noi sostanzialmente condiviso.

Abbiamo potuto constatare che gran parte delle modifiche proposte sono relative a modifiche redazionali, precisazioni del testo o codificazioni della prassi attualmente in uso.

Salutiamo con favore le disposizioni di cui all'art. 9a e 166a cpv. 2 rev-OIVA, relative al completamento del quadro normativo voluto dalla Mozione Cassis e contenuto agli attuali art. 10 cpv. 2 lett. a e 14 cpv. 1 lett. b e 3 della nuova LIVA (non ancora in vigore, FF2016 6869 ss) e tendenti ad eliminare gli svantaggi IVA per le ditte svizzere rispetto alle ditte estere, differenza che aveva prodotto non poche distorsioni nella concorrenza, nonché ampi disagi alle aziende indigene ticinesi (cosiddetta "problematica dei padroncini").

L'art. 9a della nuova OIVA concretizza infatti l'applicazione pratica degli articoli 10 cpv. 2 lett. a e 14 cpv. 1 lett. b e 3 della nuova LIVA indicando al

- Cpv. 1 che per le imprese con sede all'estero il rapporto con il territorio svizzero si crea nel momento in cui esse eseguono per la prima volta una prestazione sul territorio svizzero (art. 14 cpv. 1 lett. b Nuova LIVA). L'assoggettamento è immediato, se è certo che al momento della prima fornitura di una prestazione sul territorio svizzero l'impresa con sede in territorio svizzero raggiungerà, entro 12 mesi, il limite della cifra d'affari di cui all'articolo 10 capoverso 2 lettera a della Nuova LIVA per l'esenzione dall'assoggettamento. In questo caso non sarà necessaria alcuna nuova valutazione.
- Cpv. 2 si indica per contro che, se risulta impossibile prevedere in anticipo quale sarà l'andamento della cifra d'affari nell'arco dei primi 12 mesi, dopo tre mesi sarà necessario effettuare una nuova valutazione in quanto, di norma, le esperienze raccolte in questo primo lasso di tempo consentono di fare una stima più precisa della cifra d'affari potenziale e quindi dell'assoggettamento. Per determinare il momento in cui termina l'esenzione dall'assoggettamento è previsto quindi un diritto di scelta. L'esenzione dall'assoggettamento terminerebbe quindi
 - a) Al momento dell'esecuzione della prima prestazione sul territorio svizzero oppure
 - b) Al momento della nuova valutazione e comunque entro e non oltre l'inizio del quarto mese.

In questo modo la normativa vuole tenere conto del fatto che, alla luce dell'esperienza acquisita, l'imposta sul valore aggiunto applicata a prestazioni già fatturate potrà difficilmente essere riscossa. D'altro canto, per motivi legati alla deduzione dell'imposta precedente, per il contribuente potrebbe comunque essere interessante registrarsi con effetto già al momento della prima fornitura di una prestazione sul territorio svizzero. Il legislatore ha dunque lasciato facoltà di scelta.

- Cpv. 3 l'Ordinanza disciplina inoltre
 - da un lato la fine dell'esenzione dall'assoggettamento per quelle imprese che per uno o più anni hanno beneficiato dell'esenzione e che, grazie ad una continua crescita, hanno finalmente raggiunto il limite della cifra d'affari.
 - dall'altro lato i casi in cui il limite della cifra d'affari è stato raggiunto già durante il primo esercizio, contrariamente alle previsioni di cui ai capoversi 1 e 2.

Ritenuto quanto sopra, a nostro avviso, le disposizioni dell'Ordinanza completano bene il quadro normativo relativo alle fattispecie contemplate dalla Mozione Cassis, molto sensibili per il nostro Cantone.

Formuliamo, in aggiunta, le seguenti osservazioni, di natura più che altro formale:

Ad. art. 3, rubrica, cpv. 3 - Considerato che il contenuto del cpv. 1 è stato portato nella base legale in senso formale e che il rinvio al cpv. 2 è stato (giustamente) tolto, il cpv. 3 sarebbe forse stato più opportuno anch'esso nella base legale in senso formale, piuttosto che nell'Ordinanza.

Ad. art. 38 e 38a - La numerazione di questi articoli appare inconsueta. Ci si chiede se, precisando l'art. 38 dell'Ordinanza il cpv. 6 dell'art. 21 della Legge e l'art. 38a il relativo cpv.2, la numerazione dei due articoli nell'Ordinanza non andrebbe invertita.

In riferimento alle ulteriori modifiche proposte non abbiamo osservazioni.

Voglia gradire, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO:

Il Presidente:

Il Cancelliere:

Paolo Beltraminelli

Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

Divisione delle contribuzioni, Residenza (dfc-dc@ti.ch)

Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)

Pubblicazione in internet

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Par courriel :

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Réf. : CS/15021702

Lausanne, le 22 mars 2017

**Révision de l'ordonnance régissant la TVA
Procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du présent projet auquel il adhère.

La révision partielle de la loi sur la TVA adoptée le 30 septembre 2016 par les chambres fédérales représente une amélioration pour les collectivités publiques sur les points suivants : transfert de tâches souveraines à des tiers autres que des collectivités publiques (art. 3 let. g LTVA-rév), augmentation à CHF 100 000 du seuil de chiffre d'affaires entraînant l'assujettissement des collectivités publiques à la TVA (art. 12 al. 3 LTVA-rév), exclusion du champ de l'impôt des prestations entre sociétés, établissements ou fondations entièrement détenus par des collectivités publiques (art. 21 al. 2 ch. 28 LTVA-rév) et mise à disposition de personnel entre collectivités publiques (art. 21 al. 2 ch. 28bis LTVA-rév). Par ailleurs, l'exemption des places de stationnement appartenant au domaine public est maintenue telle quelle (art. 21 al. 2 ch. 21 let. c LTVA).

Seules les modifications de l'art. 21 al. 2 ch. 28 et de l'art. 21 al. 6 LTVA-rév ont une influence sur l'OTVA : les art. 38 et 38a AP-OTVA retiennent dorénavant un critère plus précis que dans le passé : celui de la participation et non de l'appartenance. Les dispositions reflètent la volonté du législateur, qui souhaitait défiscaliser les prestations entre unités organisationnelles de la même collectivité publique et la collaboration entre différentes collectivités publiques, à condition qu'aucune autre collectivité publique ne participe à des unités organisationnelles d'une collectivité publique ou que seules des collectivités publiques participent à des institutions communes de différentes collectivités publiques.

Le Conseil d'Etat demande expressément que la notion de « mise à disposition de personnel entre collectivités publiques » figurant à l'art 21. al. 2 ch. 28bis LTVA-rév soit précisée dans le projet d'ordonnance. Ce chiffre 28bis ne doit aucunement restreindre l'exclusion des prestations entre collectivités publiques telles qu'énumérées au chiffre 28 du même alinéa.

Le Conseil d'Etat approuve les articles 38 et 38a AP-OTVA.

Enfin, le Conseil d'Etat attend que la motion intitulée « Pas de TVA sur les prestations subventionnées » (16.3431), transmise au Conseil fédéral lors de la session parlementaire de ce printemps soit mise en œuvre dans les meilleurs délais.

Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud sur ce projet et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT

LE CHANCELIER

Pierre-Yves Maillard

Vincent Grandjean

Copies

- DFIRE
- OAE

Département fédéral des finances
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Bernerhof
3003 Berne

29 mars 2017

Procédure de consultation sur la révision de l'ordonnance régissant la TVA
Prise de position du canton du Valais

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de la transmission des documents du 21 décembre 2016 et vous communiquons notre avis sur le projet de révision susmentionné.

A l'instar de notre prise de position lors de la consultation sur la révision partielle de la loi sur la TVA, les modifications apportées à l'ordonnance actuelle régissant la TVA et qui concernent plus particulièrement les entreprises privées ne font pas l'objet d'un examen spécifique de notre part.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais soutient globalement la reformulation de l'art. 38 et le nouvel article 38a de l'avant-projet d'ordonnance sur la TVA, puisque ces dispositions permettent de considérer que les prestations entre unités organisationnelles de la même collectivité publique et la collaboration entre différentes collectivités publiques sous les conditions fixées aux art. 21 al. 2, ch. 28 let. b et c LTVA ne sont pas soumises à la TVA.

En revanche, nous sommes de l'avis que le traitement fiscal TVA des subventions n'est pas encore totalement satisfaisant. Comme nous l'avons déjà souhaité lors de la consultation concernant la révision partielle de la LTVA, les subventions et autres contributions de droit public ne doivent généralement pas constituer une contre-prestation au sens de la LTVA. Elles s'inscrivent dans le cadre de la mise en œuvre d'une politique publique et ne doivent, dès lors, pas être soumises à l'impôt. Les « échanges de prestations » (soumises à la TVA) doivent clairement demeurer une exception et pouvoir être déterminées sur des bases objectives.

Vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente détermination, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente

Le chancelier

Esther Waeber-Kalbermatten

Philipp Spörri

Distribution :

DFF, 3003 Berne Original
vernehmlassungen@estv.admin.ch
 DFS 2
 SFIN 1
 Chancellerie 1

Par courrier électronique

Département fédéral des finances
 Palais fédéral
 3003 Berne

Révision de l'ordonnance régissant la TVA

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance avec intérêt du projet de révision de l'Ordonnance sur la TVA, et vous en remercions.

Le 30 septembre 2016, les Chambres fédérales ont adopté les dispositions finales de la révision partielle de la loi sur la TVA (LTVA). Nous nous réjouissons de constater que des améliorations notables ont été apportées s'agissant des collectivités publiques :

- Non-imposition des activités de puissance publique dont l'exécution est déléguée à des tiers autres que des collectivités publiques. Cette disposition correspond de fait à la pratique suivie jusqu'ici par l'AFC ;
- Relèvement du seuil déterminant l'assujettissement à 100'000.- francs de chiffre d'affaires imposable réalisé envers des tiers ;
- Exclusion du champ de l'impôt des prestations entre sociétés, établissements ou fondations créées par les collectivités et ces mêmes collectivités ;
- Exclusion du champ de l'impôt de la mise à disposition de personnel entre collectivités publiques.

Par ailleurs, l'exclusion du champ de l'impôt des places de stationnement appartenant au domaine public est finalement maintenue telle quelle.

Prise de position du Conseil d'État au projet de révision de l'OTVA

Les dispositions relatives aux collectivités publiques figurant aux articles 38 et 38a du projet d'ordonnance précisent à quelles conditions des sociétés et fondations de droit privé ou public peuvent être assimilées à une collectivité publique. En substance, sont assimilées à une unité organisationnelle d'une collectivité publique :

- les sociétés et fondations de droit privé ou de droit public détenues, respectivement fondées exclusivement par une collectivité publique **et** ses entités ;

- les sociétés et fondations de droit privé ou de droit public détenues, respectivement fondées exclusivement par une collectivité publique **ou** ses entités.

Cela est notamment important dans l'application des règles d'exclusion du champ de l'impôt des prestations entre collectivités publiques et les entités créées par elles. Ainsi à titre d'illustration non seulement les prestations de services fournies par la HES-SO envers l'un des cantons partenaires sont exclues du champ de l'impôt, mais aussi celles fournies par le HES-SO envers l'université d'un canton partenaire ou une société détenue par l'université, indépendamment de leur forme juridique.

Le Conseil d'État salue et approuve par conséquent cette extension des possibilités d'exclusion du champ de l'impôt, ainsi que la nouvelle formulation des dispositions de l'ordonnance, qui apportent une clarification juridique bienvenue.

La révision du droit de la TVA est un pas dans la bonne direction. Si elle désamorce la problématique de la charge fiscale entre les niveaux institutionnels, elle ne résout pas pour autant certains problèmes liés à l'imposition des subventions, lorsqu'elles servent à indemniser l'exécution de tâches déléguées à des tiers. En ce sens, le Conseil d'État soutient la motion « *Pas de TVA sur les prestations subventionnées* » (16.3431) du Conseil des États, qui doit encore être traitée par le Conseil national.

En vous remerciant de l'attention que vous portez à notre prise de position, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 27 mars 2017

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
J.-N. KARAKASH

La chancelière,
S. DESPLAND

Monsieur
Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral des
finances
3003 Berne

Concerne : révision de l'ordonnance régissant la TVA; ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil sur l'objet mentionné sous rubrique et vous faisons volontiers part de notre détermination à son propos.

Notre Conseil soutient cette modification de l'ordonnance régissant la TVA qui fait suite à la révision de la loi sur la TVA en date du 30 septembre 2016.

En vous réitérant nos remerciements de nous avoir offert la possibilité de prendre position sur ce projet de modification, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Le président :

Anja Wyden Guelpa

François Longchamp

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral des finances
Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 21 mars 2017

Révision de l'ordonnance régissant la TVA ; procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

En réponse à votre courrier du 27 janvier 2017, le Gouvernement de la République et Canton du Jura a l'avantage de vous faire parvenir sa prise de position dans le cadre de la procédure de consultation citée en marge.

Nous approuvons l'avant-projet de l'OTVA, notamment ses articles 38 et 38a et nous attendons que le Conseil fédéral mette en œuvre rapidement les modifications souhaitées à travers la motion « Pas de TVA sur les prestations subventionnées » (16.3431), motion qui a été acceptée dernièrement par les deux Chambres fédérales. En effet, les subventions versées par les collectivités publiques ne doivent pas être soumises à la TVA si elles visent à l'exécution de tâches légales fondamentales (p.ex. entretien des forêts de protection ou engagement du service du feu lors d'opérations de secours sur des routes nationales). Le fait que le financement de ces prestations se fasse sur la base de dispositions légales, de conventions-programmes ou de conventions sur les prestations ne doit avoir aucune influence sur le traitement fiscal des subventions ainsi versées.

En vous remerciant de nous avoir consultés sur cet objet, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Nathalie Barthoulot
Présidente

Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'État



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 4. April 2017

Revision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP begrüsst die vorliegende Verordnung zur Umsetzung der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes. Sie klärt verschiedene Unzulänglichkeiten und rechtliche Unklarheiten des geltenden Steuerrechts und vereinfacht somit die Praxis. Mit der Wiedereinführung der Margenbesteuerung für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten, was auf eine entsprechende Motion unserer ehemaligen Nationalrätin Hildegard Fässler (10.3161) zurückgeht, wird einem wichtigen Anliegen entsprochen. Damit wird für Gegenstände, die bei ihrem Eintritt in den Markt nicht mit der Mehrwertsteuer belastet wurden, eine Unterbesteuerung durch den Abzug fiktiver Vorsteuern verhindert.

Ein zentraler Punkt der Revision ist der Abbau mehrwertsteuerbedingter Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmen, indem neu bei in der Schweiz arbeitenden Firmen nicht nur auf den Umsatz im Inland abgestellt wird, sondern der weltweite Umsatz für die Besteuerung gilt. Mit der Regelung, dass für die Mindestumsatzlimite von 100 000 Franken der Umsatz im In- und Ausland berücksichtigt wird, werden zirka 30 000 ausländische Unternehmen neu in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig. Das verbessert insbesondere die Wettbewerbssituation in Grenzregionen stark, weil die Grenzregionen mit Blick auf den Mehrwertsteuersatz

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

nicht mehr benachteiligt sind. Die SP hat diese Änderung ausdrücklich unterstützt.

Weiterhin ist auch die Definition der neu zum reduzierten Satz steuerbaren elektronischen Zeitungen, Zeitschriften und Bücher zu begrüssen, um sie insbesondere von weiterhin zum Normalsatz steuerbaren anderen elektronischen Dienstleistungen wie dem kostenpflichtigen Zugang zu einer Datenbank abzugrenzen.

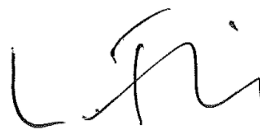
Die SP Schweiz erklärt sich auch mit den weiteren Präzisierungen mit Saldo- und Pauschalsteuersätzen in der Verordnung einverstanden.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben
mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

A stylized, handwritten signature in black ink, appearing to read 'Levrat'.

Christian Levrat
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Luciano Ferrari'.

Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung



Per E-Mail an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 03. April 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung Stellungnahme des SGV

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'625 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Wir bitten Sie höflich, die nachfolgenden Erläuterungen bei der Überarbeitung zu berücksichtigen.

Zu Art. 38 E-MWSTV

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG hat der Gesetzgeber revidiert, „um die Zusammenarbeit unter verschiedenen Gemeinwesen zu entlasten“ (Botschaft zur Teilrevision S. 28). Dabei sind zwei Steuer- ausnahmen zu unterscheiden:

- Leistungen zwischen den Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens.
- Leistungen zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften oder Anstalten und Stiftungen und den an der Gesellschaft oder an der Gründung beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten.

Art. 38 E-MWSTV bezieht sich auf Art. 21 Abs. 6 revMWSTG und somit auf die Definition der Organisationseinheiten. Wenn nun im Entwurf definiert wird, was privat- und öffentlich-rechtliche Gesellschaften in diesem Zusammenhang sind, so kann dies zu Widersprüchen führen. Privat- oder öffentlich-rechtliche Gesellschaften im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 lit. b revMWSTG sind eben gerade nicht die ausschliesslich von **einem** Gemeinwesen und dessen Organisationseinheiten gehaltenen Gesellschaften.

Wir beantragen deshalb Art. 38 zu Art. 38a zu machen. Der Verordnungstext stellt in Ergänzung zum Gesetzestext klar, dass auch die von einer nur einem Gemeinwesen zugehörigen privat-oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaft be- oder gegründete Gesellschaft als Organisationseinheit zu verstehen ist. In diesem Sinne ist Art. 38 (neu Art. 38a) zu begrüssen.

Die Verordnung sollte sich deshalb in Art. 38 E-MWSTV zuerst den Leistungen zwischen Gemeinwesen und somit Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG widmen.

Der Vollständigkeit wegen sollten auch einfache Gesellschaften im Sinne von Art. 530 OR, an denen ausschliesslich ein Gemeinwesen und/oder Organisationseinheiten dieses Gemeinwesens beteiligt sind, explizit in Art. 38 E-MWSTV (neu Art. 38a) erwähnt werden. Diese wurden im Gesetzgebungs-prozess bei der Auflistung in den Art. 21 Abs. 2 Z. 28 Bst. b und Art. 21 Abs. 6 MWSTG nicht explizit genannt.

Gleiches müsste auch für die Vereine im Sinne von Art. 60 ZGB gelten, wenn deren Mitglieder ausschliesslich aus einem Gemeinwesen und/oder aus Organisationseinheiten dieses Gemeinwesens bestehen. Beim Umfang der Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens ist sicherzustellen, dass der Gesetzesartikel auch bei „Enkelverhältnissen“ usw. sowie bei „Kreuzverbindungen“, Anwendung findet.

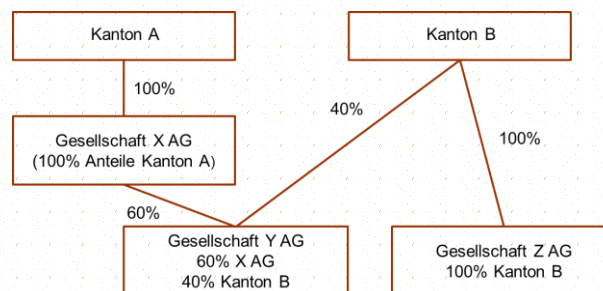
In diesem Sinn könnte ein neuer Art. 38 (neu 38a) Abs. 3 MWSTV wie folgt lauten:

³ Unter die Bestimmung von Artikel 21 Absatz 6 MWSTG fallen auch Vereine im Sinne von Artikel 60 ZGB und einfache Gesellschaften im Sinne von Artikel 530 OR, wenn deren Mitglieder bzw. Gesellschafter ausschliesslich aus einem Gemeinwesen und/oder aus Organisationseinheiten dieses Gemeinwesens bestehen“.

Zu Art. 38a E-MWSTV (neu Art. 38 E-MWSTV)

Art. 38a ist unseres Erachtens unvollständig und in Anlehnung an die Bemerkungen zu Art. 38 zu ergänzen. Es ist sicherzustellen, dass der Gesetzesartikel auch bei „Enkelverhältnissen“ usw. sowie bei „Kreuzverbindungen“, „einfachen Gesellschaften“ und „Vereinen“, an denen nur Gemeinwesen beteiligt sind, Anwendung findet.

Die Präzisierung in Art. 38a (neu Art. 38) Abs. 1 E-MWSTV deckt folgenden Fall ab, der sich nicht direkt aus dem Wortlaut von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 lit. b revMWSTG ableiten lässt:



Folgende Leistungen sind von der Steuerausnahme erfasst:

- Leistungen zwischen Kanton A und X AG sowie umgekehrt
- Leistungen zwischen Kanton B und Y AG sowie umgekehrt
- Leistungen zwischen Kanton B und Z AG sowie umgekehrt
- mit der Bestimmung von Art. 38 E-MWSTV neu auch zwischen X AG und Y AG und umgekehrt

Nicht mehr direkt durch den Wortlaut des Gesetzes abdecken lässt sich die Steuerausnahme für die Leistungen zwischen ausschliesslich von Gemeinwesen ge- oder begründeten Gesellschaften (in unserem Beispiel zwischen Y AG und Z AG). Für die Steuerausnahme spricht aber der Umstand, dass die Leistungen zwischen der Y AG und dem Kanton B genauso wie die Leistungen zwischen der Z AG und dem Kanton B von der Steuer ausgenommen sind. Will also die Y AG der Z AG Leistungen verrechnen oder umgekehrt, so kann dies über den Umweg der Verrechnung an den Kanton B auch ohne Steuer realisiert werden. Es wäre aber zu begrüssen, wenn die ESTV in ihrer Praxis bei solchen Beteiligungsverhältnissen ebenfalls die Anwendung der Steuerausnahme zulässt.

Mit der Formulierung gemäss dem Entwurf ist der Fall von Leistungen zwischen AG's oder Stiftungen, deren Aktionäre, bzw. Stifter die gleichen Gemeinwesen sind, nicht geregelt. Beispiel: die X AG gehört zu 60% zum Kanton A und zu 40% zu Kanton B. Die Y AG gehört zu 60% zum Kanton A und zu 40% zum Kanton B. Wenn der Wille des Gesetzgebers ist, Leistungen zwischen der X AG und der Y AG auch von der Steuer auszunehmen, sollte dies explizit im Art. 38a (neu Art. 38) erwähnt werden.

Art. 38a (neu Art. 38) E-MWSTV könnte beispielsweise wie folgt lauten:

¹ Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 Buchstabe b MWSTG findet Anwendung auf alle privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen **direkt oder indirekt** ausschliesslich Gemeinwesen oder Organisationseinheiten von Gemeinwesen beteiligt sind.

² Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 Buchstabe c MWSTG findet Anwendung auf alle Anstalten oder Stiftungen, die ausschliesslich **direkt oder indirekt** von Gemeinwesen oder Organisationseinheiten von Gemeinwesen gegründet wurden.

Zu Art. 39 E-MWSTV

Die Frage der Option hat mit der Ausweitung der Steuerausnahme für die Gemeinwesen an Bedeutung gewonnen. Es ist davon auszugehen, dass gewisse neu von den Steuerausnahmen gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 revMWSTG erfasste Leistungen weiterhin (irrtümlicherweise) mit MWST abgerechnet werden. Deshalb ist die Frage der Deklaration dieser Leistungen wichtig. Die Option wird in erster Linie durch Erwähnung der Steuer auf der Rechnung ausgeübt. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob die optierten Umsätze in der dafür vorgesehenen Ziffer des Abrechnungsformulars deklariert werden. Der offene Ausweis der Steuer ist Gültigkeitsvoraussetzung. Zudem ist fragwürdig, weshalb die Ausübung oder der Verzicht auf eine ausgeübte Option für nicht festgesetzte oder nicht verjährte Steuerperioden unzulässig sein soll. Gemäss Art. 81 Abs. 3 MWSTG gilt die freie Beweiswürdigung. Es wird in diesem Artikel explizit stipuliert, dass es unzulässig sei, Nachweise ausschliesslich vom Vorliegen bestimmter Beweismittel abhängig zu machen.

Da alle Sachverhalte auch nach der Finalisierungsfrist mittels Korrekturdeklaration nachgemeldet werden können, ist nicht auf ersichtlich, weshalb dies in begründeten Fällen nicht auch bei der Ausübung oder dem Verzicht einer Option möglich sein soll, insbesondere dann, wenn die Steuer bezahlt und nachweislich abgeliefert aber versehentlich nicht deklariert wurde.

Wir beantragen deshalb Art. 39 E-MWSTV wie folgt zu ändern:

Die Option durch Deklaration in der Abrechnung muss in der Steuerperiode erfolgen, in der die Umsatzsteuerschuld entstanden ist. Nach Eintritt der Rechtskraft der Steuerforderung gemäss Artikel 43 MWSTG ist eine Ausübung der Option oder ein Verzicht auf eine ausgeübte Option nicht mehr möglich.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Ständerat

Hannes Germann

Reto Lindegger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 4. April 2017

**Revision der Mehrwertsteuerverordnung
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur revidierten Mehrwertsteuerverordnung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die Revision des Mehrwertsteuergesetzes brachte für die Städte und Gemeinden verschiedene Verbesserungen, die wir sehr begrüssen. Die Umsetzung auf Verordnungsstufe erfolgt in unserem Sinne, so bspw. in Art. 38 und 38a MWSTV. Deshalb stimmen wir der vorliegenden Revision der Mehrwertsteuerverordnung zu und verzichten auf eine detaillierte Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Direktorin

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Département fédéral des finances DFF
Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par e-mail à : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 4 avril 2017 usam-Kr/nf

Réponse à la consultation
Révision de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée (OTVA)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Numéro 1 des PME helvétiques, l'Union suisse des arts et métiers usam représente 250 associations et quelque 300 000 entreprises. La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet cité sous-rubrique, qui a retenu toute notre attention, et nous nous permettons de vous faire part de notre position à ce sujet.

La révision partielle de la loi fédérale régissant la taxe sur la valeur ajoutée (LTVA) a été adoptée par les chambres fédérales en date du 30 septembre 2016. La LTVA a notamment pour but d'éliminer le désavantage concurrentiel dû à la TVA pour les entreprises suisses par rapport à leurs concurrentes étrangères et comprend de nombreuses adaptations découlant des expériences tirées de la révision totale de la LTVA entrée en vigueur en 2010. Suite à cette révision partielle de la LTVA, l'ordonnance sur la TVA doit être adaptée et entrera vraisemblablement en vigueur le 1^{er} janvier 2018. L'OTVA comprend essentiellement des modifications et des précisions relatives au chiffre mondial des entreprises, à l'assujettissement des entreprises de vente par correspondance, à la définition des journaux, revues et livres numériques imposables au taux réduit de l'impôt, et à la description détaillée des pièces de collection.

L'usam est favorable aux modifications de l'OTVA, mais émet toutefois certaines réserves. L'usam soutient la prise de position et donc les modifications proposées par de la Chambre vaudoise des arts et métiers (définition des hôpitaux, imposition à la marge, taux forfaitaire, coefficients d'affectation). De plus, l'usam soutient également les modifications proposées par l'Association Marché d'Art Suisse (AMAS). Pour AMAS, il est important qu'un seul système soit utilisé, soit celui de l'imposition à la marge. Pour y parvenir, des précisions requises dans le cadre de la définition de « pièces de collection » doivent impérativement être faites (art. 48 ss OTVA).

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Union suisse des arts et métiers usam

Hans-Ulrich Bigler
Directeur, conseiller national

Alexa Krattinger
Responsable Politique fiscale et financière

Eidgenössisches Finanzdepartement
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
3003 Bern

Brugg, 3. April 2017

Zuständig: Martin Angehrn
Sekretariat: Doris Schaufler
Dokument: Stellungnahme Revision MWST-
Verordnung_c.docx

Stellungnahme Revision MWST-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Revision der Mehrwertsteuerverordnung betrifft die von uns vertretenen Landwirtinnen und Landwirte direkt. Im Rahmen der Vernehmlassung hat der Schweizer Bauernverband (SBV) die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Wir beschränken uns auf Bemerkungen und Präzisierungen zu einzelnen Artikeln.

Art. 79 Abs. 3 MWSTV und Art. 81 Abs. 5 MWSTV

Diese beiden ergänzten Artikel unterstützen wir mit Vorbehalt. Aus unserer Sicht muss in der Praxis eine klare Regel gefunden werden, was unter „in geringerem Umfang“ oder „in grösserem Umfang“ verstanden wird. Eine gewisse Toleranzbreite, welche in der MWST-Info 12 Saldosteuersätze festzulegen ist, sollte gewährt werden.

Mit Ausnahme der Bemerkungen zu den vorgenannten Artikeln 79 und 81 stimmt der SBV der Revision der MWST-Verordnung zu.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und weitere Präzisierungen vorgenommen werden.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

Markus Ritter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 4. April 2017

Vernehmlassungsantwort zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

Sehr geehrte Herr Bundesrat,
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Änderungen in der MWSTV Stellung nehmen zu können. Wir sind mit den Grundzügen der Revision der MWSTV einverstanden und begrüssen die meisten vorgeschlagenen Änderungen und Präzisierungen. Wir werden uns deshalb nur zu ausgewählten, für den Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) relevanten Punkten äussern.

Der SGB begrüsst insbesondere, dass mit den Ausführungsbestimmungen in Art. 4a der MWSTV nur noch Unternehmen von der Steuerpflicht befreit werden, die weltweit weniger als 100'000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielen, die nicht von der Steuer ausgenommen sind. Dadurch wird diese Wettbewerbsverzerrung zulasten des Schweizer Gewerbes endlich beseitigt.

Einverstanden ist der SGB auch mit den in der MWSTV gemachten Präzisierungen bezüglich den Steuerausnahmen für Leistungen zwischen Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen, an denen ausschliesslich das Gemeinwesen beteiligt ist (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 revMWSTG).

Mit den Ausführungsbestimmungen in der Verordnung zu Art. 25 Abs. 2 Bst. a^{bis} revMWSTG bezüglich dem reduzierten MWST-Satz für elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ohne Reklamecharakter ist der SGB grundsätzlich einverstanden.

Ebenfalls positiv steht der SGB den neuen Regelungen in der Verordnung bezüglich der Margenbesteuerung von Kunstgegenständen, Antiquitäten und anderen Sammlerstücken gegenüber.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Paul Rechsteiner
Präsident

Daniel Lampart
Sekretariatsleiter

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
3003 Bern

Bern, 27. Januar 2017

Revision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihren Brief vom 21. Dezember 2016, womit Sie die Vernehmlassung zu randvermerkttem Geschäft eröffneten. Die Plenarversammlung der FDK befasste sich am 27. Januar 2017 mit der Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung. Wir beschränken uns dabei auf die Änderungen der MWSTV, welche die für die Gemeinwesen besonders relevanten Änderungen des revidierten Mehrwertsteuergesetzes (revMWSTG) betreffen.

Wir stimmen der Vorlage, namentlich den Art. 38 und 38a des Vorentwurfs, zu und erwarten, dass dem Anliegen der Motion des Ständerats "keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben" (16.3431) so rasch als möglich entsprochen wird.

Am 30. September 2016 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte in den Schlussabstimmungen das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz (MWSTG). Für die Gemeinwesen bringt es verschiedene Verbesserungen: die Übertragung hoheitlicher Aufgaben an Nichtgemeinwesen (Art. 3 Bst. g revMWSTG), die Erhöhung der die MWST-Pflicht auslösenden Umsatzschwelle auf CHF 100'000 (Art. 12 Abs. 3 revMWSTG), die Steuerausnahme für Leistungen zwischen Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 revMWSTG), und für die Zurverfügungstellung von Personal an andere Gemeinwesen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28^{bis} revMWSTG). Ausserdem bleibt die Steuerausnahme für Parkplätze im Gemeingebrauch unverändert bestehen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 Bst. c MWSTG).

Von diesen Änderungen wirken sich einzig die Änderungen von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 und Art. 21 Abs. 6 revMWSTG auf die MWSTV aus: Art. 38 und 38a VE-MWSTV stellen inskünftig auf das präzisere Kriterium der Beteiligung anstelle der Zugehörigkeit ab. Die Bestimmungen entsprechen dem Willen des Gesetzesgebers, der die Leistungen zwischen Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Gemeinwesen nur dann von der Steuer ausnehmen wollte, wenn keine anderen Gemeinwesen an Organisationseinheiten eines Gemeinwesens beteiligt sind bzw. in gemeinsamen Einrichtungen verschiedener Gemeinwesen ausschliesslich Gemeinwesen involviert sind.

Das revidierte Mehrwertsteuerrecht ist ein wesentlicher Schritt in die richtige Richtung. Es entschärft die Problematik der steuerlichen Belastung anderer Staatsebenen durch eine andere, schafft jedoch verbleibende Probleme wie z.B. die Vorsteuerabzugskürzung nicht aus der Welt. Umso wichtiger ist es, dass auch der Nationalrat die Motion des Ständerats "keine Mehrwertsteuer auf subventionierten Aufgaben" (16.3431) überweist. Wir danken Ihnen dafür, dass Sie in der WAK-N vom 20./21. Februar 2017 diese Motion weiterhin unterstützen und ihrem Anliegen rasch Rechnung tragen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Charles Juillard

Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder FkF

Per E-Mail

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Unser Zeichen 30. März 2017
21. Dezember 2016
2016.12.2109
Christine Heiniger-Glur
christine.heiniger@post.ch
+41 58 386 64 68

Revision der Mehrwertsteuerverordnung: Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Binkert
Sehr geehrter Herr Spicher
Innerhalb der am 4. April 2017 auslaufenden Vernehmlassungsfrist zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) nutzen wir die Gelegenheit und lassen Ihnen seitens Post unsere Stellungnahme zugehen.

1 Betroffenheit der Post

1.1 Verpflichtungen der Post aus der Postgesetzgebung und dem Weltpostvertrag

Die geplante MWSTV-Revision betrifft die Post konkret in ihrer Rolle als Postanbieterin. Die Betroffenheit ist im Vergleich zu den Mitbewerberinnen im Markt markant höher, da die Post gestützt auf (i) ihre Grundversorgungsverpflichtung gemäss der nationalen Postgesetzgebung und (ii) ihre Verpflichtungen aus dem internationalen Regelwerk des Weltpostvereins (Union Postale Universelle [UPU]) eine sehr grosse Menge von Kleinwarensendungen aus dem Ausland entgegen nehmen muss, was bei ihrer Konkurrenz nicht der Fall ist. In den vergangenen Jahren haben diese Mengen infolge des boomenden Onlinehandels in exponentiellem Ausmass zugenommen. Dies hat zur Folge, dass die mit der Umsetzung von Art. 7 Abs. 3 lit. b revMWSTG vorgeschlagene neue Regelung in Art. 4a revMWSTV, wonach ausländische Leistungserbringer/innen neu in der Schweiz MWST-pflichtig werden, wenn sie mit abgabefreien Kleinwarensendungen einen Umsatz von mindestens CHF 100'000 erzielen, für die Post hohe finanzielle Risiken mit sich bringt (siehe dazu Ziffer 1.4).

1.2 Verpflichtungen der Post aus der Zollgesetzgebung

Die MWST-Pflicht knüpft bei der Einfuhr von Waren aus dem Ausland an der Zollgesetzgebung an. So ist gemäss Art. 51 Abs. 1 MWSTG für die Einfuhrsteuer steuerpflichtig, wer im Sinne von Art. 70 Abs. 2 und 3 Zollgesetz (SR 631.0; ZG) als Zollschuldner/in gilt. Im Zusammenhang mit der Einfuhr der vorliegend relevanten Kleinwarensendungen erfüllt die Post die Rolle als Zollschuldnerin und ist in dieser Funktion verpflichtet, die anfallenden Zollgebühren und MWST zu vereinnahmen. Im Rahmen der aktuell geltenden MWST-Gesetzgebung vereinnahmt sie Abgaben und Steuern beim Empfänger der Sendung in der Schweiz. Sie händigt dem Empfängerkunden die Ware nur gegen Bezahlung von Zollabgaben und Mehrwertsteuer aus. Sie hat somit einen Hebel in der Hand, mit Hilfe dessen sie die Abgaben und Steuern problemlos eintreiben kann.

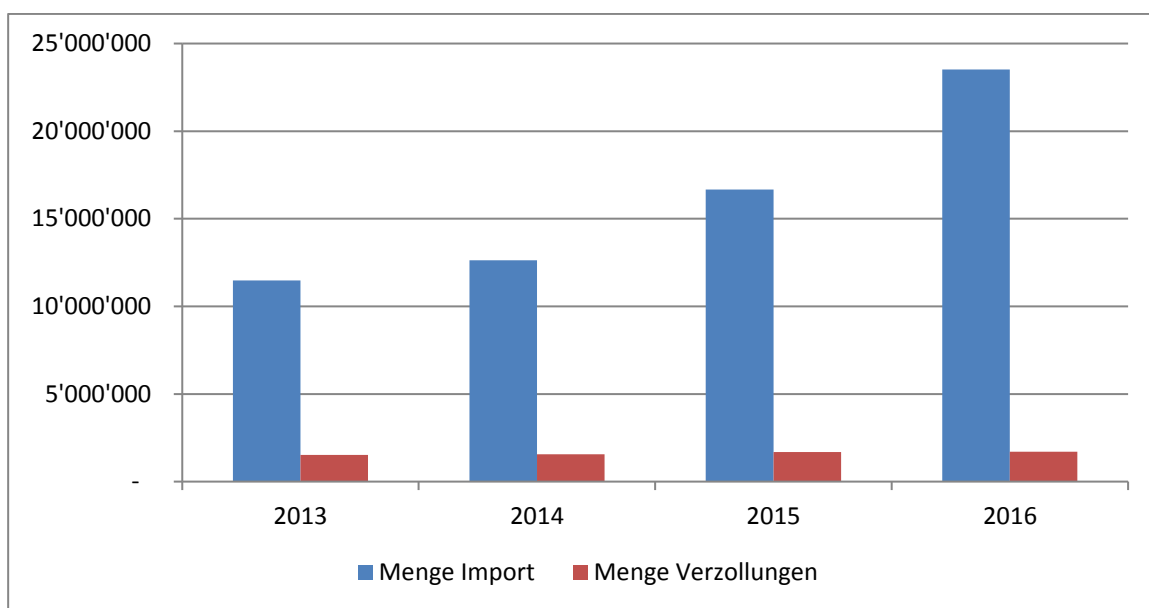
1.3 Neue Regelung in Art. 4a revMWSTV

Dies soll in Bezug auf die neu in der Schweiz der MWST-Pflicht und einer daraus folgenden Registrierungspflicht unterliegenden ausländischen Leistungserbringer/innen im Sinne von Art. 4a Abs. 1 revMWSTV insofern ändern, als die Post die auf Lieferungen dieser registrierten Leistungserbringer/innen anfallenden MWST neu bei denselben eintreiben soll. Diese Unternehmen haben ihren Sitz typischerweise im Ausland und verfügen in der Regel nicht über eine Niederlassung oder eine Filiale in der Schweiz, welche ein Inkasso erleichtern könnte. Mit anderen Worten bringt die neue Regelung in der MWST-Gesetzgebung ein massives Inkassoproblem für die Post mit sich. Auch wenn die Post die MWST bei den registrierten Leistungserbringern nicht vereinnahmen kann, ist sie dennoch gegenüber der ESTV verpflichtet, die MWST abzuliefern.

Das mit dieser neuen Regelung auf die Post überwältzte finanzielle Problem bedarf zwingend mitigierender Massnahmen. Andernfalls muss die Post als Grundversorgerin im Postwesen eine weitere Last auf sich nehmen und wird gegenüber ihren Mitbewerbern im Markt zusätzlich benachteiligt, da sie keine direkte Kundenbeziehung zu den Lieferanten unterhält.

1.4 Mengen und Risiken

Die nachstehende Tabelle zeigt die Mengenentwicklung bei den importierten Kleinwarensendungen in den letzten vier Jahren auf:



Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung anhält und sich unter Umständen sogar noch akzentuiert. Entsprechend entwickelt sich auch das potenzielle Inkasso auf Seiten der Post, sollte die abgelieferte MWST bei den ausländischen Lieferanten nicht vereinnahmt werden können.

2 Mildernde Massnahmen

Gemäss Art. 70 Abs. 2 lit. b ZG gilt die Post als Zollschuldnerin. Sie haftet gegenüber der Eidg. Zollverwaltung (EZV) solidarisch mit allfälligen anderen Zollschuldnern wie dem ausländischen Lieferanten oder dem inländischen Besteller (Abs. 3). Sie haftet gemäss Art. 51 Abs. 2 lit. b MWSTG nur dann nicht solidarisch, wenn der Importeur oder die Importeurin die Einfuhrsteuerschuld über das Konto des zentralisierten Abrechnungsverfahrens der Eidgenössischen Zollverwaltung (ZAZ) belastet erhält. Diese Regelung sieht Art. 51 Abs. 2 lit. b revMWSTG weiterhin vor.

2.1 Obligatorium ZAZ-Konto für registrierungspflichtige Importeure

Hier sehen wir einen Ansatzpunkt, um der Post die erforderlichen Sicherheit zu verschaffen, damit sie bezüglich Inkasso der anfallenden MWST gegenüber den ausländischen registrierten Leistungserbringern nicht im Nachteil ist:

Die ausländischen Leistungserbringer/innen, die gemäss Art. 4a revMWSTV und aufgrund ihres Umsatzes mit dem Import von Kleinwarensendungen in die Schweiz neu MWST-pflichtig und damit registrierungspflichtig werden, sollen gestützt auf Art. 73 ZG verpflichtet werden, ein sogenanntes ZAZ-Konto zu eröffnen. Auf diesem kann die Post die anfallende MWST belasten und die finanziellen (Inkasso-)Risiken ausräumen. Idealerweise wird die Registrierungsbehörde verpflichtet, die Registrierung der ausländischen Leistungserbringerin unter die Bedingung zu stellen, dass diese nachweist, dass sie ein ZAZ-Konto eröffnet hat.

Als mögliche Regelungsorte, eine solche Bestimmung zu verankern, sehen wir folgende Erlasse:

- Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag (SR 641.204)
- Eventuell Zollverordnung des EFD (SR 631.011), ev aber nur dann, wenn neben der MWST auch die Zollgebühren überwält werden
- Subeventuell Zollverordnung der EZV (SR 631.013)

Diesfalls wäre in einem Anhang zur Vorlage unter dem Titel „Änderung anderer Erlasse“ (1.) der geeignete Erlass zu bestimmen, in welchem eine Verpflichtung der Registrierungsbehörde aufgenommen würde und (2.) eine entsprechende Bestimmung vorzusehen, des Inhalts, dass die Registrierungsbehörde im Rahmen des Registrierungsprozesses die Eröffnung eines ZAZ-Kontos verlangen muss.

2.2 Erlass Erhebung MWST bei Nichterhältlichkeit vom registrierungspflichtigen Importeur

Gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. d MWSTG hat die Post bereits heute die Möglichkeit, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Importeurs oder der Importeurin ein Gesuch um Erlass der MWST zu stellen, vorausgesetzt, der Importeur oder die Importeurin war im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung im Inland als steuerpflichtige Person registriert.

Die Post geht davon aus, dass sie auch in Sachverhalten wie dem vorliegenden von dieser Regelung profitieren kann. Gerade im Verkehr mit China und anderen asiatischen Ländern wird es für die Post eine Herausforderung werden, den Nachweis der Zahlungsunfähigkeit des Importeurs oder der Importeurin schlüssig zu erbringen. Hier könnte mit einer zusätzlichen Bestimmung in der revMWSTV dadurch Abhilfe geschaffen werden, dass die Hürden für den Nachweis der Zahlungsunfähigkeit herabgesetzt werden und die OZD das Gesuch um Erlass der MWST gutheisst, wenn die Post nachweist, dass sie

- dem ausländischen Leistungserbringer korrekt Rechnung für die geschuldete MWST gestellt hat
- ihn zweimal gemahnt hat
- die Rechnungen nach Ablauf von sechs Monaten nach der Rechnungstellung nicht beglichen sind.

Sollte die Post die MWST zu einem späteren Zeitpunkt beim ausländischen Leistungserbringer doch noch erhältlich machen können, überweist sie diese selbstverständlich ohne Aufforderung an die ESTV.

3 Technische Umsetzbarkeit

3.1 Identifizierung der registrierten ausländischen Lieferanten

Sämtliche in der Schweiz MWST-pflichtigen ausländischen Unternehmen werden im UID-Register¹ mit dem Zusatz MWST eingetragen (Registrierungspflicht). Aus dem UID-Register ist allerdings nicht erkennbar, ob der einzelne Importeur in der Schweiz generell MWST-pflichtig ist oder ob es sich bei ihm um einen Leistungserbringer im Sinne von Art. 4a Abs. 1 revMWSTV handelt. Mit anderen Worten existiert aktuell für die Post keine Möglichkeit zu eruieren, ob sie die MWST neu beim ausländischen Lieferanten in Rechnung stellen muss oder ob sie die Gebühren und die MWST weiterhin beim Empfängerkunden eintreibt (immer mit dem Risiko einer Doppelbelastung).

Die Post trägt in diesem Zusammenhang somit zusätzlich das Risiko, dass sie sich gesetzeswidrig verhält, wenn sie die MWST mangels Wissen falsch weiterbelastet. Hier muss zwingend Abhilfe geschaffen werden, indem im UID-Register beispielsweise mittels Setzen eines Flag oder eines Sterns jene registrierten ausländischen Lieferanten gekennzeichnet werden, die gestützt auf Art. 4a Abs. 1 revMWSTV pflichtig sind.

Ob dies ohne Anpassung von Art. 74 MWSTG möglich ist, kann vorliegend nicht beurteilt werden.

3.2 Zuordnung der Sendungen zum registrierten ausländischen Lieferanten

Im UPU-Kanal importiert die Post grosse Mengen von Kleinwarensendungen, die lediglich mit den sogenannten CN22 Formularen versehen sind. Aus diesen sind lediglich Inhalt und Wert der Sendung ersichtlich. Nicht ersichtlich ist der ausländische Lieferant. Das heisst, selbst wenn der ausländische Leistungserbringer sich korrekt hat registrieren lassen, ist die Post in sehr vielen Fällen nicht in der Lage, ihm die Sendungen zuzuordnen und ihm die anfallende MWST in Rechnung zu stellen. Auch in diesen Fällen – und dies wird aller Voraussicht nach die überwiegende Mehrzahl der importierten Kleinwarensendungen betreffen – wird der Post nichts anderes übrig bleiben, als die MWST beim Empfängerkunden zu verlangen. Wiederum mit dem Risiko der Doppelbelastung.

Für die Post sind keine Ansätze ersichtlich, wie diese Problematik aufgefangen und im Sinne des Gesetzgebers gehandhabt werden könnte.

Zudem ist es gemäss Art. 26 MWSTG nicht zwingend, dass die MWST und der Schweizer Firmensitz des Lieferanten oder der Fiskalvertretung mit der UID-Nr. auf der Rechnung stehen müssen. Diese Angaben würden es der Post jedoch erleichtern, ausländische registrierte Lieferanten zu erkennen und damit die Gefahr der Doppelbelastung reduzieren.

Eine gesetzgeberisch verankerte Verpflichtung der ausländischen Lieferanten, diese Angaben auf ihren in die Schweiz verschickten Kleinwarensendungen anzubringen, könnte hier Abhilfe schaffen.

3.3 Übergangsregelung für IT-Systemanpassungen

Derzeit sehen die im Einsatz stehenden elektronischen Verzollungssysteme der Post im UPU-Verkehr keine Möglichkeit vor, den Absender einer Sendung zu erfassen, um ihm anschliessend die durch ihn geschuldete MWST in Rechnung zu stellen. Unter Berücksichtigung der internen Release-Planung schätzt die Post den Zeitbedarf auf mindestens ein Jahr ab dem Zeitpunkt, in dem sämtliche Anforderungen² geklärt sind, um ihre IT-Systeme so anzupassen, dass sie diesen neuen Anforderungen aus dem MWSTG resp. der MWSTV gerecht werden kann.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir die Gewährung einer entsprechenden Übergangsfrist für die Postanbieterinnen und insbesondere für die Post.

¹ UID steht für Unternehmens-Identifikationsnummer

² Dazu gehört nach unserem Dafürhalten insbesondere eine Lösung zu der in Ziffer 3.1 und 3.2 dargelegten Problematik.

Datum 30. März 2017

Seite 5

4 Schlussbemerkungen

Über die Notwendigkeit einer Umsetzungsregelung zum neuen Art. 4a revMWSTV hinaus sind wir mit der Vernehmlassungsvorlage einverstanden und haben keine weiteren Bemerkungen dazu.

Für eine wohlwollende Prüfung unseres Anliegens und der gemachten Vorschläge danken wir Ihnen bestens. Bei Rückfragen sind wir für Sie da.

Freundliche Grüsse

Post CH AG
Corporate Center

Christine Heiniger-Glur
Rechtsanwältin, LL.M.

Alain Degoumois
Rechtsanwalt

GS UVEK (K. Schmitter)
EFV (F. Schley)

Einschreiben

Eidg. Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Bern, 3. April 2017

Vernehmlassung zum Vorentwurf der Verordnung über die Mehrwertsteuer (MWSTV)

Einfügen eines neuen Artikels 6b „Ort der Leistung bei Unterhaltsleistungen an schienenengebundenen Fahrzeugen“

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung über die neue MWSTV danken wir Ihnen bestens.

Gerne benutzen wir die Gelegenheit und schlagen eine neu in die Verordnung aufzunehmende Regelung zur Bestimmung des Orts der Leistung bei Unterhaltsarbeiten an schienenengebundenen Fahrzeugen vor.

1.1. Ausgangslage und Problemstellung

Werden an ausländischen Eisenbahnfahrzeugen Unterhaltsleistungen im Inland vorgenommen, können diese gemäss einem Schreiben der ESTV, HA MWST, vom 24. November 2010 steuerfrei in Rechnung gestellt werden, wenn nachfolgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Unterhaltsarbeiten finden an einem ausländisch immatrikulierten und ausländisch verzollten Waggon statt.
- Der Halter (i.d.R. ist dieser identisch mit dem Auftraggeber für die Unterhaltsarbeiten) hat seinen Sitz im Ausland und muss dem Leistungserbringer bekannt sein.
- Falls der Rechnungsempfänger vom Auftraggeber abweicht, muss auch dieser bekannt sein.
- Aus den Unterlagen (z.B. Rechnungen) ergeben sich Zeitpunkt, Art und Wert der Unterhaltsleistungen.

SBB AG

Corporate Accounting
Hilfikerstrasse 1 · 3000 Bern 65 · Schweiz
Direkt +41 51 285 09 51 · Mobil +41 79 366 85 45
roland.schenk@sbb.ch · www.sbb.ch

Bereits die erste Bedingung „ausländisch immatrikuliert und ausländisch verzollt“ kann seit 2014 nicht mehr in allen Fällen erfüllt werden:

Bis 2013 musste ein Eisenbahnfahrzeug neu nummeriert werden, wenn es in einem anderen Land als im Land der ersten Immatrikulation verzollt wurde. Dies ist seit 2014 nicht mehr der Fall, wodurch Eisenbahnfahrzeuge z.B. in Deutschland immatrikuliert und mit deutscher Fahrzeugnummer angeschrieben sein können, aber aus Deutschland in die Schweiz exportiert und ordentlich verzollt wurden. Ein solches Fahrzeug ist ausländisch immatrikuliert, aber inländisch verzollt. Für die inländischen Leistungserbringer ist nicht mehr erkennbar, wo das Fahrzeug verzollt ist, was früher aufgrund der Wagennummer eindeutig erkannt werden konnte. Eine Steuerbefreiung wäre laut Schreiben der ESTV, HA MWST, nicht mehr möglich, da das Fahrzeug nicht ausländisch immatrikuliert und verzollt ist.

Der Zollstatus der Eisenbahnfahrzeuge ist dem Leistungserbringer nicht bekannt und kann – wenn überhaupt – nur durch übermässigen Aufwand beim jeweiligen Fahrzeughalter oder beim Fahrzeugmieter oder beim Auftraggeber der Unterhaltsleistung ausfindig gemacht werden.

1.2. Bestimmung des Leistungsortes

Wir schlagen vor, dass bei im Inland vorgenommenen Unterhaltsleistungen an schienenengebundenen Fahrzeugen die Bestimmung des Leistungsortes neu geregelt wird. Anzuwenden ist das Empfängerortsprinzip:

- Rechnungsstellung an inländische Leistungsempfänger: Zum Normalsteuersatz von derzeit 8 % (steuerbare Leistung im Inland).
- Rechnungsstellung an ausländische Leistungsempfänger: Leistung im Ausland.

Sämtliche Leistungsempfänger sind Unternehmen, welche entweder im Inland oder im Ausland ihren Sitz haben und als Unternehmen tätig sind. Im Inland als Steuerpflichtige registrierte Leistungsempfänger dürfen bei Ausweis der Steuer auf den Rechnungen den Vorsteuerabzug geltend machen. Ausländische Leistungsempfänger, welche im Inland nicht als Steuerpflichtige registriert sind, haben bei Überwälzung der Steuer die Möglichkeit, diese im Vergütungsverfahren zurückzufordern. Dem Bund entsteht durch konsequente Anwendung des Empfängerortsprinzips kein Steuerausfall.

In der 4. Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (EU-MWST-SystRL) werden Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen nicht unter Lieferungen aufgezählt (Art. 14 bis 23 EU-MWST-SystRL). Sie gelten somit als Dienstleistungen im Sinne von Art. 24 EU-MWST-SystRL.

Im Business-to-Business (B2B) wird in der EU bei Dienstleistungen das Empfängerortsprinzip angewendet. Wird nun in der nMWSTV das Empfängerortsprinzip bei Unterhaltsleistungen an schienenengebundenen Fahrzeugen auch angewendet, können Doppel- oder Nichtbesteuerungen vermieden werden, weil Differenzen zum EU-Recht ausgemerzt werden.

Im Weiteren möchten wir auch darauf hinweisen, dass im aktuellen MWSTG im Bereich der Energie bereits eine vom Grundsatz abweichende Definition des Orts einer Lieferung geschaffen wurde. Gemäss Art. 7 Abs. 2 MWSTG gilt als Ort der Lieferung von Elektrizität und Erdgas

der Ort, an dem der Empfänger oder die Empfängerin der Lieferung ihren Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat. Diese Ausnahme vom Grundsatz gemäss Art. 7 Abs. 1 MWSTG wurde einerseits eingeführt um den besonderen Verhältnissen in der Elektrizitäts- und Gasbranche Gerecht zu werden und andererseits um sich dem EU-Recht anzupassen (Beseitigung von Doppelbesteuerung und Besteuerungslücken).¹

1.3. Antrag und Begründung

Entsprechend den oben aufgeführten Gründen stellen wir gestützt auf Art. 9 MWSTG den Antrag, in der nMWSTV gültig ab 01.01.2018 folgenden neuen Artikel aufzunehmen:

Art. 6b Ort der Leistung bei Arbeiten an schienengebundenen Fahrzeugen

Als Ort der Leistung bei Arbeiten an schienengebundenen Fahrzeugen wie Unterhaltsarbeiten, Instandhaltungsarbeiten und ähnlichen Leistungen gilt der Ort, an dem der Empfänger oder die Empfängerin der Leistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort seines oder ihres üblichen Aufenthaltes.

Damit wird für die steuerpflichtigen Leistungserbringer übermässiger Aufwand zur Eruierung des heute gültigen Kriteriums des Zollstatus für Steuerbefreiungen vermieden. Ausserdem kommt es durch die Anwendung des Empfängerortsprinzip bei grenzüberschreitenden Leistungen zu keinen Doppel- oder Nichtbesteuerungen.

Wir bitten Sie, unser Anliegen zu prüfen und diese Bestimmung neu in der MWSTV aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Matthias Erismann
Leiter Steuern

Simone Wassmer
Fachspezialistin MWST

¹ Ziffer 20-24; MWST Kommentar; Felix Geiger, Regine Schluckebier (Hrsg.); 2012 Orell Füssli Verlag AG, Zürich

Département fédéral des finances
Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Berne

Paudex, le 27 mars 2017
JHB/ra

Révision de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée (OTVA) - Réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet cité sous rubrique, qui a retenu toute notre attention, et vous transmettons notre position à ce sujet.

1. Modifications proposées de l'ordonnance

Ad art. 38 b) lettre c

Cet article 38 b) lettre c du projet, qui désigne les institutions considérées comme des institutions de formation et de recherche au sens de l'article 21 al 7 de la loi (et à ce titre exclues du champ de l'impôt), mentionne, à côté des institutions d'enseignement supérieur ou des organisations d'utilité publiques et les collectivités publiques (objets des lettres a) et b)), « les hôpitaux publics, quelle que soit leur forme juridique ».

Dans une acception étroite, la notion d'hôpitaux publics pourrait ne concerner que les hôpitaux intégralement en mains publiques, alors que certaines structures hospitalières sont organisées en fondations ou selon d'autres formes juridiques tout en bénéficiant d'une reconnaissance d'intérêt public et de financement des activités de recherche et de formation par l'Etat. En outre, comme le relève à juste titre l'organisation faîtière des hôpitaux, le concept d'hôpital public et subventionné par les pouvoirs publics a été supprimé en 2009 avec l'entrée en vigueur de la révision de la LAMal sur le financement hospitalier. Il faut dès lors retenir le critère de l'admission d'un hôpital, d'une clinique ou d'une institution de soins autorisée à pratiquer dans le cadre de la LAMal, en d'autres termes son inscription sur une liste d'hôpitaux ou d'institutions de soins (art. 39 LAMal) ou la conclusion d'une convention avec une assurance (art. 49a, al. 4 LAMal).

Il nous paraît nécessaire de supprimer la mention « publics » pour ne conserver que le texte suivant : « **c) Les hôpitaux, quelle que soit leur forme juridique.** »

Si une formulation plus précise était jugée nécessaire, il conviendrait alors de prévoir :
« **c. Les hôpitaux et les institutions de soins qui, selon l'art. 39 ou l'art 49a, al. 4 LAMal, sont admis à pratiquer à la charge de l'assurance obligatoire des soins.** ». En conséquence, l'al. 2 devrait être supprimé.

Ad art. 90 al 2 bis

La formulation de cet alinéa nous paraît mériter d'être précisée. Lorsqu'un assujetti acquiert des pièces de collection en vue de les revendre, il peut leur appliquer l'imposition de la marge et non la mise en compte de l'impôt préalable fictif. Nous proposons de préciser l'alinéa comme suit, pour une meilleure compréhension :

« 2 bis : La procédure définie à l'al.2 s'applique par analogie pour l'imposition de la marge applicable à des pièces de collection au sens de l'art. 48b qu'un assujetti a acquises pour les revendre ».

Ad art. 98 al.2

Si le texte allemand est exact et parle dans tout l'article de Pauschalbesteuerung, le texte français comporte une erreur lorsqu'il fait mention de la dette fiscale nette. La dernière phrase de l'alinéa 2 doit être corrigée comme suit :

« Un changement de méthode anticipé est possible lors de chaque modification du taux forfaitaire concerné qui n'est pas due à une modification des taux d'imposition fixés aux articles 25 et 55 LTVA ».

Ad art 153

Nous prenons bonne note du fait que cet article, vu la systématique de l'ordonnance, ne s'applique qu'à la restitution de TVA à l'étranger et qu'il ne saurait s'appliquer entre contribuables en Suisse.

2. Autre modification souhaitée

Nous saisissons l'occasion de la modification de l'ordonnance pour attirer votre attention sur l'article 105, dont la rédaction actuelle n'est pas optimale. En effet, la sortie du champ de l'impôt d'un immeuble acquis en procédure de déclaration de plusieurs propriétaires successifs peut poser problème, ce d'autant plus que la période déterminante pour établir la valeur résiduelle est de 20 ans. Il n'est pas rare qu'un immeuble change de mains plusieurs fois durant cette période et il ne saurait être exclu que les coefficients d'affectation soient modifiés par les acheteurs successifs. Cette question mériterait que l'article 105 OTVA soit précisé quant aux coefficients d'affectation. On pourrait dès lors imaginer la formulation suivante :

« L'impôt préalable attribuable aux coefficients d'affectation doit être prouvé ou annoncé dans son intégralité et pour sa valeur résiduelle par coefficient d'affectation d'impôt préalable annoncé déduit ou non déduit au titre d'impôt préalable. A défaut, l'aliénateur est présumé avoir affecté entièrement les valeurs patrimoniales transférées à des activités donnant droit à la déduction de l'impôt préalable ».

3. Conclusions

Moyennant que soient reprises les précisions et modifications mentionnées ci-dessus, nous nous prononçons favorablement sur le projet de modification de l'OTVA.

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez prêté à nos lignes et vous prions croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

Jean-Hugues Busslinger

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Département fédéral des finances
DFF
Bundesgasse 3
3003 BERNE

Genève, le 27 mars 2017
FER No 37-2016

Révision de l'ordonnance régissant la TVA

Madame, Monsieur,

C'est avec intérêt que nous avons pris connaissance de la procédure susmentionnée, pour laquelle nos membres comme nos associations professionnelles sont vivement concernées.

Pour rappel, la FER est une association patronale faîtière romande, qui regroupe six membres: la Fédération des Entreprises Romandes Genève, la Fédération patronale et économique, l'Union patronale du Canton de Fribourg, la Fédération des Entreprises Romandes Arc jurassien, la Fédération des Entreprises Romandes Neuchâtel et la Fédération des Entreprises Romandes du Valais. Elle concerne plus de 40'000 emplois en Suisse romande.

En préambule, notre Fédération soutient le but visé par la réforme de la LTVA, à savoir gommer le désavantage concurrentiel qui s'applique aux entreprises suisses, par rapport à leurs concurrentes étrangères.

Elle approuve en particulier l'extension du principe d'assujettissement au chiffre d'affaires mondial, qui permettra notamment d'imposer les entreprises étrangères fournissant des prestations en Suisse et détachant des travailleurs sur la base de leur chiffre d'affaires mondial.

Notre Fédération entend que les autorités fédérales soient particulièrement attentives à une application stricte de cette disposition, notamment par le biais de contrôle lors de passage aux douanes.

La présente ordonnance est principalement orientée vers la vente par correspondance, ce qui est également réjouissant. Ce secteur commercial est en effet en pleine expansion, avec l'avènement du commerce en ligne. La nouvelle législation permettra de corriger une inégalité de traitement fiscal qui pénalise les entreprises suisses et qui doivent déjà se battre contre la force du franc.

Commentaire des articles :

Notre Fédération n'entend pas entrer dans un commentaire détaillé de ces dispositions particulièrement techniques et d'un accès peu aisé. Néanmoins, elle souhaite relever les points suivants :

Article 3 : notre Fédération approuve l'abrogation du premier alinéa, dans la mesure où la disposition figure désormais dans la loi.

Article 4a, nouveau : la formulation de cet article n'est pas particulièrement claire, même si elle s'inspire directement de l'article 7, al.3, let. b LTVA révision.

L'article 10, 1bis de cette même LTVA révisée indique clairement que l'assujettissement se prononce sur la base du chiffre d'affaires réalisé en Suisse et à l'étranger. Ce principe est confirmé par la lecture du commentaire qui accompagne la révision OTVA.

Article 37 : notre Fédération soutient cette abrogation, dans la mesure où la disposition figure désormais dans la loi.

En vous remerciant de l'attention accordée à ces quelques lignes, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre parfaite considération.

Blaise Matthey
Secrétaire général

Stéphanie Ruegger
Directrice à la FER Genève

Per E-Mail
Eidgenössische Steuerverwaltung
Herrn Raffaello Pietropaolo
Leiter Hauptabteilung Mehrwertsteuer

3003 Bern

Bern, 4. April 2017

Vernehmlassung zur MWSTV

Sehr geehrter Herr Pietropaolo, lieber Raffaello

Im Namen der Subkommission MWST von EXPERTsuisse haben wir zum Entwurf der Mehrwertsteuer-Verordnung folgende Bemerkungen:

1. Art. 4a E-MWSTV und Art. 166a Abs. 1 E-MWSTV

Art. 4a E-MWSTV regelt in Konkretisierung von Art. 7 Abs. 3 Bst. b revMWSTG den Zeitpunkt des Übergangs des Lieferungsortes und damit den Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht ausländischer Unternehmen, die Lieferungen mit geringfügigem Steuerbetrag erbringen. Die Gesetzesbestimmung äussert sich nicht zum Zeitpunkt, ab dem der Leistungsort für solche Lieferungen ins Inland verlagert wird. Die Botschaft überlässt die Regelung des Zeitpunktes ausdrücklich dem Bundesrat (Botschaft zur Teilrevision MWSTG, Art. 7 letzter Absatz). Der Bundesrat stellt nun gemäss Art. 4a Abs. 1 E-MWSTV auf den Zeitpunkt der Erreichung der Umsatzgrenze von CHF 100'000 ab. Dies kann irgendeinmal während des Jahres sein.

Damit ist eine Vielzahl von praktischen Problemen verbunden. So kann ein ausländisches Unternehmen eine frühere Registrierung bei enger Auslegung des Gesetzes und in Verbindung mit Art. 4a E-MWSTV einzig durch die Unterstellungserklärung gemäss Art. 7 Abs. 3 Bst. a revMWSTG erreichen. Sofern solche Unternehmen einzig Lieferungen mit geringfügigem Steuerbetrag ausführen, setzt dies aber voraus, dass diese mit Steuer abgerechnet werden. Ein Verzicht auf die Einfuhr mit der Unterstellungserklärung kommt nicht in Frage, weil dadurch wiederum die Voraussetzungen für die Steuerpflicht entfielen.

Bei ausländischen Unternehmen, die neben Lieferungen mit geringfügigem Steuerbetrag auch Inandleistungen ausführen und bereits im inländischen MWST-Register eingetragen sind, entsteht beim Abstellen auf den genauen Zeitpunkt der Überschreitung der CHF 100'000 mit Lieferungen mit geringfügigem Steuerbetrag für die Verlagerung des Leistungsortes ein Zwang, diese mit der Unterstellungserklärung einzuführen, weil der genaue Zeitpunkt der Verlagerung des Leistungsortes zwar allenfalls noch ermittelt werden kann, die praktische Umsetzung eines solchen Wechsels in der mehrwertsteuerlichen Qualifikation mitten im Jahr EDV-mässig und von den im Falle der Steuerbarkeit zu beachtenden weiteren Regelungen (Zoll, AGB, Preisbekanntgabe, etc.) kaum machbar ist. Desgleichen dürfte das Abstellen auf den genauen Zeitpunkt der Überschreitung der Umsatzgrenze von CHF 100'000 auch bei MWST-Kontrollen anspruchsvoll und zeitaufwändig sein.

Aufgrund dieser Ausgangslage schlagen wir vor, für den Zeitpunkt der Verlagerung des Leistungsortes ins Inland die Regelungen, welche für die Bestimmung der Umsätze bei Beginn der Steuerpflicht gelten, analog anzuwenden. Eine solche Regelung der Verlagerung des Leistungsortes lässt sich auch mit dem Wortlaut von Art. 7 Abs. 3 Bst. b revMWSTG vereinbaren. Der Ort der Lieferung wird dabei schon im Zeitpunkt der ersten Lieferung in die Schweiz verlegt, wenn davon auszugehen ist, dass mit Lieferungen mit geringfügigem Steuerbetrag ein Umsatz von mindestens CHF 100'000 erzielt wird. In diesem Fall muss sich das ausländische Unternehmen registrieren lassen. Geht die ausländische Unternehmung davon aus, dass sie die CHF 100'000 mit Lieferungen mit geringfügigem Steuerbetrag pro Jahr nicht erreicht, so hat sie sich auf den Zeitpunkt der Überschreitung der Umsatzgrenze von CHF 100'000 registrieren zu lassen.

Damit könnte auch eine den gesetzlichen Regelungen entsprechende Bestimmung des Endes der Verlagerung des Leistungsortes erreicht werden. Die jetzt im Entwurf vorgesehene Regelung von Art. 4a Abs. 3 widerspricht den gesetzlichen Grundlagen. Letztere bestimmen, dass für Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland, die Steuerpflicht am Schluss des Kalenderjahres, in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht worden ist, endet (Art. 10 Abs. 2 Bst. b revMWSTG). In den Fällen der Lieferungen mit geringfügigem Steuerbetrag wird die letzte Leistung im Inland in dem Kalenderjahr erbracht, in dem letztmals der Umsatz von CHF 100'000 erreicht wird. In der Regel steht dies erst im Folgejahr mit Sicherheit fest. Beim Abstellen auf Hochrechnungen für die Bestimmung des Umsatzes, welcher eine Verlagerung des Leistungsortes bewirkt, lässt sich eine Beendigung der Steuerpflicht auf das Ende des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, rechtfertigen.

Eine Ausweitung der Steuerpflicht eines ausländischen Unternehmens im Inland über die Beibehaltung der Verlagerung des Leistungsortes kann entgegen dem vorgeschlagenen Art. 4a Abs. 3 E-MWSTV in der Verordnung nicht statuiert werden. Das Gesetz sieht sie nicht vor. Art. 4a Abs. 3 E-MWSTV ist daher gesetzwidrig.

Das Abstellen auf die Hochrechnung des Umsatzes hätte auch den Vorteil, dass die Übergangsregelung von Art. 166a E-MWSTV sich schlüssig ins System einpassen würde. Verzichtet werden sollte aber, da es sich bei der Verlagerung des Leistungsortes um eine neue Bestimmung handelt und die Verordnung voraussichtlich erst kurz vor dem Inkrafttreten des teilrevidierten Mehrwertsteuergesetzes verabschiedet wird, auf das Abstellen auf die Umsätze vor Inkrafttreten des revMWSTG. Die Unternehmen erfassen diese Umsätze aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gesondert, weshalb sie nur mit grossem Aufwand ermittelt werden können. Eine Hochrechnung der Umsätze nach dem Inkrafttreten schafft genügend Klarheit, weshalb sie genügen sollte.

Abschliessend lässt sich feststellen, dass die Bestimmungen zur Verlagerung des Leistungsortes bereits aufgrund der gesetzlichen Regelung in Art. 7 Abs. 3 revMWSTG äusserst komplex sind und an die betroffenen Unternehmen Anforderungen stellen, die prozessbezogen und von den Informatiksystemen her nur mit sehr viel Aufwand umgesetzt werden können.

Es empfiehlt sich zudem in der Verordnung weiter zu präzisieren, ob eine Unterstellungserklärung als widerrufen gilt, wenn bei Unternehmen, welche Lieferungen mit geringfügigem Steuerbetrag ausführen, der Leistungsort für alle Lieferungen vom Ausland ins Inland verlagert wird, oder ob die Unterstellungserklärung einzig ruht, bis die Verlagerung des Leistungsortes aufgrund der Lieferungen mit geringfügigem Steuerbetrag entfällt und dann wieder auflebt. Die betroffenen Unternehmen müssen diesbezüglich Klarheit haben, um die nötigen Vorkehrungen treffen zu können. Zudem muss diesbezüglich Rechtssicherheit bestehen.

Im Zusammenhang mit den neuen Steuerpflichtigen möchten wir zudem auf ein praktisches Problem aufmerksam machen. Ausländische Unternehmen ohne Sitz im Inland haben gemäss Art. 67 MWSTG einen Steuerstellvertreter zu bestimmen. Zudem fordert die ESTV solche Steuerpflichtige auf, gemäss Art. 94 Abs. 2 MWSTG eine Sicherstellungsleistung (Garantie, Barhinterlage etc.) zu erbringen. Da Art. 94 Abs. 2 MWSTG als Kann-Vorschrift ausgestaltet ist, kann die ESTV auf eine Sicherstellung verzichten und so den Registrierungsvorgang weiter erleichtern.

2. Art. 9a E-MWSTV

Art. 9a E-MWSTV folgt der Regelung, wie sie für inländische Unternehmen gilt. Dies ist zweckmässig. Um allfällige Missverständnisse zu vermeiden und um Klarheit zu schaffen, wäre es aber von Vorteil zu präzisieren, dass die CHF 100 000 Umsatz den Weltumsatz meinen. Wir schlagen deshalb vor, Abs. 1 wie folgt zu präzisieren: *„die Umsatzgrenze basierend auf weltweit erbrachten steuerbaren Lieferungen und Leistungen von 100'000 ...“*

3. Art. 32 E-MWSTV

Da der Artikel mit dem Verweis auf Art. 19 Abs. 2 MWSTG nur zusammen mit den Erläuterungen oder einem entsprechenden Vorwissen verständlich ist, schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Für die Bestimmung, ob der Ort der Leistung bei Leistungskombinationen im In- oder Ausland liegt, ist der Ort der Besteuerung der überwiegend erbrachten Leistung massgebend.“

Damit wird die Anwendung der Kombinationsregel – ohne Anpassung von Art. 19 MWSTG bei der Teilrevision – ausgeweitet. Es wäre deshalb zu prüfen, ob nicht auch die zweite Einschränkung, nämlich die Nichtanwendbarkeit der Kombinationsregel bei nicht optierbaren Leistungen gekippt werden sollte. Die Kombinationsregel von Art. 19 MWSTG soll eine Vereinfachung darstellen und kann deshalb von der Gesetzessystematik Vorrang gegenüber der Einschränkung der Optionsmöglichkeiten gemäss Art. 22 Abs. 2 MWSTG geniessen. Art. 32 E-MWSTV sollte deshalb wie folgt ergänzt werden:

„Art. 19 Abs. 2 MWSTG ist auch anwendbar, wenn die untergeordnete Leistung im In- oder Ausland gemäss Art. 22 Abs. 2 MWSTG nicht optierbar wäre.“

4. Art. 38 E-MWSTV

Art. 38 E-MWSTV bezieht sich auf Art. 21 Abs. 6 revMWSTG und somit auf die Definition der Organisationseinheiten. Wenn nun im Entwurf definiert wird, was privat- und öffentlich-rechtliche Gesellschaften in diesem Zusammenhang sind, so kann dies zu Widersprüchen führen. Privat- oder öffentlich-rechtliche Gesellschaften im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 lit b revMWSTG sind eben gerade nicht die ausschliesslich von einem Gemeinwesen und dessen Organisationseinheiten gehaltene Gesellschaften.

Wir beantragen deshalb Art. 38 zu Art. 38a zu machen. Der Verordnungstext stellt in Ergänzung zum Gesetzestext klar, dass auch die von einer Organisationseinheit be- oder gegründeten privat- und öffentlich-rechtlichen Gesellschaften bzw. Anstalten und Stiftungen als Organisationseinheit des gleichen Gemeinwesens zu verstehen sind. In diesem Sinne ist Art. 38 (neu Art. 38a) zu begrüssen.

Schliesslich sollten die „Vereine“ (vgl. Art. 60 ZGB) sowie die einfachen Gesellschaften auch genannt werden, wenn deren Mitglieder bzw. Gesellschafter ausschliesslich aus einem Gemeinwesen und/oder aus Organisationseinheiten dieses Gemeinwesens bestehen. In diesem Sinn könnte ein neuer Art. 38 (neu 38a) Abs. 3 wie folgt lauten:

„Unter die Bestimmung von Art. 21 Abs. 6 MWSTG fallen auch Vereine und einfache Gesellschaften, wenn deren Mitglieder bzw. Gesellschafter ausschliesslich aus einem Gemeinwesen und/oder aus Organisationseinheiten dieses Gemeinwesens bestehen.“

5. Art. 38a E-MWSTV (neu Art. 38 E-MWSTV)

Art. 38a ist unvollständig und in Anlehnung an die Bemerkungen zu Art. 38 zu ergänzen. Es ist sicherzustellen, dass der Gesetzesartikel auch bei „Enkelverhältnissen“ usw. sowie bei „Kreuzverbindungen“, „einfachen Gesellschaften“ und Vereinen, an denen nur Gemeinwesen beteiligt sind, Anwendung findet.

Beispiel: Kanton A hat eine 100% AG und diese AG hat selber eine Tochtergesellschaft zu 60%. Die anderen 40% gehören Kanton B. Die Leistungen zwischen der Tochtergesellschaft und Kanton A sollen auch von der Steuer ausgenommen werden.

Mit der Formulierung gemäss Entwurf ist der Fall von Leistungen zwischen AG's oder Stiftungen, deren Aktionäre, bzw. Stifter die gleichen Gemeinwesen sind, nicht geregelt. Beispiel: die X AG gehört zu 60% zum Kanton A und zu 40% zu Kanton B. Die Y AG gehört zu 60% zum Kanton A und zu 40% zum Kanton B. Wenn der Wille des Gesetzgebers ist, Leistungen zwischen der X AG und der Y AG auch von der Steuer auszunehmen, sollte dies explizit im Art. 38a erwähnt werden.

6. Neuer Art. 38c E-MWSTV

Die Kombinationsregelung gemäss Art. 19 MWSTG ist auch für Leistungen im Sinne vom Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28bis MWSTG (Zurverfügungstellen von Personal) anwendbar. In diesem Sinn könnte ein neuer Art. 38 c so lauten:

„Für die Bestimmung, ob ein Zurverfügungstellen von Personal im Sinne vom Art. 28 Abs. 2 Ziff. 28bis MWSTG vorliegt, ist Artikel 19 Abs. 2 MWSTG sinngemäss anwendbar“.

7. Art. 39 E-MWSTV

Wir stellen zur Diskussion weshalb die Ausübung oder der Verzicht auf eine ausgeübte Option für nicht festgesetzte oder nicht verjährte Steuerperioden unzulässig sein soll. Gemäss Art. 81 Abs. 3 MWSTG gilt die freie Beweiswürdigung. Es wird in diesem Artikel explizit stipuliert, dass es unzulässig sei, Nachweise ausschliesslich vom Vorliegen bestimmter Beweismittel abhängig zu machen. Da alle Sachverhalte auch nach der Finalisierungsfrist mittels Korrekturdeklaration nachgemeldet werden können, ist nicht ersichtlich, weshalb dies in begründeten Fällen nicht auch bei der Ausübung oder dem Verzicht einer Option möglich sein soll, insbesondere dann, wenn die Steuer bezahlt und nachweislich abgeliefert aber versehentlich nicht deklariert wurde.

Wir schlagen vor, den Artikel wie folgt zu korrigieren:

„Die Option durch Deklaration in der Abrechnung muss in der Steuerperiode erfolgen, in der die Umsatzsteuerschuld entstanden ist. Nach Eintritt der Rechtskraft der Steuerforderung gemäss Art. 43 MWSTG ist eine Ausübung der Option oder ein Verzicht auf eine ausgeübte Option nicht mehr möglich.“

8. Art. 47a E-MWSTV (neu)

Art. 24 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Bst. h Ziff. 2 revMWSTG lässt letztlich offen, ob die Bestimmung sowohl für Leistungen von eng verbundenen Personen an Stiftungen / Vereine und auch für Leistungen im umgekehrten Verhältnis Anwendung findet.

Vorschlag:

„Die Bemessung von Leistungen gemäss Art. 24 Abs. 2 MWSTG gilt sowohl für Leistungen von eng verbundenen Personen an Stiftungen und Vereine als auch im umgekehrten Verhältnis.“

9. Art. 48a Rechnungstellung bei Margenbesteuerung

Diese Bestimmung ist unnötig. Wenn in Verträgen, Rechnungen und Quittungen auf die Mehrwertsteuer hingewiesen wird, ist diese geschuldet. Es liegt kein Fall der Margenbesteuerung, sondern ein Fall der normalen Abrechnung der Mehrwertsteuer vor.

10. Art. 50a E-MWSTV

Diese Bestimmung lässt relativ viel Auslegungsspielraum offen. So wird nicht definiert, was unter „überwiegend“ text- oder bildbasiert zu verstehen ist. Die Interpretation des erläuternden Berichts lässt vermuten, dass damit eine Abgrenzung zu Film und Video beabsichtigt ist, welche keine elektronische Zeitung oder Zeitschrift darstellen. Sollte in einem der vorgenannten elekt-

ronischen Erzeugnisse aber ein Film oder Video integriert sein, wäre dies so lange nicht schädlich, als diese von untergeordneter Bedeutung sind. Nun ist es durchaus möglich, dass z.B. ein mittels Video integriertes Interview den wesentlichsten Teil einer vermittelten Information ausmachen kann. Hier besteht Unsicherheit, ob das Entgelt nun zum reduzierten Satz abgerechnet werden kann oder ob der Normalsatz zur Anwendung kommen muss.

Weiter soll das elektronische Erzeugnis „im Wesentlichen“ die gleiche Funktion wie gedruckte Zeitungen und Zeitschriften nach Artikel 50 erfüllen. D.h. „u.a.“ laufend über Wissenswertes orientieren oder der Unterhaltung dienen. Für die Praxis reicht diese Ausführung nicht.

Bezüglich der Archivsuche wird diese eingeschränkt auf eine aktuelle Zeitung oder Zeitschrift. Diese Einschränkung erachten wir als nicht realistisch. Auch mit einer Archivsuche nach einer Zeitung, die z.B. vor einem Monat publiziert worden ist, sind wir im Bereich der Vermittlung von Wissenswertem.

Die elektronischen Erzeugnisse haben frei zu sein von Reklame. Da im Internet regelmässig automatisierte Werbung geschaltet wird, hat der Publizierende keinen oder nur sehr eingeschränkten Einfluss darauf, ob seine elektronische Zeitung oder Zeitschrift mit einer automatisierten Werbung verknüpft wird. Wir schlagen sinngemäss folgende Präzisierung vor: *„Eine Werbung die beim Lesen eines elektronischen Erzeugnisses automatisiert aufgeschaltet wird ist so lange nicht schädlich, als dies nicht im Auftrag des Publizierenden erfolgt.“*

An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass ein vollständiger Nachweis über sämtliche Internet-Aktivitäten für den Steuerpflichtigen administrativ sehr aufwendig und für die Steuerbehörde aber auch sehr schwierig zu prüfen wäre. Es wäre darauf zu achten, dass die Steuerpflichtigen nicht mit unerfüllbaren und kostenintensiven zusätzlichen Dokumentationspflichten belegt werden. Ferner sollte die Auslegung des MWSTG in der MWSTV die im Online-Bereich schnell vor sich gehenden Entwicklungen soweit als möglich antizipieren resp. die korrekte Anwendung des MWSTG nicht mit einschränkenden Bestimmungen behindern.

11. Art. 51a E-MWSTV

Das Abstellen auf die Herausgabe durch einen Verlag ist nicht zeitgemäss. Bücher können auch im Eigenverlag verkauft werden. Es ist nicht einsehbar, weshalb diese, wenn es sich im Übrigen zweifellos um Bücher handelt, unterschiedlich behandelt werden sollen, als Bücher die von einem Verlag herausgegeben werden. Bei den physischen Büchern gilt diese Einschränkung nicht.

Es wäre zu begrüßen, dass eine entweder negative oder positive Aussage zu anderen Drucksachen gemacht wird, die in Form von gebundenen Verzeichnissen ebenfalls unter die Kategorie Bücher vielen, so zum Beispiel Telefonbücher und Branchenverzeichnisse.

„...die inhaltlich überwiegend dem Originalwerk entsprechen sowie elektronische Verzeichnisse und Nachschlagewerke“.

Vorschlag zur Formulierung von Absatz 1 Bst. b:

b. von einem Verlag oder einem Herausgeber herausgegeben werden

12. Art. 52 E-MWSTV

Zur Klarstellung lässt sich überlegen, ob in Absatz 3 folgende Ergänzung zweckmässig wäre:

*„Als Werbung **im Sinne von Absatz 1** gilt.....*

So wird klarer, dass die Werbung für unabhängige Dritte nicht darunterfällt. Eine andere Möglichkeit wäre den bisherigen Absatz 5 beizubehalten.

13. Art. 62 E-MWSTV

In der Praxis wird unter Dritten nicht zuverlässig ermittelt werden können, ob der Gegenstand steuerbefreit durch die veräussernde Person eingeführt wurde. In Art. 28a revMWSTG ist keine solche Einschränkung vorgesehen. Auch Art. 62 Abs. 3 Bst. a revMWSTV ist grenzwertig. Im Unterschied zu Bst. d kann der Steuerpflichtige erkennen, dass er am Meldeverfahren beteiligt war und es zu einer steuersystematisch nicht gewollten Besteuerungslücke kommt bzw. zu viel ausbezahlt würde.

Buchstabe d sollte gestrichen werden. Dies wäre typischerweise im Einzelfall durch die ESTV nachzuweisen, dass eine Steuerumgehung vorliegt.

14. Art. 90 E-MWSTV

Es ist gesetzwidrig, das Verfahren der Abgeltung der fiktiven Vorsteuern nur zu gewähren, wenn die Gegenstände für den Wiederverkauf bezogen wurden. Art. 28a revMWSTG enthält diese Einschränkung nicht. Richtig ist aber, dass bei der Abrechnung mittels Saldosteuersätzen eine Abgeltung der Vorsteuer nur gegeben ist, wenn eine steuerbare Leistung erfolgt. Der Wortlaut von Art. 90 E-MWSTV sollte entsprechend geändert werden. Es ist nicht wesentlich, wofür der Gegenstand bezogen wurde. Das Verfahren gemäss dem jetzigen Formular 1055 greift aber eben nur bei einem Umsatz.

15. Art. 121a E-MWSTV

Die Steuerpflicht wird in Art. 10 revMWSTG abschliessend geregelt. Danach ist Voraussetzung der Mehrwertsteuerpflicht ein Unternehmen. Wird ein solches betrieben, besteht die Mehrwertsteuerpflicht, ausser einer der in Art. 10 Abs. 2 revMWSTG genannten Befreiungstatbestände greift. Wenn im In- und Ausland weniger als CHF 100'000 Umsatz aus Leistungen, die nicht von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind, erzielt werden, greift eine Befreiung von der Steuerpflicht (Art. 10 Abs. 2 Bst. a revMWSTG). Eine solche gilt für Unternehmen mit Sitz im Ausland auch, wenn im Inland nur steuerbefreite oder, abgesehen von bestimmten Leistungserbringern, der Bezugsteuer unterliegenden Dienstleistungen erbracht werden und bei bestimmten Lieferungen aus dem Bereich Energie an steuerpflichtige Personen. Art. 10 Abs. 2 rev.MWSTG nennt daher den Fall, in dem ein Unternehmen im Inland einzig von der Mehrwertsteuer ausgenommene Leistungen, im Ausland aber steuerbare Leistungen über CHF 100'000 erbringt, nicht. Solche Unternehmen sind daher nach Art. 10 rev.MWSTG obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig. Da sie, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, einzig Bezugsteuer abliefern müssen und keinen Vorsteuerabzug haben, macht eine Registrierung unter dem Blickwinkel der Mehrwertsteuer aus verwaltungsökonomischer Sicht keinen Sinn. Zu beachten ist aber, dass die Mehrwertsteuerpflicht auch für die Unterwerfung unter die Unternehmensabgabe nach Art. 70 RTVG massgebend ist.

Art. 66 MWSTG, welcher die Anmeldung als steuerpflichtige Person regelt und der nicht revidiert wurde, sieht die Anmeldung als steuerpflichtige Person, sofern die Voraussetzungen von Art. 10 MWSTG erfüllt sind, zwingend vor. Ein Verzicht durch die steuerpflichtige Person, wie dies Art. 121a E-MWSTV vorsieht, lässt Art. 66 MWSTG nicht zu. Art. 121a E-MWSTV widerspricht daher dem Mehrwertsteuergesetz.

Da die Unterlassung der Anmeldung zudem eine Verfahrenspflichtverletzung ist (Art. 98 Bst. a MWSTG) schwächt eine Verfahrensbestimmung, die als Kann-Vorschrift ausgestaltet ist, diese Strafbestimmung. Es kann nicht im Belieben der steuerpflichtigen Person liegen, ob eine Anmeldung erfolgt oder nicht. Dies gilt insbesondere, wenn die Auswirkungen bei der Erhebung der Unternehmensabgabe nach Art. 70 RTVG miteinbezogen werden. Der Eintrag im MWST-Register hat daher nach der gesetzlichen Regelung zu erfolgen.

Art. 121a E-MWSTV ist daher ersatzlos zu streichen.

16. Art. 122 E-MWSTV

Mit der Publikation der ESTV zum elektronischen Geschäftsverkehr hat die ESTV einen weiteren Schritt in der Gleichstellung zwischen Papierrechnung und pdf Rechnung gemacht. Es ist daher zu hoffen, dass das EFD keine neuen einschränkenden Bestimmungen erlässt und auf die Umsetzbarkeit bei den Unternehmen Rücksicht nimmt.

Wir schlagen zudem in Anlehnung an die Publikation der ESTV folgende Ergänzung des Artikels vor:

....“ nachgewiesen werden. Der Nachweis kann als erbracht angenommen werden, wenn die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung nach Art. 957a OR oder bei ausländischen Unternehmen äquivalente Buchführungsvorschriften eingehalten sind.“

17. Art. 138 E-MWSTV

Tippfehler in Art. 138 Auswertung des ~~und~~ Internetangebots der ESTV

Mit freundlichen Grüssen

EXPERTsuisse

Dr. Markus R. Neuhaus
Präsident Fachgruppe Steuern

Dr. Niklaus Honauer
Präsident Subkommission MWST

Secrétariat central
Monbijoustrasse 20
CP
3001 Berne
Tél. +41 31 380 64 30
Fax +41 31 380 64 31

FIDUCIAIRE|SUISSE, CP, 3001 Berne
Monsieur Ueli Maurer, Conseiller fédéral
Département fédéral des finances
Bernernhof – Bundesgasse 3
3003 Berne

Berne, le 4 avril 2017

Révision de l'Ordonnance régissant la TVA – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à votre courrier du 21 décembre 2016 relatif à l'ouverture de la procédure de consultation pour la révision de l'Ordonnance susmentionnée.

Notre Association FIDUCIAIRE|SUISSE, qui regroupe 2000 entreprises membres et assiste ainsi plus de 350'000 PME, clientes et clients, a examiné en détail le projet en question.

C'est dans l'esprit d'un partenaire sérieux, fiable et respectueux des lois et directives que notre Association formule les remarques qui suivent.

Remarque générale

La détermination des obligations fiscales TVA demeure un sujet de préoccupation important à la fois pour les PME et les conseillers en charge de ces aspects. Il est impératif que la perception de la TVA puisse être simplifiée au maximum, aussi pour les contribuables qui n'appliquent pas ou qui ne peuvent pas appliquer la méthode forfaitaire du taux de la dette fiscale nette.

C'est dans cet esprit que l'Ordonnance régissant la TVA (ci-après : l'Ordonnance) doit être rédigée dans sa version finale et, surtout, être appliquée par l'Administration fédérale des contributions (AFC).

L'application pratique résulte ensuite, dans une large mesure, des Infos TVA publiées par l'AFC. Nous revendiquons ici la publication et la mise en réseau de ces brochures simultanément à l'entrée en vigueur de la LTVA révisée et de son Ordonnance d'application, soit le 1er janvier 2018. Ces Infos TVA sont essentielles pour les assujettis, tout comme pour le personnel de l'AFC qui s'y réfère fréquemment et notamment dans le cadre des contrôles sur place. Nous souhaitons qu'elles puissent contenir, comme jusqu'à présent, de nombreux exemples pratiques.

Remarques sur les différents articles

Dans la mesure où les articles de l'Ordonnance ne font que reprendre les dispositions qui figurent dans la Loi sur la TVA (ci-après : LTVA), dans sa version révisée adoptée par les Chambres fédérales le 30 septembre 2016, il n'y a pas lieu de formuler des remarques.

En revanche, lorsque l'article peut conduire à des interrogations nous émettons une remarque qui pourra, le cas échéant, être éclaircie dans les Infos TVA. De même, si nous constatons un durcissement de la pratique actuelle, nous relevons que le changement ne s'effectue pas dans le sens d'une simplification.

Il sera nécessaire, en regard de l'art. 4a de l'Ordonnance de prévoir une tolérance si le dépassement de la limite de CHF 100'000, pour la première fois et par un fournisseur étranger non encore assujéti à la TVA qui effectue des petits envois importés en franchise de TVA, intervient en cours d'année. Ceci pour des questions pratiques car il n'est pas évident de prévoir à l'avance et à partir de quand, l'obligation intervient. Autrement dit, des offres ou listes de prix peuvent être établies sans que l'obligation d'assujettissement puisse être prévue à une date déterminée.

L'option d'imposition n'implique plus une obligation de transférer la TVA de façon ouverte. La restriction mentionnée à l'art. 39 de l'Ordonnance est inopportune puisqu'elle empêche une correction ultérieure de l'option déjà exercée après l'écoulement du délai de finalisation des décomptes. Cette disposition est ainsi contraire à l'art. 27 LTVA qui autorise, aux conditions fixées dans cet article, les corrections ultérieures d'imposition.

L'introduction dans la définition des objets concernés par la réintroduction de l'imposition de la marge, art. 48b de l'Ordonnance, des véhicules à moteur de plus de 30 ans et des vins millésimés identifiables est source d'erreurs. Il est fréquent qu'un garagiste fasse également le commerce de véhicules vétérans tout comme un marchand de vins peut être amené à vendre des bouteilles particulières. Pour ces catégories de contribuables cela sera source d'erreurs puisqu'ils auront deux pratiques à appliquer, soit la déduction fictive de l'impôt préalable et l'imposition de la marge.

Dans le rapport explicatif sur l'Ordonnance, il est mentionné en regard de l'art. 77, al. 2, let. e et 3 de l'Ordonnance, que la direction unique est aussi retenue lorsque des prestations imposables sont fournies à d'autres assujettis se trouvant sous une direction unique et qui éta-

blissent leurs décomptes selon la méthode effective. Il n'est cependant guère concevable d'exiger d'un fournisseur de prestations qu'il connaisse ou qu'il exige de connaître le statut de direction unique de ses clients. Cette disposition est inapplicable.

Compte tenu de la modification des taux qui interviendra au 1er janvier 2018, il conviendrait de préciser comment devra s'interpréter l'art. 78, al. 3 et l'art. 98, al. 2 de l'Ordonnance. Ces articles indiquent qu'un changement de méthode anticipé (méthode forfaitaire [TDFN ou TaF] à méthode effective et vice-versa) n'est plus possible s'il ne résulte que d'une modification des taux d'imposition. Dans ce contexte, est-il possible d'admettre que les taux baissent au 31 décembre 2017 et sont ensuite ramenés à nouveau à leurs standards actuels si la votation populaire du 24 septembre 2017 aboutit ? Autrement dit et en prenant comme base le taux normal de 8.0 %, sommes-nous en présence d'une modification des taux si le taux passe à nouveau à 7.6 % + 0.1 % (FAIF) + 0.3 % (réforme prévoyance vieillesse) soit 8.0 % comme actuellement ? Cette interprétation est particulièrement importante pour les collectivités publiques qui appliquent la méthode effective avec une durée minimum d'application de 10 ans.

Les modalités relatives aux données électroniques relèveront à l'avenir, selon l'art. 122 de l'Ordonnance, du Département fédéral des finances (DFF) et ne seront ainsi plus stipulées dans l'Ordonnance. Compte tenu de l'évolution dans les domaines de la gestion des données informatiques cette délégation de compétence est sensée. Il est cependant impératif que le DFF publie dès l'entrée en vigueur de la LTVA et de l'Ordonnance, les dispositions en vigueur et que cette publication soit régulièrement mise à disposition des contribuables. Il s'agit ici d'éviter une divergence d'opinion sur les normes à respecter entre l'AFC et les contribuables, notamment lors des contrôles TVA.

Nous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à notre prise de position et vous présentons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos respectueuses salutations.

FIDUCIAIRE|SUISSE Union Suisse des Fiduciaires



Conseillère nationale Daniela Schneeberger
Présidente centrale FIDUCIAIRE|SUISSE



Branko Balaban
Responsable de l'institut fiscalité
FIDUCIAIRE|SUISSE

SwissHoldings
Verband der Industrie- und
Dienstleistungskonzerne in der Schweiz
Nägeligasse 13
Postfach
CH-3001 Bern
Tel. +41 (0)31 356 68 64

Bern, 05. April 2017

consultation ordonnance TVA

Chère Madame Binkert

Je vous envoie ci-joint notre prise de position concernant le projet de l'ordonnance sur la TVA

Ad art. 39 AP-OTVA Option pour l'imposition des prestations exclues du champ de l'impôt (art. 22 LTVA):

Le nouvel art. 22 al. 1 de la Loi sur la TVA révisée (LTVArév) relatif à l'option a été rédigé par le Parlement de manière clairement plus large que la version actuelle en offrant la possibilité d'opter, non seulement par la mention de l'impôt sur la facture, mais aussi désormais en déclarant l'imposition des prestations exclues du champ de l'impôt dans le décompte. Ainsi, la possibilité de recourir à l'option a été considérablement étendue et l'on ne saurait limiter la volonté du législateur en restreignant le champ d'application et la portée de l'art 22 al. 1 LTVArév ainsi que le prévoit l'art. 39 AP-OTVA, lequel précise (2ème phrase) qu'il n'est plus possible d'exercer l'option ou de renoncer à une option déjà exercée après l'écoulement du délai de finalisation défini à l'art. 72, al. 1, LTVA.

Une telle limitation ne se fonde sur aucune base légale formelle et apparaît dès lors, en l'absence de délégation législative valable, contraire au Principe de la légalité. Par conséquent, la faculté pour l'assujéti de recourir à l'option doit rester possible dans le délai de prescription relatif (5 ans) fixé à l'art. 42 al. 1 LTVA, ceci aussi bien pour l'option fondée sur la mention de l'impôt sur la facture que pour l'option exercée au moyen de la déclaration de l'imposition des prestations exclues du champ de l'impôt dans le décompte. L'art. 39 AP-OTVA doit ainsi être purement et simplement biffé.

Ad art. 122 AP-OTVA Saisie et conservation des données (art. 70 al. 4 LTVA):

Nous ne nous opposons pas au fait que le Département Fédéral des Finances (DFF) puisse définir les modalités en matière de saisie et de conservation des données électroniques constituant des éléments de preuve pertinents au regard de la TVA qui, lorsqu'elles sont respectées, permettent de présumer que l'origine et l'authenticité des données sont certifiées. La sécurité juridique en sera renforcée.

Toutefois, dans ce cadre, et surtout en ce qui concerne la 2ème phrase de l'art. 122 AP-OTVA indiquant que l'origine et l'authenticité des données peuvent également être prouvées d'une autre manière, il est indispensable que la réglementation se limite à l'essentiel, reste simple, claire et pragmatique, notamment en relation avec l'acceptation des factures PDF non signées électroniquement pour la déduction de l'impôt préalable dont la pratique figurant sur le site de l'AFC (Le commerce électronique - La signature électronique n'est pas obligatoire ; Liberté des moyens de preuve - Libre appréciation des preuves) a admis le bien-fondé dans la mesure où la preuve de l'origine et de l'authenticité est présumée fournie dès

lors que les principes de la tenue régulière de la comptabilité selon l'art. 957a du code des obligations (CO) et de l'ordonnance du 24 avril 2002 concernant la tenue et la conservation des livres de comptes (Olico ; RS 221.431) sont respectés. La réglementation ne doit en aucun cas prévoir des normes contraignantes supplémentaires qui complexifient le travail administratif des entreprises assujetties TVA.

Je reste à votre entière disposition pour tout complément d'information qui serait utile.

Sincères salutations
Dr. Gabriel Rumo

Dr. Gabriel Rumo | Stv. Direktor
SwissHoldings, Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz
Nägeligasse 13, Postfach, CH-3001 Bern, Tel. +41 (0)31 356 68 64

www.swissholdings.ch – Newsletter abonnieren

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
3003 Bern

Elektronisch an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

3. April 2017

Niklaus Mäder, Direktwahl +41 62 825 25 28, niklaus.maeder@strom.ch

Revision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Schweizer Strombranche ist traditionell mit über 600 Unternehmen stark fragmentiert. Fast 90 Prozent dieser Unternehmen befindet sich direkt oder indirekt im Eigentum der öffentlichen Hand. Vor diesem Hintergrund werfen die neuen Bestimmungen von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG bzw. Art. 38 und 38a MWSTV Fragen auf. Gemäss erläuterndem Bericht ist das Ziel der neu formulierten Steuerausnahme für Gemeinwesen eine steuerliche Entlastung der Zusammenarbeit von Gemeinwesen und insb. der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben bei privat- und öffentlich-rechtlichen Gesellschaften im Eigentum der Gemeinwesen.

Es ist nicht feststellbar, ob diese Bestimmung auch mit dem Ziel erlassen werden sollen, Energielieferungen oder die Zurverfügungstellung von Netzen an Gemeinwesen von der Steuer auszunehmen. Ist dies der Fall, würde dies zu einer Ungleichbehandlung zwischen Energieversorgungsunternehmen führen, zumal diese gemäss StromVG ihren Vorlieferanten frei wählen können. Angesichts der komplexen Strukturen wäre eine vollständige Entflechtung der Steuer unterliegender und von der Steuer ausgenommener Leistungen kaum oder nur mit sehr grossem Aufwand zu bewerkstelligen. Die Eidg. Steuerverwaltung wird deshalb gebeten, in diesem Punkt Klärung zu schaffen.

2. Spezifische Bemerkungen

2.1 Energie-Zertifikate

Die per 1. Juli 2010 vorgenommene Umqualifikation von Energie-Zertifikaten als nicht steuerbare Leistung basierte nicht auf einer Gesetzes- oder Verordnungsänderung, sondern erfolgte lediglich durch eine Praxisangleichung der ESTV an europäisches Recht. Losgelöst vom Stromverkauf vermarktete Zertifikate werden seitdem den Wertrechten gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWST zugeordnet, was aus Sicht des

VSE weder sachlich noch energiepolitisch begründen werden kann. Die Steuerbarkeit sollte aus Praktikabilitätsgründen in der Verordnung wieder aufgenommen werden. Dazu kann der aufgehobene Artikel 37 verwendet werden.

Antrag

Art. 37 Wertpapiere und Wertrechte

(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG)

Nicht als Wertrechte im Sinne dieser Bestimmung gelten Energie-Zertifikate.

2.2 Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen

Die vorgeschlagene Regelung bezüglich der Option steht im Konflikt mit den generellen Verjährungsfristen.

Antrag

Art. 39 Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen

(Art. 22 MWSTG)

Die Option durch Deklaration in der Abrechnung muss in der Steuerperiode erfolgen, in der die Umsatzsteuerschuld entstanden ist. ~~Nach Ablauf der Finalisierungsfrist gemäss Artikel 72 Absatz 1 MWSTG ist eine Ausübung der Option oder ein Verzicht auf eine ausgeübte Option nicht mehr möglich.~~

2.3 Entgelte in ausländischer Währung

Der erläuternde Bericht erwähnt in den Ausführungen betr. Abs. 3 und 3bis, dass der Konzernumrechnungskurs sowohl für die konzerninternen Leistungen, als auch im Verhältnis zu Dritten anzuwenden ist. Dies entspricht der geltenden Praxis. Es wäre für die Steuerpflichtigen von Vorteil, wenn dieser Hinweis auch in der Verordnung selbst enthalten wäre, z.B. in Abs. 4.

Antrag

Art. 45 Entgelte in ausländischer Währung

(Art. 24 Abs. 1 MWSTG)

4 Steuerpflichtige Personen, die Teil eines Konzerns sind, können für die Umrechnung ihren internen Konzernumrechnungskurs verwenden. Dieser ist sowohl für die konzerninternen Leistungen als auch im Verhältnis zu Dritten anzuwenden.

2.4 Grenzüberschreitender Stromhandel

Die angestrebte Regelung des grenzüberschreitenden Stromhandels wurde in Art. 7 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 sowie Art. 45 Abs. 1 Bst. b MWSTG umgesetzt. Die Aufhebung von Art. 109 MWSTV ist somit folgerichtig.

2.5 Erfassung und Aufbewahrung von Daten

Art. 122 MWSTV sieht vor, dass das EFD eine fakultativ einzuhaltende Detailregelung über die elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Unterlagen aufstellt. Diese Regelung kann nicht in ausreichender Art und Weise sicherstellen, dass Ursprung und Unverändertheit der Daten akzeptiert werden. Sie kontrastiert zudem mit der Entwicklung hin zu elektronischen Daten. Wenn die Unternehmen schon einen Mehraufwand auf sich nehmen, um Vorgaben zu erfüllen, sollten sie auch davon ausgehen können, dass der Ursprungsnachweis nicht in Frage gestellt wird.

Antrag

Art. 122 Erfassung und Aufbewahrung von Daten

(Art. 70 Abs. 4 MWSTG)

Das EFD erlässt Bestimmungen über die Erfassung und Aufbewahrung von für die Mehrwertsteuer beweisrelevanten elektronischen Daten, bei deren Einhaltung ~~vermutet wird, dass~~ der Ursprung und die Unverändertheit der Daten nachgewiesen sind. Der Ursprung und die Unverändertheit der Daten können auch auf andere Weise nachgewiesen werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Michael Frank
Direktor



Stefan Muster
Bereichsleiter Wirtschaft und Regulierung



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Eidgenössisches Finanzdepartement,
Generalsekretariat, Bernerhof

vernehmlassungen@estv.admin.ch

3003 Bern

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Zürich, 4. April 2017

Vernehmlassung – Revision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir im Rahmen der Vernehmlassung zur vorgeschlagenen Revision der Mehrwertsteuerverordnung Stellung.

Im Sinne der Gewährleistung der bisherigen Rechtssicherheit beantragen wir einen neuen Artikel in der MWSTV und die Beibehaltung und Präzisierung des bisherigen Art. 37 MWSTV.

Gemäss dem Erläuternden Bericht, S. 5f., umfasst der in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 Bst. b revMWSTG enthaltene Begriff der Sozialversicherungen zwar die fünf Bereiche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Dreisäulensystem), die Gleichbehandlung aller Sozialversicherungsträger, bedarf jedoch trotz gesetzlicher Regelung weiterhin einer Konkretisierung auf Verordnungsstufe.

Unter den Begriff der gemäss Art. 80 und 82 BVG steuerlich befreiten «Einrichtungen der beruflichen Vorsorge» (vgl. Art. 56 Bst. e DBG und Art. 13 Abs. 3 Bst. d StG) fallen nämlich nicht nur die registrierten Vorsorgeeinrichtungen, welche im obligatorischen oder überobligatorischen Bereich reglementarische Leistungen erbringen (vgl. Art. 49 Abs. 2 BVG), und nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen, welche im ausserobligatorischen Bereich reglementarische Leistungen erbringen (Art. 89a Abs. 6 ZGB), sondern auch die sog. patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und die Finanzierungsstiftungen (Art. 89a Abs. 7 ZGB). Dies gilt ebenso für die in Art. 53g-53k BVG geregelten Anlagestiftungen als weitere Form der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, da es sich bei diesen um – ebenfalls von den direkten Steuern des Bundes und der Kantone befreite – Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge handelt (vgl. Laurence Uttinger/Aline Ulmer, Die Anlagestiftung, in: AJP 11/2012, S. 1521).

Wie bei den übrigen Vorsorgeeinrichtungen wird die Vermögensverwaltung der patronalen Wohlfahrtsfonds und Finanzierungsstiftungen gesetzlich geregelt, und zwar in Art. 89a Abs. 8 Ziff. 1 ZGB, gemäss welchem diese ihr Vermögen so verwalten, dass Sicherheit, genügender Ertrag auf den Anlagen und die für ihre Aufgaben benötig-

ten flüssigen Mittel gewährleistet sind. Zudem unterliegen die patronalen Wohlfahrtsfonds, da der beruflichen Vorsorge dienend, gleich wie die übrigen Vorsorgeeinrichtungen der Steuerbefreiung, welche gesetzlich verankert ist (Art. 89a Abs. 7 Ziff. 10 ZGB). Im Weiteren unterstehen die patronalen Wohlfahrtsfonds und Finanzierungsstiftungen den Weisungen Nr. 02/2016 der OAK BV vom 20. Oktober 2016 betreffend Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB, welche Umsetzungsfragen regeln, die Anlagestiftungen ihrerseits den OAK-Weisungen Nr. 01/2016 «Anforderungen an Anlagestiftungen» vom 1. September 2016.

Im Sinne der Rechtssicherheit, der Stärkung und der Gleichbehandlung sämtlicher Einrichtungen der beruflichen Vorsorge beantragen wir:

1. Einen neuen Artikel in der MWSTV: «Als Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 3 Bst. h Ziff. 2 MWSTG gelten registrierte Vorsorgeeinrichtungen, die Stiftung Auffangeinrichtung nach Art. 60 BVG, Personalfürsorgestiftungen nach Art. 89a Abs. 6 ZGB (Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen), Personalfürsorgestiftungen nach Art. 89a Abs. 7 ZGB (Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und Finanzierungsstiftungen), Freizügigkeitsstiftungen nach Art. 10 Abs. 3 FZV, Bankenstiftungen der Säule 3a und Anlagestiftungen nach Art. 53g-53k BVG.»

2. Die Fortführung des auf Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 E-MWSTG basierenden Art. 37 MWSTV: «Zu den Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG zählen auch die Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 3 Bst. h Ziff. 2 MWSTG.»

Durch die beiden neuen MWSTV-Artikel wird verdeutlicht, dass die Begriffe «Sozialversicherungsleistungen» und «Versicherungsleistungen» von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 Buchst. a und b revMWSTG die Leistungen von sämtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge umfassen. Dies korrespondiert mit Art. 3 Bst. h Ziff. 2 revMWSTG, der sämtliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nicht als eng verbundene Personen bezeichnet, wodurch deren Leistungen kein Entgelt im Sinne von Art. 24 Abs. 2 MWSTG darstellt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und ersuchen Sie freundlich, unsere Position zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

A S I P

Schweizerischer Pensionskassenverband



Jean Rémy Roulet
Präsident



Hanspeter Konrad
Direktor

Per E-Mail an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

swissuniversities

Vorstand swissuniversities

3001 Bern, 30. März 2017

Michael Hengartner

Präsident

T +41 31 335 07 40

[michael.hengartner@](mailto:michael.hengartner@swissuniversities.ch)

[swissuniversities.ch](mailto:michael.hengartner@swissuniversities.ch)

swissuniversities

Effingerstrasse 15, Postfach

3001 Bern

www.swissuniversities.ch

Stellungnahme zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung (VE-MWSTV)

Sehr geehrte Damen und Herren

swissuniversities, die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, freut sich, Ihnen hiermit die Stellungnahme zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung zukommen zu lassen.

Wir bitten Sie, die vorliegende Stellungnahme wohlwollend zu würdigen und im Vernehmlassungsverfahren gebührend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. Michael O. Hengartner

Präsident swissuniversities

Kopie:

- Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, Herr Hans Ambühl, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7

Stellungnahme von swissuniversities zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung (VE-MWSTV)

swissuniversities

INHALT

1	AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNG	3
2	ZUSAMMENFASSENDE STELLUNGNAHME VON SWISSUNIVERSITIES	4
3	KRITISCHE WÜRDIGUNG AUSGEWÄHLTER ÄNDERUNGEN DER VE-MWSTV.....	5
3.1	Einleitende Bemerkungen	5
3.2	Zu ausgewählten Artikeln der VE-MWSTV.....	5
3.2.1	Art. 29 Bst. e – Übertragung von gesetzlichen Aufgaben (neu).....	5
3.2.2	Art. 29 Abs. 2 (neu).....	6
3.2.3	Art. 29a (neu).....	6
3.2.4	Art. 38 Abs. 1.....	7
3.2.5	Art. 38 Abs. 3 (neu).....	8
3.2.6	Art. 38a.....	8
3.2.7	Art. 38b Kooperation von Bildungs- und Forschungsinstitutionen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 30 MWSTG und Art. 21 Abs. 7 MWSTG)	9
3.2.8	Art. 38c (neu)	9
3.2.9	Art. 47a (neu).....	10
3.3	Finanzielle Auswirkungen auf die Hochschulen selbst und deren Trägerschaften	10
3.4	Administrative Folgen und Umsetzung.....	10
3.5	Volkswirtschaftliche Auswirkungen	10
4	GESAMTBEURTEILUNG / SCHLUSSFOLGERUNGEN	11

1 AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNG

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 wurde swissuniversities, Effingerstrasse 15, 3001 Bern, zur Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage der Revision der Mehrwertsteuerverordnung (VE-MWSTV) eingeladen. In swissuniversities sind seit dem 1. Januar 2015 die ehemaligen selbstständigen Rektorenkonferenzen CRUS, COHEP und KFH vereint, welche die Interessen von 34 Hochschulen (die universitären Hochschulen (eidgenössische und kantonale (inkl. Forschungsanstalten)), die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen) vertreten.

Zum Begrifflichen: Im Folgenden wird der Begriff „Hochschulen“ als Oberbegriff für universitäre Hochschulen inkl. des ETH-Bereichs, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen verwendet.

Die Stellungnahme legt die aus Sicht des tertiären Bildungssektors (Hochschulen) wesentlichen Änderungsbegehren dar. Ebenfalls skizziert werden, allfällige fiskalische (finanzielle) sowie administrative Folgen, die sich aus der VE-MWSTV für das schweizerische Hochschulwesen einstellen würden.

Das Fundament für die steuerliche Entlastung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Universitätsspitalern ab dem 1. Januar 2018 bildet in erster Linie Art. 21 Abs. 2 Ziff. 30 revMWSTG. Dieser Gesetzesartikel wurde durch eine Normstufenbereinigung aus den bisherigen Art. 13 und 38 MWSTV in das revMWSTG aufgenommen. Auch Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 revMWSTG enthält steuerliche Erleichterungen für Zusammenarbeiten von Hochschulen und Universitätsspitalern und von diesen getragenen gemeinsamen Einrichtungen.

Der politische Wille, die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen (inkl. Universitäts-spitäler) mehrwertsteuerlich zu entlasten, wurde bereits im heute geltenden MWSTG berücksichtigt, indem beispielsweise die Grundsätze von Bildungs- und Forschungs-kooperationen (nachfolgend „BFK“) in Art. 13 und 38 MWSTV definiert wurden.

Ziel und Prämisse der VE-MWSTV muss mit unter sein, das schweizerische Bildungswesen, namentlich das Hochschulwesen mit seinen kantonalen oder eidgenössischen Trägerschaften, weder mit fiskalischen noch mit administrativen Zusatzlasten zu beladen. Der Bildungsstandort Schweiz ist im internationalen Vergleich insbesondere aus volkswirtschaftlicher Sicht attraktiv zu halten – auch vor diesem Hintergrund darf die VE-MWSTV zu keiner Verschlechterung der gegenwärtigen Situation führen. Vielmehr gilt es die Grundsätze, die ursprünglich mit der BFK-Regelung beabsichtigten Zielsetzungen in der VE-MWSTV gebührend zu berücksichtigen. Wir sind der Auffassung, dass die VE-MWSTV und der Erläuternde Bericht anzupassen bzw. zu erweitern ist, um sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Universitätsspitalern, deren gemeinsamen Einrichtungen und weiteren Bildungs- und Forschungsinstitutionen nicht der MWST unterliegen.

2 ZUSAMMENFASSENDE STELLUNGNAHME VON SWISSUNIVERSITIES

Die Vorschläge des Bundesrates zur VE-MWSTV werden von swissuniversities grundsätzlich begrüsst.

Die Abgrenzung zwischen öffentlich-rechtlichen Beiträgen bzw. Subventionen (sogenannte „Nicht-Entgelte“) einerseits und Leistungsverhältnissen andererseits ist im bestehenden Gesetz nicht klar geregelt. Die Entwicklung der Verwaltungspraxis der ESTV, HA MWST, manifestiert sich in einer immer engeren Auslegung der Nicht-Entgelte (v.a. in Bezug auf öffentlich-rechtliche Beiträge, Subventionen und Finanzhilfen), was teilweise zu einer erheblichen steuerlichen Mehrbelastung der Hochschulen führt (→ Ziff. 3.2.1). Die Übertragung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben durch den Bund die Kantone oder Gemeinden bzw. von Kantonen an Gemeinden sollte mangels Marktfähigkeit als Nicht-Entgelt qualifizieren (→ Ziff. 3.2.2).

Zu begrüssen ist, dass Art. 19 Abs. 2 revMWSTG neu grundsätzlich auch bei grenzüberschreitenden Leistungskombinationen Anwendung findet (vgl. Art. 32 VE-MWSTV).

Im Bereich der Bildung bestehen im heute geltenden MWST-Recht immer noch punktuelle Unklarheiten (beispielsweise Anwendung der BFK-Regelung), welche nun mit dem revMWSTG und der VE-MWSTV beseitigt werden können. Die bestehende Verwaltungspraxis der ESTV, HA MWST, die Hochschulen und bestimmte Institutionen eines Gemeinwesens einer gemeinnützigen Organisation nach Art. 56 Bst. g DBG gleichzusetzen und unter die Bestimmungen von Art. 3 Bst. j MWSTG zu subsumieren, sollte ausdrücklich in der MWSTV verankert werden (→ Ziff. 3.2.3).

Bei Leistungen zwischen Gemeinwesen bzw. gemeinsam gehaltenen Einrichtungen und Institutionen sollten diverse Präzisierungen vorgenommen werden (→ Ziffern 3.2.4 und 3.2.5). Das gilt auch in Bezug auf Bildungs- und Forschungsk Kooperationen (→ Ziff. 3.2.6). Die geltende Verwaltungspraxis betreffend die Steuerausnahmen bei der Prüfungsexpertentätigkeit sollte in der VE-MWSTV geregelt werden (→ Ziff. 3.2.7). Hinsichtlich der Leistungen zwischen eng verbundenen Personen und deren Unternehmen, Personengesellschaften sowie Stiftungen und Vereinen sollten entsprechende Präzisierungen erfolgen (→ Ziff. 3.2.8).

Wir schlagen deshalb vor, die in Ziff. 3 hiernach dargelegten Änderungs- und Verbesserungsvorschläge in die VE-MWSTV zu übernehmen.

3 KRITISCHE WÜRDIGUNG AUSGEWÄHLTER ÄNDERUNGEN DER VE-MWSTV

3.1 Einleitende Bemerkungen

In der vorliegenden Stellungnahme werden unter dem Begriff „Hochschulen“ – wie in der Ausgangslage bereits erwähnt – die 34 Hochschulen (die universitären Hochschulen (eidgenössische und kantonale (einschliesslich der Forschungsanstalten gemäss ETH-Gesetz), die Fachhochschulen sowie die Pädagogischen Hochschulen subsumiert.

Die nachstehenden Ausführungen in Ziff. 3.2 folgen chronologisch dem Aufbau der VE-MWSTV.

3.2 Zu ausgewählten Artikeln der VE-MWSTV

3.2.1 Art. 29 Bst. e – Übertragung von gesetzlichen Aufgaben (neu)

Feststellung

Die Übertragung von gesetzlichen Aufgaben durch eine übergeordnete Ebene (bspw. Bund) an eine Institution einer untergeordneten Ebene (Dienststelle / Einrichtung eines Kantons oder Gemeinde) führt in der Praxis immer wieder zu nicht beabsichtigten Steuerbelastungen. Das MWST-System und die damit verbundene Rechtsprechung und Verwaltungspraxis würdigen das Subsidiaritätsprinzip gemäss Art. 5a Bundesverfassung zu wenig. Die aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gestützte enge Auslegung des Begriffs „hoheitliche Tätigkeit“ führt nur punktuell zur beabsichtigten steuerlichen Entlastung.

Vorschlag/Empfehlung Neuregelung:

Die Übertragung von gesetzlichen Aufgaben im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips gemäss Art. 5a Bundesverfassung vom Bund an eine kantonale oder kommunale Einrichtung sowie von einem Kanton an eine kommunale Einrichtung wird den Beiträgen gemäss Buchstaben a - e mangels Marktfähigkeit gleichgestellt.

Begründung

Die „Steuerbefreiung“ von gesetzlichen Aufgaben im vorerwähnten Sinne, welche nicht als hoheitliche Tätigkeit gelten, führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung. Die Delegation gesetzlichen Aufgaben ist in der Bundesverfassung (Art. 5a Subsidiaritätsprinzip) vorgeschrieben und darf deshalb nicht zu einer Mehrwertsteuerbelastung führen. Wir vertreten die Auffassung, dass sich die Gemeinwesen durch das Ausführen von öffentlichen Aufgaben nicht im mehrwertsteuerlichen Sinne konkurrenzieren, da es sich hierbei nicht um „unternehmerische Leistungen“ im Sinne von Art. 12 Abs. 4 MWSTG i.V.m. Art. 14 MWSTV handelt.

3.2.2 Art. 29 Abs. 2 (neu)

Feststellung

Die Problematik, zwischen steuerbaren Leistungen und nicht der MWST unterliegenden öffentlich-rechtlichen Beiträgen sowie Forschungsbeiträgen zu unterscheiden, ist offensichtlich und beschäftigt den Hochschulbereich aus administrativer Sicht überproportional. Die heute geltende Verwaltungspraxis ist nicht eindeutig.

Beantragte Ergänzung

„Als Nicht-Entgelt im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG gelten öffentlich-rechtliche Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben a - e, auch wenn sie gestützt auf einen Leistungsauftrag oder eine Programmvereinbarung gemäss Artikel 46 Absatz 2 der Bundesverfassung ausgerichtet werden. Bei entsprechenden Rechtsgeschäften wird, unabhängig ihrer Bezeichnung, kein Leistungsverhältnis vermutet;

Begründung

Die geltende Praxis betreffend Leistungsaufträge u.ä. ist sehr heikel und mit vielen Rechtsunsicherheiten verbunden, was u.a. den mehrwertsteuerlichen Grundsätzen der Wettbewerbsneutralität und der Wirtschaftlichkeit der Erhebung und der Entrichtung widerspricht. Vermehrt sehen sich Empfänger von öffentlich-rechtlichen Beiträgen (u.a. Subventionen) mit der Abgrenzungsproblematik konfrontiert, ob diese Beiträge als nicht steuerbare Subventionen oder als Leistungsverhältnisse zu verstehen sind. Im Sinne der Rechtssicherheit ist klarzustellen, dass ein Leistungsverhältnis zwischen dem Empfänger von öffentlich-rechtlichen Beiträgen und dem ausrichtenden Gemeinwesen nur dann vorliegt, wenn das Gemeinwesen den Beitrag gegen eine konkret einforderbare Leistung für die eigenen Bedürfnisse entrichtet, also für eigene Zwecke Leistungen einkauft. Irrelevant dabei ist die Bezeichnung des Rechtsgeschäfts (z.B. Leistungsauftrag, Vertrag, Vereinbarung, Auftrag).

Letztlich gilt zu beachten, dass die grossen Hauptbeiträge von Bund und Kantonen in ihren Funktionen als Träger oder Abgeltungsleister resp. Subventionszahler der Hochschulen bestehen. Eine Verschärfung in der Auslegung der vorliegenden Norm führt systembedingt folglich zu einer Umverteilung zwischen den öffentlichen Kassen, ohne dass gesamthaft ein Mehrwert entstehen würde. Die Auswirkung auf die Volkswirtschaft, die Bildungsinstitutionen bzw. die Konsumenten sind dabei von grosser Bedeutung.

3.2.3 Art. 29a (neu)

Feststellung:

Die bestehende Verwaltungspraxis der ESTV, HA MWST, die Hochschulen und bestimmte Institutionen eines Gemeinwesens einer gemeinnützigen Organisation nach Art. 56 Bst. g DBG gleichzusetzen und unter die Bestimmungen von Art. 3 Bst. j revMWSTG zu subsumieren, sollte ausdrücklich in der VE-MWSTV verankert werden, nachdem keine entsprechende Präzisierung in Art. 3 Bst. j revMWSTG erfolgte.

Vorschlag/ Empfehlung Neuregelung

„Einer gemeinnützigen Organisation nach Art. 3j MWSTG gleichgestellt sind Institutionen des Hochschulwesens, die vom Bund und Kantonen im Rahmen des Hochschulförderungsgesetzes gefördert werden sowie Spitäler, Alters- und Pflegeheimen, Sozialdiensten, Kinder- und Jugendheimen, Schulen, Museen und Theatern, die Teil eines Gemeinwesens sind.“

Begründung:

Der Vorschlag zur Erweiterung soll insbesondere die geltende Praxis widerspiegeln, wonach die Institutionen des Hochschulwesens gemäss genannter gesetzlicher Grundlage – unabhängig ihrer Rechtsform – in Bezug auf die subjektive Steuerpflicht sowie in Bezug auf Bekanntmachungsleistungen den gemeinnützigen Organisationen nach Art. 56 Bst. g DBG gleichgestellt sind. Diese Praxis ist klar in Bezug auf allfällige Abgrenzungsfragen; sie hat sich im Bereich der Hochschulen institutionalisiert und bewährt.

3.2.4 Art. 38 Abs. 1

Feststellung

Art. 21 Abs. 6 MWSTG regelt nicht explizit, dass „Enkelgesellschaften bzw. –einrichtungen“ auch unter diese Bestimmung fallen.

Da einfache Gesellschaften im Sinne von Art. 530 ff. OR bezüglich der MWST ebenfalls eigenständige Steuersubjekte darstellen, fehlt unseres Erachtens die Nennung von einfachen Gesellschaften.

Beantragte Erweiterung

„... Dies trifft auch für einfache Gesellschaften zu.“

Begründung

Damit ist sichergestellt, dass diese Regelung auch bei einfachen Gesellschaften und sogenannten „Enkelverhältnissen“ (gemeinsame Gesellschaften / Einrichtungen / einfache Gesellschaften von gemeinsamen Gesellschaften / Einrichtungen / einfachen Gesellschaften von Gemeinwesen) Anwendung findet. Mit der Erweiterung des Begriffs „Einrichtungen“ soll sichergestellt werden, dass diese Norm nicht nur für (Kapital-) Gesellschaften gilt.

3.2.5 Art. 38 Abs. 3 (neu)

Feststellung

Ebenso fehlt die Nennung von Vereinen nach Art. 60 ZGB, die sich unseres Erachtens nicht eindeutig unter einen der verwendeten Begriffe einordnen lassen.

Beantragte Erweiterung

„Unter die Bestimmungen von Art. 21 Abs. 6 MWSTG fallen auch Vereine, deren Mitgliedschaft ausschliesslich von einem Gemeinwesen, von dessen Organisationseinheiten oder von einem Gemeinwesen oder dessen Organisationseinheiten besteht.“

Begründung

Im Sinne einer rechtsgleichen Behandlung sind auch Vereine zu berücksichtigen.

3.2.6 Art. 38a

Feststellung

Art. 38a VE-MWSTV ist nicht präzise und unvollständig abgefasst und kann zu unterschiedlichen Interpretationen führen. Art. 38a sollte im Sinne der Präzisierung / Erweiterung von Art. 38 angepasst werden (vgl. Ziffern 3.2.4 und 3.2.5 hiervoor).

Beantragte Präzisierung

„Privat- und öffentliche Gesellschaften im Sinne von Art. 21 Absatz 2 Ziff. 28 Bst. b MWSTG sind Gesellschaften, Vereine sowie einfache Gesellschaften gemäss Art. 38 MWSTV, welche ausschliesslich von Gemeinwesen und von deren Organisationseinheiten gehaltenen Gesellschaften, Vereinen und einfachen Gesellschaften gehalten bzw. getragen werden („Mutter-Tochter-Ebene“). Dies trifft auch für von letzteren gehaltenen gemeinsamen Gesellschaften, Vereinen sowie einfachen Gesellschaften zu („Tochter-Enkel-Ebene“).

Begründung

Mit dieser Präzisierung soll sichergestellt werden dass der Gesetzesartikel auch auf sogenannte „Enkelverhältnisse“ (gemeinsame Gesellschaften / Einrichtungen von gemeinsamen Gesellschaften / Einrichtungen von Gemeinwesen), „Urenkelverhältnisse“ bzw. sogenannte „Kreuzverbindungen“ Anwendung findet. Ebenso sind im Sinne der rechtsgleichen Behandlung auch Vereine explizit miteinzubeziehen. Ferner müssen auch „einfache Gesellschaften“ explizit aufgeführt werden, da diese über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.

3.2.7 Art. 38b Kooperation von Bildungs- und Forschungsinstitutionen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 30 MWSTG und Art. 21 Abs. 7 MWSTG)

Feststellung

Im heute geltenden MWSTG besteht hinsichtlich der Anwendung der BFK-Regelung ein umfassendes „Branchenruling“ (Ruling vom 28.10.2010), welches die Grundsätze dieser Spezialnorm im Detail regelt. So gelangt bei Leistungen zwischen Hochschulen und Universitätsspitalen per se – ohne dass weitere Nachweise notwendig sind – die Ausnahmeregelung nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 30 revMWSTG zur Anwendung.

Beantragte Ergänzung

Absatz 3 (neu)

Für Leistungen zwischen Institutionen gemäss Absatz 1 Buchstabe a findet Art. 21 Abs. 2 Ziff. 30 MWSTG stets ohne weitere Nachweise Anwendung.

Das gilt auch für Leistungen zwischen Institutionen gemäss Absatz 1 Buchstabe a und Universitätsspitalen. Für Leistungen zwischen Universitätsspitalen hat ein Nachweis für die Anwendung von Art. 21 Abs. 1 Ziff. 30 MWSTG zu erfolgen.

Begründung

Die geltende Verwaltungspraxis soll in den wesentlichen Grundzügen in die VE-MWSTV integriert werden. Weitere Ausführungen sollten in den erläuternden Bericht integriert werden.

3.2.8 Art. 38c (neu)

Feststellung

Gemäss der geltenden Verwaltungspraxis zum MWSTG wird die Prüfungsexpertentätigkeit der Referententätigkeit gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 Bst. b und c MWSTG gleichgestellt.

Vorschlag/Empfehlung Neuregelung:

„Die Tätigkeit von Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten wird der Tätigkeit von Referentinnen und Referenten gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 Bst. b und c MWSTG gleichgestellt.“

Begründung

Diese Gleichstellung unter dem geltenden Recht erfolgte erst nach intensiven Gesprächen mit der ESTV, HA MWST, erst per 1. Januar 2015. Damit eine nachhaltige Rechtssicherheit gewährleistet ist, sollte die geltende Verwaltungspraxis in die MWSTV aufgenommen werden.

3.2.9 Art. 47a (neu)

Feststellung:

Art. 3 Bst. h Ziff. 2 revMWSTG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 revMWSTG lässt offen, ob diese Betrachtung sowohl für Leistungen von eng verbundenen Personen an Stiftungen oder Vereine und auch für Leistungen im umgekehrten Verhältnis Anwendung findet.

Vorschlag/Empfehlung Neuregelung:

„Die Bemessung von Leistungen gemäss Art. 24 Abs. 2 MWSTG gilt sowohl für Leistungen von eng verbundenen Personen an Stiftungen oder Vereine als auch im umgekehrten Verhältnis.“

Begründung:

Mit dieser Neuerung wird klargestellt, dass die Leistungen von und an eng verbundene Personen unter die Bestimmungen von Art. 24 Abs. 2 MWSTG fallen.

3.3 Finanzielle Auswirkungen auf die Hochschulen selbst und deren Trägerschaften

Jede Verschärfung gemäss revMWSTG und VE-MWSTV führt zu einer höheren MWST-Belastung der Hochschulen und deren Trägerschaften, da eine Überwälzung der Zusatzbelastung auf die Endkonsumenten und Endkonsumentinnen (primär Studierende oder Forschende) weder erwünscht noch tragbar ist. Um allfälligen weiteren finanziellen Mehrbelastungen in Hochschulen entgegenzuwirken, sind die Änderungsvorschläge gemäss Ziffer 3.2 hervor zu übernehmen.

3.4 Administrative Folgen und Umsetzung

Aufgrund der alltäglichen mehrwertsteuerlichen Abgrenzungsschwierigkeiten gestaltet sich die Umsetzung des MWST-Rechts in Hochschulen als überaus aufwändig und überproportional im Vergleich zu anderen Branchen. Vor diesem Hintergrund ist jede Vereinfachung und neu geschaffene gesetzliche Klarheit zu begrüßen. Die in Ziff. 3 beantragten Neuregelungen sind in der VE-MWSTV aufzunehmen.

3.5 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Innerhalb des Bildungswesens ist insbesondere die Tertiärstufe dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt; vor dem Hintergrund der Implementierung der sog. Bologna-Reform und des Bologna-Prozesses müssen und wollen sich die Hochschulen auch diesem internationalen Wettbewerb stellen. Den schweizerischen Hochschulen kommt eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Das hohe Renommee kann nur in einem attraktiven Umfeld, wozu auch das MWST-System gehört, sichergestellt werden.

4 GESAMTBURTEILUNG / SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Vorschläge des Bundesrates zur VE-MWSTV werden von swissuniversities grundsätzlich sehr begrüsst.

Im Bereich der Bildung bestehen im heute geltenden MWSTG und revMWSTG immer noch punktuelle Unklarheiten, welche mit der VE-MWSTV beseitigt werden können.

Die Abgrenzung zwischen öffentlich-rechtlichen Beiträgen bzw. Subventionen (sogenannte „Nicht-Entgelte“) einerseits und Leistungsverhältnissen andererseits ist im bestehenden Gesetz nicht klar geregelt und das revMWSTG lässt zu viel Interpretationsspielraum offen. Die Entwicklung der Verwaltungspraxis der ESTV, HA MWST, zeigt eine immer engere Auslegung der Nicht-Entgelte, was teilweise zu einer erheblichen steuerlichen Mehrbelastung der Hochschulen führt. Die Übertragung von öffentlichen Aufgaben durch den Bund an Kantone und Gemeinden bzw. Kantone und Gemeinden führt immer wieder zu nicht beabsichtigten Steuerbelastungen.

Die bestehende Verwaltungspraxis der ESTV, HA MWST, die Hochschulen und bestimmte Institutionen eines Gemeinwesens einer gemeinnützigen Organisation nach Art. 56 Bst. g DBG gleichzusetzen und unter die Bestimmungen von Art. 3 Bst. j MWSTG zu subsumieren, sollte ausdrücklich in der VE-MWSTV verankert werden.

In Bezug auf die Leistungen zwischen Gemeinwesen und gemeinsam gehaltenen Institutionen und Einrichtungen sowie Bildungs- und Forschungskooperationen könnten ergänzende Ausführungen in der VE-MWSTV zur Klarheit in der Anwendung verhelfen.

Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer erhöhten Rechtssicherheit und teilweise auch zu einer steuerlichen Entlastung der Hochschulen. Letztere erhöht letztendlich die internationale Wettbewerbsfähigkeit dieser Institutionen.

Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
Case postale
3003 Berne

Transmis par courrier électronique à:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Lausanne, le 3 mars 2017

Consultation relative à la révision de l'ordonnance régissant la tva (OTVA, RS 641.201)

Madame, Monsieur,

En préambule, nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'opportunité de nous prononcer sur la révision de l'ordonnance régissant la tva. L'ASDEL est l'association suisse des diffuseurs, éditeurs et libraires de langue française et, dans notre prise de position, nous partageons sur le fond celle de notre confrère du SBVV, l'association de langue allemande.

Deux points de la révision concernent directement le secteur du livre et nous sommes très heureux que celle-ci ait tenu compte d'exigences formulées par la branche depuis des années. Dans notre prise de position, nous nous limitons à ces deux points.

1) L'introduction de l'**article 4a Moment du changement de lieu de la livraison** permettra de lever une discrimination et d'assujettir à l'avenir des entreprises étrangères qui réalisent en Suisse un chiffre d'affaires de plus de 100'000. Cette disposition touchera notamment Amazon, une entreprise étrangère qui réalise en Suisse une part importante du commerce de livres en ligne et qui, jusqu'alors, était privilégiée, fiscalement, par rapport aux entreprises suisses. Nous saluons l'introduction de cet article qui lèvera ainsi une discrimination de traitement entre entreprises étrangères et suisses.

Sur la formulation de l'article, nous n'avons pas de remarque et nous la jugeons claire.

2) La révision prévoit, à juste titre, la soumission des livres électroniques et des livres audio au même taux, réduit, que celui des livres imprimés. En prenant en considération l'évolution du monde médiatique, cette disposition lève une inégalité de traitement entre les diverses formes du livre qui coexistent, mais aussi par rapport aux journaux et revues électroniques. Si nous saluons cette adaptation, nous jugeons toutefois que la formulation de l'**article 51a Livres électroniques sans caractère publicitaire**, et plus particulièrement son **al. 1b: sont publiés par une maison d'édition**, risque de poser certains problèmes d'interprétation. Près d'un cinquième du marché du livre numérique est constitué de livres auto-publiés, publiés par des auteurs ou, à la rigueur, des éditeurs occasionnels, mais non des éditeurs professionnels. Ces livres sont, incontestablement, des livres numériques et,

de plus, ils sont commercialisés et diffusés, pour la plupart du temps, sur les mêmes plate-formes que ceux produits par des maisons d'édition. Dans la pratique, vu le nombre de livres numériques disponibles, les distinguer de ceux des éditeurs professionnels n'a que peu de sens et la détermination de leur provenance risquerait d'être, dans de nombreux cas, une tâche complexe. Limiter la définition du producteur dans le texte ne nous semble pas nécessaire, d'autant que la disposition vise à soumettre à égalité de traitement la version numérique du livre avec celle imprimée et que la définition formelle de celle-ci suffit à l'objectif visé. Nous proposons donc de **supprimer l'al. 1b de l'art. 51a.**

Quant à l'**al. 2**, il introduit une limitation qui ne correspond pas à la réalité de la situation. En effet, les livres audio ne sont pas nécessairement la copie sonore, partielle ou complète, de livres originaux, mais peuvent aussi être des œuvres originales textuelles produites spécifiquement pour un support sonore (par ex. la «Spoken poetry»). Là aussi, la limitation risque, dans certains cas, de créer des problèmes de définition. Nous proposons ainsi de modifier la dernière partie de la formulation: «lorsque le texte lu correspond pour l'essentiel au texte d'une œuvre originale».

En résumé, nous proposons pour la formulation de **l'article 51a** la formulation suivante:

¹ Sont réputés livres électroniques sans caractère publicitaire les produits électroniques, qui:

- a. sont proposés en ligne ou sur un support de données;
- ~~b. sont publiés par une maison d'édition; et~~
- b. ~~en~~ constituent en tant que tels des œuvres individuelles non interactives contenant pour l'essentiel du texte et des images; et
- c. peuvent être lus au moyen d'appareils électroniques

² Les livres audio sont également considérés comme des livres électroniques sans caractère publicitaire lorsque le texte lu correspond pour l'essentiel au texte d'une œuvre originale.

En restant à votre disposition pour tout complément d'information et en vous remerciant d'avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

ASDEL Association Suisse des
Diffuseurs, Editeurs et Libraires



Jacques Scherrer, secrétaire général

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Steuerpolitik
Abteilung Steuergesetzgebung
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Unser Zeichen
Ort und Datum

vom 21. Dezember 2016
PRE/Rs, F/Kf, DIR/Buh, b.buhmann@bfu.ch
Bern, 13. März 2017

Revision der Mehrwertsteuerverordnung / Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu obgenannter Vorlage Stellung nehmen zu können. Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die Steuerausnahmen für Leistungen im Bereich Sozialversicherungen und Prävention.

Mit Art. 21 Abs. 2 Ziffer 18 Buchstabe c rev. MWSTG werden Leistungen von Durchführungsorganen aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Präventionsaufgaben von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Im Nichtberufsunfallbereich findet diese Steuerausnahme gemäss der Botschaft zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes vom 25.2.2015 unter anderem Anwendung auf die Präventionstätigkeit der bfu, sofern diese aus den gesetzlich vorgesehenen Prämienzuschlägen finanziert ist. Damit werden aber nicht nur der bfu, sondern auch allen andern entsprechenden Durchführungsorganen mehr Mittel zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Präventionsaufträge zur Verfügung stehen. Die Gleichbehandlung der Leistungen im Bereich Sozialversicherungen und Prävention ist in unserem Sinn.

Wir befürworten Ihren in diesem Zusammenhang stehenden Vorschlag für die Aufhebung des bisherigen Art. 37 der Mehrwertsteuerverordnung. Wie Sie im Erläuternden Bericht treffend ausführen, sind das revidierte Mehrwertsteuergesetz und die Botschaft dazu bezüglich der Gleichbehandlung aller Sozialversicherungsträger bei den Steuerausnahmen derart klar, dass eine weitere Präzisierung auf Verordnungsstufe nicht mehr erforderlich ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

bfu

Brigitte Buhmann, Dr. rer. pol.
Direktorin

Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS)
Association Marché d'Art Suisse (AMAS)
Swiss Art Market Association (SAMA)

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
Hauptabteilung Steuerpolitik STP
Abteilung Steuergesetzgebung SGG
Schwarztorstrasse 50
CH-3003 Bern

Bremgarten bei Bern, 4. April 2017

Revision der Mehrwertsteuerverordnung: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Verband Kunstmarkt Schweiz haben sich vier Verbände des schweizerischen Kunsthandels zusammengeschlossen. Der Kunstmarkt ist von der Wiedereinführung der Margenbesteuerung auf bestimmten Gegenständen unmittelbar betroffen. Wir nehmen die Gelegenheit für eine Stellungnahme zum Entwurf der Mehrwertsteuerverordnung, insbesondere zur Begriffsumschreibung der Kunstgegenstände gerne wahr.

Vorab möchten wir einige grundsätzliche Bemerkungen anbringen, um anschliessend zu den vorgesehenen Bestimmungen einzeln Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Margenbesteuerung, die mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (MWSTG) für Kunstgegenstände eingeführt wird, ist keine neue Erfindung. Vielmehr bestand die Margenbesteuerung seit der Einführung der Mehrwertsteuer per 1. Januar 1995 bis zum Inkrafttreten des MWSTG per 1. Januar 2010. Während die Margenbesteuerung von 1995 bis 1999 auf gebrauchte Motorfahrzeuge beschränkt war, wurde die Margenbesteuerung im Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 2. September 1999 (aMWSTG) allgemein auf gebrauchte, individualisierbare bewegliche Gegenstände ausgeweitet (vgl. Art. 35 Abs. 1 aMWSTG). Dabei wurden in Art. 35 Abs. 2 aMWSTG ausdrücklich auch Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten als gebrauchte, individualisierbare bewegliche Gegenstände bezeichnet, wobei die Umschreibung der Gegenstände an den Bundesrat delegiert wurde. Dementsprechend enthält die Verordnung zum Mehrsteuergesetz vom 28. März 2000 (aMWSTGV) in Art. 11 die entsprechende Umschreibung. Auch der erste Entwurf der aMWSTGV, zu dem eine Vernehmlassung durchgeführt wurde, enthielt eine nicht sachgerechte Umschreibung der Kunstgegenstände, insbesondere im Bereich der Originalstiche, -

Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS)
Association Marché d'Art Suisse (AMAS)
Swiss Art Market Association (SAMA)

schnitte und -steindrucke. Aufgrund der Vernehmlassung und Besprechungen mit den interessierten Kreisen konnte für die aMWSTGV eine zu dieser Zeit praktikable und sachgerechte Umschreibung der Kunstgegenstände gefunden werden. Wir ersuchen Sie deshalb, die Vernehmlassungen, welche zum Wortlaut von Art. 11 aMWSTGV geführt haben, zu konsultieren.

Sowohl der Entwurf für die Umschreibung der Kunstgegenstände in der aMWSTGV wie nun auch in Art. 48b MWSTV lehnen sich für bestimmte Werke stark an die Umschreibung von Kunstwerken in Ziff. 6.8 der Zoll-Info 22 an. Dabei wurde und wird erneut ausser Acht gelassen, dass es sich bei der Zoll-Info 22 – anders als bei der aMWSTGV und der MWSTV – nicht um ein Gesetz im materiellen Sinn handelt, sondern um eine Dienstanweisung an die Mitarbeitenden des Zolls, um eine gleichmässige Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zu erlangen. In der Zoll-Info 22 wird das Kunstwerk in Ziff. 6.2. allgemein umschrieben. Auch in Ziff. 6.8. wird der Begriff des Kunstwerks nicht abschliessend definiert, sondern in einer nicht abschliessenden Aufzählung werden Werke genannt, die als Kunstwerke gelten und deshalb steuerfrei in die Schweiz eingeführt werden können. Erfüllt ein Werk die Umschreibungen in Ziff. 6.8. der Zoll-Info nicht, bedeutet dies nicht automatisch, dass es sich nicht um ein Kunstwerk handelt. Besonders deutlich wird dies bei der Umschreibung von Originalstichen, Originalschnitten und Originalsteindrucken. Dort wird festgehalten „Es ist davon auszugehen“, dass es sich um ein Kunstwerk handelt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass es sich um ein Kunstwerk handelt, wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind. So wie aber insbesondere Art. 48b Abs. 1 Bst. b MWSTV formuliert ist, liegt ein Kunstwerk nur vor, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Schliesslich sollte bei der Umschreibung des Begriffs des Kunstgegenstandes beachtet werden, dass der Gesetzgeber beim Kunsthandel den Abzug fiktiver Vorsteuern vermeiden wollte. Damit dies erreicht werden kann, muss der Begriff des Kunstgegenstandes nicht einschränkend, sondern viel mehr breit definiert werden. Anders als bei der Begriffs Umschreibung für Zollzwecke, wo Kunstgegenstände unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei eingeführt werden können, nicht Kunstgegenstände aber der Einfuhrsteuer unterliegen, ist beim Kunsthandel die Unterscheidung einzig für die Abgrenzung wichtig, welches Verfahren der Steuerentlastung beim Bezug der Gegenstände zur Anwendung kommt. Handelt es sich um einen Kunstgegenstand, so findet die Margenbesteuerung Anwendung, ist der individualisierbare bewegliche Gegenstand kein Kunstgegenstand, dann erfolgt die Steuerentlastung über den Abzug fiktiver Vorsteuern. Für unsere Mitglieder, welche keine Mehrwertsteuerspezialisten sind, ist es aber wichtig, dass sie **für den Kunsthandel möglichst nur ein Verfahren, die Margenbesteuerung, anzuwenden haben**. Ein Nebeneinander von Margenbesteuerung und Abzug fiktiver Vorsteuern führt nur zu Abgrenzungsschwierigkeiten.

Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen im Abschnitt Margenbesteuerung

Art. 48a:

Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS)
Association Marché d'Art Suisse (AMAS)
Swiss Art Market Association (SAMA)

Keine Bemerkungen.

Art. 48b Abs. 1:

Allgemeines: Der Begriff der Kunst ist schwer allgemein zu definieren und unterliegt einer steten Entwicklung. Auch aus diesem Grund sollte auf eine zu einschränkende Definition, insbesondere auf die Nennung von konkreten Auflagezahlen verzichtet werden. Entscheidend sollte einzig sein, dass die Auflage vom Künstler limitiert wurde.

Art. 48b Abs. 1 Bst. a:

Keine Bemerkungen.

Art. 48b Abs. 1 Bst. b:

Die Bestimmung des Art. 11 aMWSTGV hatte sich bewährt, es gibt keinen Grund, nicht auf diesen zurückzukommen.

„Originalstiche, -schnitte und –steindrucke, die unmittelbar in begrenzter Zahl von einer oder mehreren vom Künstler vollständig handgearbeiteten Platten nach einem beliebigen, jedoch nicht mechanischen oder fotomechanischen Verfahren auf ein beliebiges Material in schwarz-weiss oder farbig abgezogen wurden;“

Die Alten Meister wie z.B. Rembrandt haben ihre Druckgrafik – wenn überhaupt – nur auf der Druckplatte signiert und es besteht keine beschränkte Auflage. Weitere bekannte und anerkannte Künstler wie z.B. Marc Chagall, Pablo Picasso oder Juan Mirò haben solche Werke mit einer höheren Auflage als die im Entwurf vorgeschlagenen 250 Stück geschaffen. Trotz der Auflage von über 250 Stück handelt es sich zweifelsohne um Kunstwerke. Würde diesen Werken die Eigenschaft als Kunstge-genstand abgesprochen, dann wäre zwar die Margenbesteuerung nicht anwendbar, da es sich bei den Werken aber um individualisierbare bewegliche Gegenstände handelt, könnte der Abzug fiktiver Vorsteuern geltend gemacht werden.

Art. 48b Abs. 1 Bst. c:

„...hergestellte **limitierte Anzahl** Bildgüsse“ eventualiter „... einer Höchstzahl von 8 Exemplaren, **ohne die Künstlerexemplare**“

Eine in der Verordnung fix vorgesehene Anzahl Exemplare schränkt die Anwendung der Margenbesteuerung in einem nicht gewollten Umfang ein. Werden mehr als 8 Bildgüsse hergestellt, dann findet die Margenbesteuerung keine Anwendung, aber die Bildgüsse stellen individualisierbare bewegliche Gegenstände dar und somit kann der Abzug fiktiver Vorsteuern geltend gemacht werden.

Sollte an der Nennung einer fixen Zahl von Bildgüssen festgehalten werden, dann sollte präzisiert werden, dass sich die Auflage ohne die jeweiligen Künstlerexemplare versteht. Bei der Herstellung von solchen Kunstwerken werden in Regel einige Testgüsse, sog. Künstlerexemplare erstellt.

Art. 48b Abs. 1 Bst. d:

Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS)
Association Marché d'Art Suisse (AMAS)
Swiss Art Market Association (SAMA)

„...von Künstlern und Künstlerinnen **mit einer limitierten Anzahl Kopien**“.
Es kann auf das bereits zu Buchstabe c gesagte verwiesen werden

Art. 48b Abs. 1 Bst. e:
Keine Bemerkungen.

Art. 48b Abs. 1 Bst. f:
„...versehen sind, **mit einer limitierten Anzahl Exemplaren**“.
Es kann auf das bereits zu Buchstabe c gesagte verwiesen werden.

Art. 48b Abs. 1 Bst. g:
„ von der Künstlerin **aufgenommene Fotografie oder geschaffene Fotoarbeit in einer limitierten Anzahl Abzüge**“.
Die technische Entwicklung macht vor der Fotografie keinen halt. Fotografie ist aber nicht nur dann Kunst, wenn die Fotografien analog selber auf einen Film gebannt werden und dann auf Papier abgezogen werden.
Die Signierung der Fotografie ist heute nicht mehr üblich, die Echtheit wird heute auf einem separaten Zertifikat bestätigt.

Art. 48b Abs. 1 Bst. h:
„in den Buchstaben a-g nicht genannte, vom Künstler oder von der Künstlerin persönlich geschaffene Kunstgegenstände **und –konzepte, die durch ein signiertes Zertifikat handelbar sind**“.

Der Buchstabe h ist ein sehr wichtiges Auffangbecken für Kunst, die gerade nicht in Form eines greifbaren Gegenstandes erlebbar wird. Zu denken ist hier an die Konzeptkunst, die oft aus einer Idee mit Zertifikat besteht (als Beispiel sei hier der international anerkannte Lawrence Weiner erwähnt, der seine Idee, ein Glas Meerwasser auszuschütten vom damaligen Staatssekretär Dr. Paul Jolles in der Kunsthalle Bern ausführen liess. Das Werk gehört einem amerikanischen Sammler in Form eines Zertifikats der Idee „a cup of seawater“). Weitere aktuelle Beispiele beziehen sich auf Videokunst und auch Geruchskunst. Mittlerweile gibt es bereits Geruchskunsthauptfestivals (z.B. Osmomodrama Berlin). Auch hier sind zentrale Unterscheidungsmerkmale die kreative Leistung des Künstlers oder der Künstlerin, eine Limitierung der Auflage und ein Zertifikat.

Art. 48b Abs. 2:
Keine Bemerkungen.

Art. 48b Abs. 3:
Keine Bemerkungen.

Art. 48c
Keine Bemerkungen.

Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS)
Association Marché d'Art Suisse (AMAS)
Swiss Art Market Association (SAMA)

Art. 48d:
Keine Bemerkungen.

Für Fragen betreffend diese Stellungnahme steht Ihnen Herr Jürg Kunz
(juerg.kunz@kornfeld.ch oder Telefon 031 809 14 28) gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse



Sylvia Furrer Hoffmann, Geschäftsführerin



SCHWEIZER MEDIEN

MÉDIAS SUISSES | STAMPA SVIZZERA | SWISS MEDIA

EINSCHREIBEN

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
Frau Rosemarie Binkert-Grob
Schwarztorstrasse 50
CH-3003 Bern

Zürich, 8. März 2017

Vernehmlassung – Revision Mehrwertsteuergesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband SCHWEIZER MEDIEN (VSM) ist die Branchenorganisation der privaten schweizerischen Medienunternehmen. Zusammen mit den beiden Schwesterverbänden MÉDIAS SUISSES und STAMPA SVIZZERA setzt sich der VSM für die Wahrung der Interessen der privaten Medienunternehmen in der Schweiz ein.

Mit grossem Interesse haben wir von der Revision der Mehrwertsteuerverordnung Kenntnis genommen und danken Ihnen für Ihre Einladung, an der Vernehmlassung teilzunehmen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Für uns als Branchenverband der Medien ist vor allem die Änderung betreffend reduziertem Steuersatz von 2,5 Prozent für elektronische Medien wichtig, da sich die Medienwelt seit längerem im Umbruch befindet und Medieninhalte laufend mehr digital konsumiert werden. Die bisherige Bestimmung, mit der mediale Online-Produkte zum nicht-reduzierten Steuersatz von 8% besteuert wurden, stammt aus dem vordigitalen Zeitalter. Der VSM begrüsst die zeitgemässe und notwendige Anpassung. Schliesslich sind digitale und gedruckte Medien eine einheitliche Gütergruppe, die dem Informationszweck dienen. Daher ist es systemisch richtig und auch logisch, den Steuersatz nicht vom Vertriebskanal abhängig zu machen.

Die Anpassung des Mehrwertsteuergesetzes zieht auch eine Modifikation der Mehrwertsteuerverordnung nach sich. Die neu zum reduzierten Satz steuerbaren elektronischen Zeitungen, Zeitschriften und Bücher werden in der Verordnung definiert. Grundsätzlich ist die Definition, wie sie im erläuterten Bericht dargelegt wird, zweckmässig¹, insbesondere auch die Abgrenzung zu rein kommerziellen nicht primär medial ausgerichteten Datenbanken.

Der Bericht äussert sich bezüglich audiovisueller Inhalte wie folgt:

„Videos und Filme sind keine elektronischen Zeitungen und Zeitschriften ... Sind Videos und Filme aber im Online-Angebot der Zeitung und Zeitschriften integriert, schadet dies der Unterstellung unter den reduzierten Satz dann nicht, wenn diese eine bloss untergeordnete Rolle spielen.“

¹ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/46737.pdf>.

Zürich, 8. März 2017

Vernehmlassung - Revision der Mehrwertsteuergesetz

Seite 2

Der VSM erachtet es im Hinblick auf die verschiedenen, sich entwickelnden Inhaltsaufbereitungsformen als problematisch, eine immer gefragtere publizistische Form nur, wenn sie untergeordnet ist, dem reduzierten Steuersatz zu unterstellen und schlägt daher bezüglich audiovisueller Inhalte folgende Regelung vor:

„Sind audiovisuelle Inhalte Teil der publizistischen Online bzw.-Digitalangebote von Zeitungen, Zeitschriften und Medienplattformen, so schadet dies der Unterstellung unter den reduzierten Satz nicht.“

Wie erwähnt begrüsst der VSM die mehrwertsteuerrechtliche Gleichstellung von digitalen publizistischen Angeboten mit klassischen Printprodukten.

Besten Dank für die Kenntnisnahme unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüssen

Andreas Häuptli
Geschäftsführer
Verband SCHWEIZER MEDIEN

Dr. Mirjam Teitler
Rechtskonsultentin
Verband SCHWEIZER MEDIEN

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

SBV
Limmatstrasse 111
Postfach
CH-8031 Zürich
T +41 44 421 36 00
F+ 41 44 421 36 18
info@sbvv.ch
www.sbvv.ch

Zürich, 27. März 2017

Vernehmlassung Revision MWST-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit geben, zur Verordnung des revidierten MWST-Gesetzes Stellung zu nehmen. Als grösster Schweizer Branchenverband der Buchhändler und Verleger ist der SBVV von zwei Anpassungen direkt betroffen: Zum einen durch die Anpassung der MWST-Sätze von E-Books und Hörbüchern an diejenigen der gedruckten Bücher (Art. 51a); zum andern dadurch, dass neu auch grosse, in die Schweiz liefernde ausländische Versandhändler steuerpflichtig werden – konkret die Firma Amazon, die einen wesentlichen Anteil am Schweizer Online-Büchermarkt hält und bisher gegenüber sämtlichen inländischen Mitbewerbern steuerlich bevorteilt war (Art. 4a).

Beide Punkte sind langjährige Forderungen der Schweizer Buchbranche. Selbstredend unterstützen wir die Neuregelungen. **Für Artikel 51a schlagen wir jedoch eine Neuformulierung vor.**

Konkret zu den zwei besagten Artikeln:

- **Artikel 4a, Zeitpunkt des Übergangs des Lieferungsorts**

Der SBVV findet den Verordnungstext gelungen. Der Artikel hebt eine Steuerungleichheit auf. Diese bevorteilt unter dem geltenden Recht ausländische Buch-Versandhändler mit grossen Volumen (aufgeteilt auf eine Vielzahl von steuerfreien grenzüberschreitenden Kleinstsendungen an Besteller mit Wohnsitz Schweiz) gegenüber inländischen Mitbewerbern massiv. Die Erläuterungen dazu sind klar und verständlich.

- **Artikel 51a, Elektronische Bücher ohne Reklamecharakter**

Das revidierte MWST-Gesetz unterstellt richtigerweise E-Books und Hörbücher dem gleichen Steuersatz wie gedruckte Bücher. Damit wird die technische Entwicklung der letzten Jahre nachvollzogen.

Zu Absatz 1: Der Versuch, elektronische Bücher zu definieren, ist zu umständlich herausgekommen. Zudem würde Absatz 1b in der Praxis zu grossen Abgrenzungsproblemen führen. **Begründung:** Ein Merkmal des E-Book-Marktes weltweit ist der grosse Anteil von Büchern so genannter „Self-Publisher“ (ca. 20 Prozent). Im

Normalfall stehen dahinter keine Verlage, im besten Fall Einzelunternehmer, häufiger Hobby-Schreiber. Ihre Werke sind aber eindeutig E-Books und diese Produkte werden teilweise auf denselben Plattformen gehandelt wie E-Books professioneller Verlage.

Eine steuerliche Unterscheidung ist in der Praxis deshalb unsinnig und kaum möglich: Weder Händler noch Kunden sind in der Lage, bei einem Angebot von hunderten von E-Books bei jedem einzelnen zu prüfen, ob dahinter ein Verlag steht.

Wir schlagen vor, Linea 1b zu streichen.

Zu Absatz 2: Diese Definition von Hörbüchern ist praxisfremd und schafft ebenfalls ohne Not Abgrenzungsprobleme. **Begründung:** Hörbücher sind längst nicht mehr nur vertonte Bücher. Hörbücher sind teilweise auch eigenständige künstlerische Werke, die mit der gesprochenen Sprache lautmalerisch umgehen (Stichwort „Spoken word“). **Auch hier wäre es in der Praxis kaum möglich, bei Hörbuch-Angeboten im Einzelfall zu entscheiden, was überwiegend eine Vertonung eines Originalwerks oder eine freiere mündliche Interpretation von Texten ist.**

Wir schlagen vor, den Nachsatz von Absatz 2 („die inhaltlich überwiegend dem Originalwerk entsprechen“) ersatzlos zu streichen.

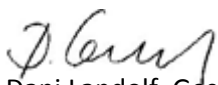
Unsere Anpassungs-Vorschläge für Artikel 51a:

¹ Als elektronische Bücher (E-Books) ohne Reklamecharakter gelten ~~elektronische Erzeugnisse, die:~~

- a. ~~Auf elektronischem Weg übermittelt oder auf Datenträgern angeboten werden~~ in digitaler Form zugänglich gemachte Publikationen,
- b. ~~Von einem Verlag herausgegeben werden~~
- b. ~~In sich geschlossene, überwiegend text- oder bildbasierte und nicht interaktive Einzelwerke sind; und die aus in sich geschlossenen, nicht interaktiven Texten, Bildern oder beidem bestehen,~~
- c. und auf so genannten E-Readern, Computern, Smartphones oder andern elektronischen Geräten gelesen werden können. ⁽¹⁾

² Zu den elektronischen Büchern ohne Reklamecharakter gehören auch Hörbücher, ~~die inhaltlich überwiegend dem Originalwerk entsprechen.~~

Mit freundlichen Grüßen,



Dani Landolf, Geschäftsführer SBVV

¹ Definition basierend auf Gardiner, Eileen et. al. in Suarez, Michael Felix, and H. R. Woudhuysen: "The Oxford Companion to the Book", Oxford: Oxford University Press, 2010, Seite 164.

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
Hauptabteilung Steuerpolitik STP
Abteilung Steuergesetzgebung SGG
Schwarztorstrasse 50
CH-3003 Bern

Bern, 28. März 2017

Vernehmlassungsantwort zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen zur Einladung zur Stellungnahme betreffend Revision Mehrwertsteuerverordnung. Gerne bedanken wir uns bei Ihnen auch für die geleistete Arbeit und die Anhörungsmöglichkeit bei der Ausarbeitung der Verordnung.

Als Vertreter der im Online-Versandhandel aktiven Unternehmen konzentrieren wir uns in unserer kurzen Stellungnahme auf die Verordnungsartikel 4, 9 und 51. Wie Sie nachfolgender Aufstellung entnehmen können, sind wir mit der Ausformulierung der Verordnung in Artikel 4 nicht ganz einverstanden.

Den gesetzgebenden Unterlagen und neu geltenden Gesetzen entnehmen wir in unserer Interpretation, dass bei Lieferungen an den Endkonsumenten die MWST-Unterstellung ab 1.1.2018 zur Pflicht wird, wenn ein Unternehmen Ware für über 100'000 CHF an Endkonsumenten verkauft – unabhängig davon ob der Sendungsinhalt unter oder über den definierten Freigrenzen liegt.

Die Verordnung sieht in unserer Lesensart hingegen nur eine MWST-Pflicht vor, wenn mit Sendungen unter der gemäss MWST Art 53 Abs 1 definierten Freigrenze ein Umsatz von 100'000 CHF realisiert wird.

Wir glauben nicht, dass dies der Wille des Gesetzgebers war (zumindest haben wir es im Gesetzgebungsprozess nicht so verstanden) und es scheint uns auch in dieser Form schwierig umsetzbar. Angesicht der Entwicklungen im Online-Handel wäre eine einfache und vom Sendungsbetrag unabhängige Formulierung vorzuziehen und für alle Beteiligten (Unternehmen und Konsumenten) sinnvoller.

Für Ihre wohlwollende Prüfung unseres Anliegens danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

VSV ASVAD Verband des Schweizerischen Versandhandels



Patrick Kessler

Vernehmlassung MWST Verordnung - Anpassungsanträge

Artikel	Antrag	Kommentar / Begründung	
4a Abs 1	Bei Lieferungen nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b MWSTG gilt der Ort der Lieferung ab dem Zeitpunkt als im Inland gelegen, in dem der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin die Umsatzgrenze von 100 000 Franken pro Jahr aus solchen Lieferungen erreicht.	Der Text in der Verordnung wird im Kontext mit dem MWST Gesetz Art 7 Abs 1 Bst a und b und Art 10 Abs 2 Bst b in Frage gestellt. ¹ Als Ort einer Lieferung gilt der Ort, an dem: a. sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Befähigung, über ihn wirtschaftlich zu verfügen, der Ablieferung oder der Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung befindet; Im Umkehrschluss des vorgeschlagenen Verordnungstextes ergäbe sich folgende Logik: Ein Unternehmen, welches gleichzeitig Warensendungen unter der MWST Freigrenze («von der MWST befreit») im Umfang von 60 TCHF/Jahr und Warensendungen über der MWST-Freigrenze von 90 TCHF/Jahr in die Schweiz importiert ist von der MWST-Unterstellung befreit (Total 150 TCHF Umsatz)? Es macht aber schlicht keinen Sinn, dass für ein Unternehmen zwei verschiedene Umsatzkategorien (und unter Umständen Deklarationen) geführt werden. Es muss der kumulierte Umsatz als Basis herangezogen werden, was wiederum dem ursprünglichen Bericht der Revision gemäss Seite 2632 entspricht.	

Artikel	Antrag	Kommentar / Begründung	
		Neu sollen deshalb Unternehmen, die im Inland Leistungen erbringen oder im Inland ansässig sind, nur noch dann von der Steuerpflicht befreit sein, wenn sie im In- und Ausland bzw. weltweit weniger als 100 000 Franken Umsatz mit nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielen. Handelt es sich um ein ausländisches Unternehmen, sind dessen Umsätze nach dem schweizerischen Mehrwertsteuerrecht zu qualifizieren, also so, als ob sie im Inland erbracht worden wären. In der Praxis werden jedoch nur sehr wenige Unternehmen vertiefte Abklärungen vornehmen müssen: Dann nämlich, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, das einerseits im steuerausgenommenen Bereich tätig ist und andererseits steuerbare Umsätze im Umfang von ungefähr 100 000 Franken aufweist. Diese Regelung gilt gleichermassen für inländische wie ausländische Unternehmen. Jedes Unternehmen, das im Inland Leistungen erbringt oder im Inland ansässig ist, wird somit grundsätzlich steuerpflichtig, sofern es nicht nachweist, dass es weltweit weniger als 100 000 Franken Umsatz aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielt. Grundsätzlich muss gemäss MWST Art 7 Abs 1 Bst a jede Lieferung an einen Schweizer Privatkonsumenten als «Lieferort Schweiz» klassiert werden, sofern der Gesamtumsatz 100 TCHF/Jahr übersteigt. Die MWST-Pflicht muss auch aus Konsumentenschutz-Standpunkten für das ausländische Unternehmen eintreten, sobald ein Händler für mehr als 100 TCHF Ware an Endkonsumenten in der Schweiz verkauft.	
4a Abs 1	«... ab dem Zeitpunkt ...» ersetzen durch «mit Beginn des folgenden Quartals»	Mit dieser Formulierung stellen wir die Praktikabilität der Forderung in Frage, dass genau ab Zeitpunkt des Erreichens der 100 TCHF Grenze deklariert werden muss. Vielmehr sollte hier wie bei inländischen Unternehmen auch auf die nächste Periode (Quartal) eine MWST-Unterstellung gefordert werden.	
4a Abs 2	Einverstanden	Auch hier sollte die Regelung für alle importierten Warensendungen gelten sobald der Gesamtumsatz 100 TCHF übersteigt (siehe vorherige Bemerkung).	
9a	Einverstanden	Auch ausländische Unternehmen werden damit mit einem Umsatz > 100 TCHF in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig. Diese Formulierung steht aber im Widerspruch zu erwähntem vorgeschlagenen Artikel MWSTV 4a Abs 1, welcher die MWST-Pflicht nur dann bejaht, wenn die	

Artikel	Antrag	Kommentar / Begründung	
		einzelnen eingeführten Güter bzw. Sendungen unter die Freigrenzen Definition gemäss Artikel 53 Abs 1a MWST fallen und der Umsatz der eingeführten Ware den Betrag von 100 TCHF pro Jahr übersteigt. Grundsätzlich muss jede Lieferung an einen Schweizer Privatkonsumenten als «Lieferort Schweiz» klassiert werden.	
51a Abs 1	Neuformulierung <i>¹ Als elektronische Bücher (E-Books) ohne Reklamecharakter gelten:</i> <i>a. in digitaler Form zugänglich gemachte Publikationen,</i> <i>b. die aus nicht interaktiven Texten, Bildern oder beidem bestehen,</i> <i>c. und auf so genannten E-Readern, Computern, Smartphones oder andern elektronischen Geräten gelesen werden können.</i>	Das revidierte MWST-Gesetz unterstellt richtigerweise E-Books und Hörbücher dem gleichen Steuersatz wie gedruckte Bücher auch. Damit wird die technische Entwicklung der letzten Jahre nachvollzogen. Im Detail schlagen wir bei der Definition von E-Books andere Formulierungen vor, um praxistaugliche Bestimmungen und nicht unnötige Abgrenzungsprobleme zu schaffen. Die vorgeschlagene Definition von E-Books scheint uns nicht sehr gelungen, zudem schafft sie neue Abgrenzungsprobleme. Im Detail: • Dass ein E-Book von einem Verlag herausgegeben werden muss, wie vorgeschlagener Absatz b) verlangt, ist nicht zeitgemäss und würde in der Praxis zu Problemen führen. Begründung: Ein Merkmal des E-Book-Marktes weltweit ist der grosse Anteil von Büchern so genannter „Self-Publisher“. Im Normalfall sind das keine Verlage, im besten Fall Einzelunternehmer, häufiger Hobby-Schreiber. Ihre Werke sind aber eindeutig E-Books. Eine steuerliche Unterscheidung solcher Werke ist in der Praxis unsinnig. Wir schlagen deshalb vor, vorgeschlagene Linea b zu streichen. • Der Versuch, in Linea a und b elektronische Bücher zu definieren, ist zudem etwas umständlich herausgekommen. Wir schlagen deshalb eine einfache neue Formulierung für Absatz 1 vor.	

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 4. April 2017

Vernehmlassung zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 haben Sie interessierte Kreise zur Vernehmlassung zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung (MWStV) eingeladen. Als Verband der patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen wird PatronFonds nachfolgend zum Entwurf der MWStV Stellung nehmen, soweit davon die Rechtsposition der Verbandsmitglieder unmittelbar tangiert ist.

1. Allgemeines

Spätestens seit der Revision von Art. 89a ZGB, in Kraft per 1. April 2016, qualifizieren Wohlfahrtsfonds mit und ohne reglementarische Leistungen als *Einrichtungen der beruflichen Vorsorge* (vgl. Art. 89a Abs. 6 und 7 ZGB). Die Revision von Art. 89a ZGB hatte bekanntlich zum Ziel, Wohlfahrtsfonds ohne reglementarische Leistungen¹ zu stärken (vgl. Parlamentarische Initiative Pelli, 11.457), sie administrativ zu entlasten und die Rahmenbedingungen zu verbessern. Die sozialpolitisch wichtige Bedeutung von Wohlfahrtsfonds ist vom Gesetzgeber und ganz allgemein anerkannt (vgl. z.B. BGE 137 V 321).

Patronale Wohlfahrtsfonds sind als nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen gestützt auf Art. 80, 81 und 83 BVG steuerbefreit (Art. 89a Abs. 7 Ziff. 10 ZGB). Ihre Einkünfte und Vermögenswerte müssen ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen. Ein Rückfluss von Mitteln des Wohlfahrtsfonds an den Arbeitgeber ist ausgeschlossen. Ihre Leistungen sind dem Grundkonzept der beruflichen Vorsorge (Alter, Tod und Invalidität) verhangen. Traditionell werden bei Wohlfahrtsfonds auch Leistungen in Notlagen bei Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit steuerlich anerkannt.

Im Rahmen der Teilrevision des MWStG werden "Vorsorgeeinrichtungen" vom Begriff der "eng verbundenen Person" ausgenommen (Art. 3 Bst. h Ziff. 2 E MWStG). Im Sinne der Rechtssicherheit, der Stärkung und auch der Gleichbehandlung der Wohlfahrtsfonds als Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Art. 80 BVG erachten wir folgende Präzisierungen in der MWStV als enorm wichtig:

¹ insbesondere Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und Finanzierungsstiftungen.

2. Art. 3 Bst. h Ziff. 2 E MWStG: Wohlfahrtsfonds als nicht eng verbundene Personen (Gleichlauf mit den Pensionskassen)

Antrag: (Neuer Art. in der MWStV)

"Als Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 3 Bst. h Ziff. 2 MWStG zählen auch Personalfürsorgestiftungen nach Art. 89a Abs. 6 und 7 f. ZGB."^{2 3}

Begründung:

Der Begriff der «Vorsorgeeinrichtung» wird im Steuerrecht deckungsgleich mit dem Begriff «Einrichtung der beruflichen Vorsorge» verwendet (vgl. Art. 56 Bst. e DBG und z.B. Agner/Jung/Steinemann, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995, S. 217 ff. oder Art. 13 Abs. 3 lit. d StG). Dieses breite Verständnis – in Übereinstimmung mit dem heutigen Art. 37 MWSTV – hat der Gesetzgeber mit der letzten ZGB-Revision im Hinblick auf die Personalfürsorgestiftungen nach Art. 89a Abs. 6 und 7 f. ZGB bestätigt.

Gerne verweisen wir in diesem Zusammenhang zur Begründung auf unseren beiliegenden Briefwechsel mit Herrn R. Pietrapaolo, Leiter Hauptabteilung MWSt, vom 22. Dezember 2016, unser Schreiben vom 13. Dezember 2016 und insbesondere unser Memorandum. Ebenso verweisen wir auf die Anfrage von NR Daniela Schneeberger an den Bundesrat und dessen Antwort vom 5. Dezember 2016 (Nr. 16.5463). Die Präzisierung, dass Wohlfahrtsfonds wie Vorsorgeeinrichtungen als nicht eng verbundene Personen zählen, ist für uns nicht nur aus systematischen und sozialpolitischen Gründen zwingend, sondern auch unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung, wie folgendes Beispiel zeigt:

Ein Unternehmen verfügt für seine Belegschaft in vorsorgerechtlicher Hinsicht über eine firmeneigene Pensionskasse und einen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen. Die Buchhaltungs- und Geschäftsführungsarbeiten der Kasse bzw. des Wohlfahrtsfonds werden, soweit sie nicht rein (versicherungs-)technische Bereiche betreffen, seit jeher intern durch Personen der Finanzabteilung bzw. des HR des Arbeitgebers besorgt. Der Arbeitgeber stellt hierfür den beiden Einrichtungen keine Rechnung. Gemäss der geltenden Bundesgerichtspraxis unterliegen diese unentgeltlichen Leistungen nicht der MWSt.

Es wäre stossend und würde Sinn und Zweck von Wohlfahrtsfonds und dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen, wenn solche Leistungen beim Wohlfahrtsfonds (nicht aber bei der firmeneigenen Pensionskasse) gestützt auf Art. 24 Abs. 2 und Art. 3 lit. h Ziff. 2 E MWStG neu der MWSt unterliegen würden. Nachdem der Gesetzgeber im Rahmen der ZGB-Revision klar zum Ausdruck brachte, dass Wohlfahrtsfonds den Pensionskassen gleichzustellen sind, würde eine differenzierte mehrwertsteuerliche Betrachtung dem Willen des Gesetzgebers widersprechen. Letztlich würde sich das Risiko erhöhen, dass angesichts der Bürokratie Arbeitgeber vermehrt auf die Liquidation ihres Wohlfahrtsfonds drängen. Die Zahl der Wohlfahrtsfonds würde weiter abnehmen, was der Gesetzgeber mit der erfolgten Revision verhindern wollte.

² d.h. namentlich Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen und Wohlfahrtsfonds ohne reglementarische Leistungen (wie Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und Finanzierungstiftungen).

³ In systematische Hinsicht wäre auch eine weitergehende Formulierung begrüssenswert, wie diese vom Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) in seiner Vernehmlassung vertreten wird, die z. B. wie folgt lauten könnte: " Als Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 3 Bst. h Ziff. 2 MWStG zählen sämtliche Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 80 BVG, die direkt und indirekt der beruflichen Vorsorge dienen, insbesondere auch Personalfürsorgestiftungen nach Art. 89a Abs. 6 und 7 f. ZGB." Dies würde dem Grundsatz der «Einheit des Rechts» am besten entsprechen. Hinzuweisen ist, dass die Wohlfahrtsfonds von der Problematik wohl am stärksten be- und am "Lebensnerv" getroffen sein dürften.

3. Art. 37 MWStV (Berufliche Vorsorge / Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWStG)

Antrag: (Art. 37 MWSTV sei mit folgenden Wortlaut fortzuführen:)

"Zu den Leistungen nach Art. 21 Absatz 2 Ziff. 18 MWStG zählen auch die Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge".

Begründung:

Der derzeit geltende Art. 37 MWStV lautet: "Zu den Umsätzen nach Art. 21 Absatz 2 Ziff. 18 MWStG zählen auch die Umsätze von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge."

Als Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im steuerlichen Sinn gelten u.a. Wohlfahrtsfonds. Aus der bisherigen Systematik ergibt sich, dass auch die von Personalfürsorgestiftungen nach Art. 89a Abs. 6 und 7 f. ZGB verbuchten Umsätze für ihre Leistungen bis anhin nicht der MWST unterlagen. PETER LANG (in: Aspekte der Versicherung im schweizerischen Mehrwertsteuerrecht, ASA 77 121, 145 FN 108) begrüsst eine Gleichstellung und Zusammenführung der Sozialversicherungen und der verschiedenen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im Rahmen des Begriffs der Versicherungen nach Art. 18 Ziff. 18 MWStG (heute: 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWStG), im Zuge der Revision des MWStG von 2009.

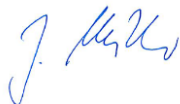
Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 E MStG zählt im Versicherungsbereich als von der Steuer ausgenommen unter anderem die Sozialversicherungsleistungen (lit. b) auf. Dem erläuternden Bericht zur geplanten Streichung von Art. 37 MWStV ist zu entnehmen, dass diesbezüglich keine Änderung erfolgen soll. So soll der neue gesetzliche Begriff der Sozialversicherungen die fünf Bereiche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Dreisäulensystem), Schutz vor den Folgen einer Krankheit und eines Unfalls, Erwerbsersatz für Dienstleistende und Mutterschaft, Arbeitslosenversicherung sowie Familienzulagen umfassen. Die Gleichbehandlung aller Sozialversicherungsträger sei damit neu auf Gesetzesstufe geregelt und die beispielhafte Nennung einzelner Versicherungszweige in der MWStV nicht mehr erforderlich.

Um die bisherige Rechtssicherheit weiterhin zu gewährleisten, da gemäss dem erläuternden Bericht das bisherige Verständnis beibehalten werden soll, ist die bisherige Klarstellung sinngemäss auf Verordnungsstufe weiterzuführen. Im Sinne der Rechtssicherheit ist deshalb von einer Streichung von Art. 37 MWStV abzusehen, der Wortlaut jedoch sinngemäss anzupassen ("Leistungen" statt "Umsätze"). Mit dem Stehenlassen der Ordnungsbestimmung wird verdeutlicht, dass der Begriff der "Sozialversicherungsleistungen" bzw. der "Versicherungsleistungen" die Leistungen von sämtlichen Trägern der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 80 BVG und damit insbesondere auch die Leistungen von Wohlfahrtsfonds beinhaltet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und stehen für allfällige Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

PatronFonds



Yolanda Müller
Vorstandsmitglied



Lorenz Furrer
Geschäftsführer

Beilagen:

- Schreiben von PatronFonds vom 13. Dezember 2016 an das Generalsekretariat EFD inkl. Memorandum
- Antwortschreiben von Herrn R. Pietropaolo, Leiter Hauptabteilung MWSt

APROA AG
Märtmattenstrasse 1
3930 Visp

Visp, 04. Januar 2017

Vernehmlassungsentwurf MWSTV

Guten Tag Herr Teuscher

Mit Interesse habe ich die Änderungen vom 30.9.2016 des MWSTG und der Vernehmlassungsentwurf der Verordnung gesichtet und mit dem bisherigen Gesetz/Verordnung abgeglichen. Im Wissen, dass ich nicht zu den Vernehmlassungsadressaten gehöre, möchte ich Ihnen gleichwohl ein Feedback zu einem Artikelentwurf übermitteln.

Gemäss revidiertem Gesetz, voraussichtlich in Kraft ab dem 1.1.2018, werden ausländische Unternehmer mit Umsatz in der Schweiz bereits ab dem ersten Franken Schweizer Umsatz zwingend steuerpflichtig, wenn sie zusammen mit dem ausländischen Umsatz, der gemäss Schweizerischen MWSTG nicht von der Steuer ausgenommen ist, CHF 100'000 oder mehr Umsatz erzielen. Art. 9 MWSTV beschreibt Beginn und Ende der Steuerpflicht inländischer Unternehmen/Betriebsstätten und Art. 9a MWSTV jene ohne Sitz/Betriebsstätte in der Schweiz. Der Wortlaut beider Artikel ist irrtum vorbehalten und ausgenommen Abs. 2 Bst. a identisch => m.E. müsste das im Gesetz grundsätzlich schon erwähnte in Art. 9a MWSTV nochmals hervorgehen: «... die Umsatzgrenze von 100'000 Franken im In- und Ausland aus Leistungen, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind, nicht erreicht wird.» Andernfalls könnte eine Verwirrung oder ein Missverständnis vorprogrammiert sein.

Ich hoffe, hiermit zu dienen und wünsche Ihnen ein zufriedenes 2017.

Freundliche Grüsse

Peter Ritz

APROA AG
Märtmattenstrasse 1
3930 Visp

T: +41 27 948 15 50
F: +41 27 948 15 55
peter.ritz@aproa.ch
www.aproa.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement

3003 Bern

Gümligen 4. April 2017

Vernehmlassungsantwort von medswiss.net zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung mit Antrag um Ergänzung eines Zusatzliteras d zu Artikel 34 Absatz 2 Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) im Rahmen der Teilrevision des Bundesgesetzes zur Mehrwertsteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Zunächst danken wir Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit geben, zur geplanten Verordnung betreffend Mehrwertsteuerverordnung Stellung zu nehmen. Gerne nutzen wir die uns gebotene Möglichkeit und sind Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Überlegungen sehr verbunden.

Als Dachverband der Schweizer Ärztenetze setzt sich medswiss.net im Rahmen der Integrierten Versorgung für die politischen Interessen seiner Ärztenetze und deren angegliederten Ärztinnen und Ärzte ein. medswiss.net ist bestrebt an, national optimale politische & wirtschaftliche Rahmenbedingungen, welche den Ärztenetzen eine qualitativ hochstehende integrierte Medizin ermöglichen. Im Zentrum des Interesses der Medizin steht die Gesundheit und Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten.

Wir erlauben uns im Rahmen der laufenden Vernehmlassungsfrist zur Teilrevision des Bundesgesetzes zur Mehrwertsteuer folgenden

ANTRAG

um Ergänzung eines Zusatzliteras d zu Artikel 34 Absatz 2 MWSTV betreffend Heilbehandlungen mit folgendem Wortlaut zu stellen:

2 Den Heilbehandlungen gleichgestellt sind:

- a. ..
- b. ..
- c. ..

d. *die im Rahmen von Managed-Care Modellen gegenüber Krankenversicherern erbrachten Leistungen*

BEGRÜNDUNG

1 Funktionsweise von Managed-Care Modellen

Managed-Care ist ein Modell im Gesundheitswesen, welches von den Krankenversicherern mit dem Ziel von Kostensenkungen und gleichzeitiger Erhöhung der Versorgungsqualität vor rund 20 Jahren lanciert wurde. Das Modell basiert auf dem Prinzip, dass Kostensenkungen realisiert werden, die den Versicherten in Form von Rabatten auf den Prämien weitergegeben werden. Im Gegenzug akzeptiert der Versicherte, dass die freie Arztwahl eingeschränkt ist und er gewisse Vorgaben bei den Abläufen einhält.

Zur Realisierung der Kostensenkungen ist die Mitwirkung der Leistungserbringer des Gesundheitswesens – der Ärzte, Spitäler etc. – notwendig. Im Ursprungsmodell basiert die finanzielle Abgeltung der medizinischen Leistungen der in ein Managed-Care Modell eingebundenen Anbieter von Gesundheitsleistungen auf einem vom jeweiligen Krankenversicherer erstellten Behandlungsbudget. Dieses wird anhand von Kopfpauschalen (sog. Capitation) berechnet, welche auf statistischen Parametern basieren und ein Einsparziel sowie allfällige Risikoprämien berücksichtigen.

Das Behandlungsbudget dient dazu, die effektiven Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung für die Versicherten (d.h. die Einzelleistungen gemäss KVG-Tarif Tarmed – oder kurz Heilbehandlungskosten) sowie die ärztseitigen System- und Steuerungskosten für die Massnahmen zur Qualitätssicherung, Kostenlenkung und die effiziente Erfüllung und Optimierung von technischen wie auch administrativen Erfordernissen (kurz: Steuerungskosten für die aktive Betreuung) abzugelten. Ziel ist es dann, das Einsparziel für die betroffene Versichertengruppe zu erreichen oder gar zu übertreffen und die Behandlungsqualität zu halten resp. zu steigern. Die daraus resultierenden Budgetgewinne (aber auch mögliche Verluste) werden zwischen dem Krankenversicherer und dem jeweiligen Leistungserbringer resp. dem Ärztenetzwerk nach vereinbarten Regeln aufgeteilt.

Die Teilnahme an diesem Versicherungsmodell ist für Versicherte wie auch für Leistungserbringer freiwillig. Die Leistungserbringer sind aber nicht je einzeln mit den verschiedenen Versicherern in ein Managed-Care Modell eingebunden, sondern in der Form von Zusammenschlüssen zu Ärztenetzwerken. Ärztenetze sind Organisationen, die entweder Ärzte anstellen oder verbindliche Verträge mit selbstständigen Ärzten eingehen. Diese Netzärzte erbringen selbst („Netzärzte“) sowie durch Zusammenarbeit mit Netzwerk unabhängigen Leistungserbringern auf die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten ausgerichtete Gesundheitsleistungen. Diese Zusammenarbeit basiert auf vereinbarten Behandlungsprozessen, unternehmerischen Organisationsstrukturen und einer gemeinsamen Betreuungskultur.

Es haben sich im Verlauf der Jahre eine Vielzahl von vertraglichen Abgeltungs-Regelungen zum Managed-Care Modell mit den Versicherern entwickelt:

- Capitation-Modell mit unbegrenzter Verlust- und Gewinnbeteiligung mit Auszahlung eines Pauschalbudgets: Der Krankenversicherer bezahlt dem Ärztenetzwerk einen Gesamtbetrag (Pauschalbudget), und dieses deckt damit sämtliche bei allen Leistungserbringern anfallenden Kosten (auch Kosten anfallend ausserhalb des Netzes) für die Heilbehandlung wie auch für die Steuerungskosten im Sinne des Managed-Care Modelles. Ein allfälliges Gewinn- oder Verlustrisiko verbleibt beim Ärztenetzwerk;

Capitation-Modell mit unbegrenzter Verlust- und Gewinnbeteiligung und Führung eines Schattenbudget: Grundsätzlich kommt die gleiche Systematik wie oben dargestellt zur Anwendung, aber mit dem Unterschied, dass sämtliche erbrachten Heilbehandlungen im Einzelleistungstarif abgerechnet werden und der Krankenversicherer ein sog. Schattenbudget über alle anfallenden Kosten des Leistungserbringers (und Dritter) führt und auf jährlicher Basis diese Abrechnungen mit dem Pauschalbudget vergleicht und allfällige Überschüsse ausbezahlt oder Verluste vom Leistungserbringer einfordert;

Modell mit Steuerungsbeitrag: Bei diesem Modell werden die ärztlichen Leistungen weiterhin direkt mit den Leistungserbringern (selbstständiger Arzt mit entsprechender Berufsausübungsbewilligung) resp. dessen Arbeitgebern (Ärzt Netzwerk mit angestellten Ärzten) und dem Krankenversicherer abgerechnet. Zusätzlich erhält der Leistungserbringer einen Beitrag für die Qualitäts- und Behandlungs-koordination (Steuerungskosten für die aktive Betreuung) sowie einen begrenzten Gewinn- oder auch Verlustbeitrag resultierend aus der Budgetmitverantwortung. Auch diese Berechnung basiert im Grundsatz auf einem Vergleich zwischen den effektiven Behandlungskosten und den durch die Versicherung festgelegten Kostenzielen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Kerngehalt von Managed-Care Abgeltungsmodellen in der Steigerung der Kosten- und der Wirkungseffizienz innerhalb der gesamten ärztlichen und therapeutischen Behandlungskette liegt, um dem stetig steigenden Kostenniveau im Gesundheitswesen entgegen zu treten. Unabhängig davon, welches Modell zur Anwendung kommt, wird als Vergleichsgrösse immer auf die Behandlungskosten abgestellt. Beim reinen Capitation-Modell sind die Ärztenetzwerke daran interessiert, die Kosten der Heilbehandlung so tief wie möglich zu halten, um an der Differenz zwischen den effektiv angefallenen Kosten und dem Pauschalbudget zu partizipieren. Alle in diesem Zusammenhang getroffenen Massnahmen des Ärztenetzwerkes wie Qualitätsmanagement, Ablauf- und Prozessoptimierungen, Schulungen etc. dienen letztlich der Qualitäts- und Kostenoptimierung beim Ärztenetzwerk. Die gleiche Ausgangslage präsentiert sich aber auch beim Modell mit Steuerungsbeitrag. Der Steuerungsbeitrag ist direkt davon abhängig, welches Ergebnis erzielt wird und ob die effektiven Behandlungskosten über oder unter den von der Versicherung festgelegten Kostenzielen liegen. Die Steigerung der Kosten- und Wirkungseffizienz ist aber immer das Ergebnis der von den Leistungserbringern erbrachten Heilbehandlungen. Ohne die optimal erbrachten und aufeinander abgestimmten Heilbehandlungen können die Ziele nicht erreicht werden.

2 Bisherige mehrwertsteuerliche Qualifikation

Die ständige und mittels verschiedener Rulings bestätigte Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) erkannte bis Ende 2016 auf von der Steuer ausgenommene Leistungsentgelte aller Modellvarianten im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG. Hierbei war nicht von Belang, ob die Pauschale Heilbehandlungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWST einschliesst (wie bei den vorstehend erwähnten Capitation-Modellen) oder diese separat verrechnet werden (wie beim Modell mit Steuerungsbeitrag). Voraussetzung war jedoch, dass der behandelnde Arzt, welcher die eigentlichen Heilbehandlungen erbrachte, auch die aktive Betreuung des Patienten selber vorgenommen hat.

Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides aus dem Jahre 2016 überprüfte die ESTV ihre Praxis und gelangte – mit Wirkung ab 1. Januar 2017 – zu einer abweichenden resp. differenzierten steuerlichen Qualifikation, welche wie folgt lautet:

Capitation-Modell: Die steuerliche Qualifikation der Leistung, welche im Wesentlichen Heilbehandlungen beinhaltet, richtet sich beim Capitation-Modell nach der überwiegenden Leistung gemäss Art. 19 Abs. 2 MWSTG. Die Pauschale, welche der Leistungserbringer von den Krankenversicherern erhält,

ist folglich nur dann im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG von der Steuer ausgenommen, wenn der Anteil der durch die Pauschale abgedeckten Heilbehandlungen 70% oder mehr des Pauschalbetrages ausmacht. Weiter wird vorausgesetzt, dass die Heilbehandlung durch einen Arzt mit Berufsausübungsbewilligung (subjektive Voraussetzung) direkt an den Patienten erbracht (objektive Voraussetzung) wird.

Modell mit Steuerungsbeitrag: Bei diesem Modell werden die Heilbehandlungen – im Gegensatz zum Capitation-Modell – den Krankenkassen gesondert in Rechnung gestellt. Die Vergütung der Steuerungskosten für die aktive Betreuung des Patienten (Steuerungsbeitrag) enthält somit keine von der Steuer ausgenommene Heilbehandlung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG. Diese Vergütung (inklusive allfälligem Gewinnzuschlag) unterliegt der Steuer zum Normalsatz.

Sofern sich ein Ärztenetzwerk in den Regelkreis einschaltet, welches keine Heilbehandlungen durch einen eigenen Arzt (mit Berufsausübungsbewilligung) erbrachte, sondern hier einerseits als Vermittler für die Heilbehandlungen zwischen dem Krankenversicherer und dem ärztlichen Leistungserbringer (selbständiger Arzt mit Vertrag mit dem Ärztenetzwerk) agierte und andererseits die aktive Betreuung des Patienten selber erbrachte, unterstellt die ESTV das gesamte vom Krankenversicherer vereinnahmte Entgelt der Steuer zum Normalsatz. Dies, weil hier das Ärztenetzwerk die objektiven wie auch die subjektiven Voraussetzungen für die Qualifikation der Leistungen als von der Steuer ausgenommene Heilbehandlungen nicht erfüllt und bei solchen Konstellationen im Kerngehalt Management-Dienstleistungen vorliegen.

3 Betrachtung des Vier-Parteiensystems als Einheit

Bei der Erbringung von Heilbehandlungen sind die Akteure gehalten, den Aspekten Kosteneffizienz und Maximierung des (Therapie-)Wirkungsgrades grosse Beachtung zu schenken und diese Komponenten bilden einen inhärenten Bestandteil von ärztlichen Leistungen - analog zu anderen Dienstleistungen. Hier muss sich ein Anbieter ebenfalls um effiziente und effektive Leistungserbringung bemühen, um erfolgreich am Markt zu agieren. Im freien Wirtschaftsverkehr besteht im Vergleich zum Gesundheitswesen ein Zwei-Parteiensystem, wo der Leistungsempfänger zugleich auch der Kostenträger ist. Dieser reagiert direkt bei Missverhältnissen im Preis- / Leistungsverhältnis (also bei Effizienz- und Qualitätsmängeln) seitens des Leistungserbringers.

Im Dreiparteiensystem differieren aber nun Leistungsbezüger (Patient) und Kostenträger (Versicherer) und Letzterem fehlt nun die direkte Reaktions- und Kontrollmöglichkeit, wie sie dem Leistungsbezüger obliegt. Diesem Umstand haben die Kostenträger mittels der Etablierung des Managed-Care Modells Rechnung getragen, um somit indirekt wieder Einfluss auf die Kosteneffizienz und Qualität auf die von Ihnen finanzierten Heilbehandlungen nehmen zu können.

Beim herkömmlichen Behandlungsmodell im Drei-Parteiensystem zwischen Arzt, Krankenversicherer und Patient ist die subjektive und objektive Voraussetzung für den Ausnahmetatbestand gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG für alle Abgeltungen aus den Managed-Care Modellen unmittelbar gegeben, vorausgesetzt die Mehrheit der Leistungen besteht aus von der Steuer ausgenommenen Heilbehandlungen.

Wird nun zwischen den behandelnden Arzt und den Versicherer ein Ärztenetzwerk dazwischengeschaltet, sind die subjektiven wie auch die objektiven Voraussetzung für die von der Steuer ausgenommenen Heilbehandlungen immer noch gegeben. Am Kerngehalt der eigentlichen – von der Steuer ausgenommenen – Heilbehandlung und deren Steuerung hat sich nichts geändert.

Mit der per 1.1.2017 modifizierten Praxis anerkennt die ESTV, dass die Steuerungsleistungen – immer vorausgesetzt sie machen nicht mehr als 30% der Gesamtleistung aus – als Heilbehandlungen von der Steuer ausgenommen sind. Auch beim Capitation-Modell kommt es im Ergebnis zu einer Aufteilung zwischen den Steuerungsleistungen und der Heilbehandlung, zumindest auf dem Teil der ärztlichen Leistungen, die vom Ärztenetzwerk und deren Ärzten nicht selber erbracht werden, sondern von Netzwerk unabhängigen Ärzten bezogen werden. Es ist deshalb nicht mehr als sachgerecht, wenn dies auch beim Modell mit Steuerungsbeitrag gleich qualifiziert wird. Auch bei diesem Modell basiert der Mechanismus auf einer Schattenrechnung, die die für die ärztlichen Leistungen bezahlten Entgelte erfasst und basierend darauf den Steuerungsbeitrag festlegt.

In diesem Sinne erachten wir die Gleichstellung der Steuerungskosten für die aktive Betreuung der Patienten zu den Heilbehandlungen als sachgerecht und hinsichtlich volkswirtschaftlicher Aspekte als sinnvoll.

Für die Prüfung unseres Antrags bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen Ihnen für Fragen oder für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander v. Weymarn
Präsident medswiss.net

Christoph Lüssi
Geschäftsführer medswiss.net

Kopie des Schreibens an:

Eidg. Steuerverwaltung
Herrn Raffaello Pietropaolo
Leiter Hauptabteilung MWST
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Ihr Kontakt:
Edith Gratwohl
T +41-41-932 00 00
edith.gratwohl@speicherbibliothek.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Büron, 31. März 2017

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Revision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen wie folgt Stellung zu obenerwähnter Vernehmlassung:

Ausgangslage

Die Kooperative Speicherbibliothek Schweiz ist eine Speicherbibliothek für die angeschlossenen Mitglieder-Bibliotheken. Neben der effizienten, raumsparenden, kostengünstigen und an konservatorischen Vorgaben ausgerichteten Lagerung und Bewirtschaftung von Büchern, Zeitschriften und weiteren Medien erbringt sie weitere Dienstleistungen für ihre Mitglieder. Am Verein beteiligen sich neben dem Kanton Luzern ausschliesslich andere Kantone/öffentlich rechtliche Anstalten und öffentliche Bibliotheken. Der Verein wird demnach ausschliesslich von Gemeinwesen bzw. gemeinnützigen Institutionen bzw. Institutionen des Hochschulwesens getragen.

Feststellung

Art. 38a VE-MWSTV ist nicht präzise und unvollständig abgefasst und kann zu unterschiedlichen Interpretationen führen. Art. 38a sollte im Sinne der Präzisierung/Erweiterung von Art. 38 angepasst werden.

Vorgeschlagene Änderung

„Privat- und öffentliche Gesellschaften im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. b MWSTG sind Gesellschaften, Vereine sowie einfache Gesellschaften gemäss Art. 38 MWSTV, welche ausschliesslich von Gemeinwesen und von deren Organisationseinheiten gehaltenen Gesellschaften, Vereinen und einfachen Gesellschaften gehalten bzw. getragen werden („Mutter-Tochter-Ebene“). Dies trifft auch für von letzteren gehaltenen gemeinsamen Gesellschaften, Vereinen sowie einfachen Gesellschaften zu („Tochter-Enkel-Ebene“).

Begründung

Mit dieser Präzisierung soll sichergestellt werden, dass der Gesetzesartikel auch auf sogenannte „Enkelverhältnisse“ (gemeinsame Gesellschaften / Einrichtungen von gemeinsamen Gesellschaften / Einrichtungen von Gemeinwesen), „Urenkelverhältnisse“ bzw. sogenannte „Kreuzverbindungen“ Anwendung findet. Ebenso sind im Sinne der rechtsgleichen Behandlung auch Vereine explizit miteinzubeziehen. Ferner müssen auch „einfache Gesellschaften“ explizit aufgeführt werden, da diese über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik
Übermittlung per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Freiburg, 4. April 2017

Revision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV; SR 641.201)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum eingangs genannten Geschäft bezieht **impressum** fristgerecht wie folgt Stellung. **impressum** – die Schweizer JournalistInnen – ist mit rund 5000 Journalistinnen und Journalisten als Mitglieder die grösste Organisation der Medienbranche der Schweiz. Wir würden es begrüssen, künftig zu Geschäften, welche Informationsmedien und Journalismus betreffen, direkt zu Stellungnahmen eingeladen zu werden.

Wir nehmen nur zu Art. 50a des Vorentwurfs (VeMWSTV) Stellung und verzichten auf eine Stellungnahme zu den übrigen vorgeschlagenen Änderungen:

Art. 50a VeMWSTV - Elektronische Zeitungen und Zeitschriften ohne Reklamecharakter (Art. 25 Abs. 2 Bst. a bis MWSTG)

impressum begrüsst ausdrücklich, dass mit Art. 25 Abs. 2 Bst. a^{bis} RevMWSTG (BBl 2016 7631) auf elektronische Informationsmedien derselbe reduzierte Steuersatz angewendet wird, wie er bereits für Zeitungen gilt.

Im Detail zu **Art. 50a VeMWSTV**:

Art. 50a Abs. 1 lit. a VeMWSTV: Kein Kommentar.

Art. 50a Abs. 1 lit. b VeMWSTV definiert den Inhalt der elektronischen Medien. Er scheint uns aber zu einschränkend formuliert. Die Entwicklung hin zu konvergenter Erstellung und

Vermittlung von Informationen ist bereits heute an einem Punkt angelangt, der Marktteilnehmer dazu zwingt, alle Medienformen für die Vermittlung der Information überschneidend und parallel zu verwenden. Ob dabei Bild, Ton, Text oder Video eingesetzt wird, sollte nach redaktionellen Kriterien entschieden werden, indem jene Form gewählt wird, welches dem Empfänger am besten ein Bild der Situation zu vermitteln vermag. Müssten die Onlinemedien auf Video und Audio verzichten oder die Verwendung dieser Medien übermässig einschränken, um nicht Gefahr zu laufen, zum vollen Satz besteuert zu werden, würden unseres Erachtens falsche Anreize geschaffen.

Wir würden eine inhaltliche Umschreibung vorziehen, die klar macht, dass reine mediale Unterhaltungsangebote (z. B. Musik, Spielfilme) nicht unter diese Definition fallen, redaktionelle Informationsangebote aber schon, unabhängig davon, ob Text, Bild, Ton oder Video eingesetzt wird.

Da Zeitungen als Referenz wegfallen (siehe folgenden Abschnitt über die Referenz „Funktion wie gedruckte Zeitungen und Zeitschriften“), muss in der Verordnung weiterhin klargestellt werden, wie die gesetzliche Formulierung „ohne Reklamecharakter“ in Art. 25 Abs. 2 Bst. a^{bis} RevMWSTG (BBI 2016 7631) durch die rechtsanwenden Behörden verstanden werden soll. Wir schlagen vor, diese Definition ebenfalls in lit. b zu verankern, der sich auf den Inhalt der „elektronischen Zeitungen“ bezieht. Selbstverständlich kann „ohne Reklamecharakter“ wie bei den heutigen Zeitungen nicht den vollständigen Verzicht auf Reklame bedeuten, aber die Formulierung bringt zum Ausdruck, dass reine Werbepattformen nicht vom reduzierten Mehrwertsteuersatz profitieren sollen. Wir würden darum folgende Formulierung vorschlagen:

Art. 50a Abs. 1 lit. b:

Anstatt der Formulierung im Vorentwurf: *„überwiegend text- oder bildbasiert sind; und“*

Schlägt impressum folgende Formulierung vor:

„die Information, Vertiefung oder Reflexion über gesellschaftlich oder politisch relevante Themen enthalten und nicht reinen Unterhaltungscharakter oder ausschliesslichen Werbecharakter haben; und“

Art. 50a Abs. 1 lit. c VeMWSTV spricht vom Zweck, welche die steuersatzreduzierten elektronischen Medien erfüllen sollen. Dabei scheint es uns, dass sich die Definition darauf beziehen müsste, welche Art von Medieninhalten dem Publikum vermittelt werden. Wir glauben, dass die Anlehnung an den Zweck von Zeitungen und Zeitschriften möglicherweise künftig schwer nachvollziehbar sein wird, da gemäss verlässlicher Prognosen in absehbarer Zukunft die Mehrheit der Informationsmedien nicht mehr in gedruckter Form erscheinen werden. Wir würden aus diesen Gründen folgende Formulierung vorschlagen:

Art. 50a Abs. 1 lit. c:

Anstatt der Formulierung im Vorentwurf: *„im Wesentlichen die gleiche Funktion wie gedruckte Zeitungen und Zeitschriften nach Artikel 50 erfüllen.“*

Schlägt impressum folgende Formulierung vor:

„öffentlich frei oder kostenpflichtig zugängliche journalistische Inhalte vermitteln, die redaktionell und nach anerkannten Berufsstandards erstellt worden sind.“

(Erklärend könnte eventuell folgende Formulierung in einem zweiten Satz angefügt werden: „Dazu gehören insbesondere journalistische Informationen und Kommentare sowie verwandte journalistische Formen wie Satire oder Illustrationen.“)

Art. 50a Abs. 2 VeMWSTV: Kein Kommentar.

Zusammenfassend ergibt dies folgende Änderungsvorschläge („Korrekturmodus“)

Art. 50a Elektronische Zeitungen und Zeitschriften ohne Reklamecharakter
(Art. 25 Abs. 2 Bst. a^{bis} MWSTG)

¹ Als elektronische Zeitungen und Zeitschriften ohne Reklamecharakter gelten elektronische Erzeugnisse, die:

- a. auf elektronischem Weg übermittelt oder auf Datenträgern angeboten werden;
- b. ~~überwiegend text- oder bildbasiert sind~~ die Information, Vertiefung oder Reflexion über gesellschaftlich oder politisch relevante Themen enthalten und nicht reinen Unterhaltungscharakter oder ausschliesslichen Werbecharakter haben; und
- c. ~~im Wesentlichen die gleiche Funktion wie gedruckte Zeitungen und Zeitschriften nach Artikel 50 erfüllen.~~ öffentlich frei oder kostenpflichtig zugängliche journalistische Inhalte vermitteln, die redaktionell und nach anerkannten Berufsstandards erstellt worden sind.

² Zu den elektronischen Zeitungen und Zeitschriften ohne Reklamecharakter gehören auch Hörzeitungen und -zeitschriften, die inhaltlich überwiegend dem Originalwerk entsprechen.

Mit freundlichen Grüssen,

impressum
Die Schweizer JournalistInnen


Urs Thalmann, Geschäftsführer

Gabriele Capelli
Presidente
091 646 17 18
Fabio Casagrande
Delegato
091 820 01 01
079 620 46 48

Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
Case Postale
3003 Berne

Transmis par courrier électronique à:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bellinzona, le 4 avril 2017

Consultation relative à la révision de l'ordonnance régissant la tva (OTVA, RS 641.201)

Madame, Monsieur,

En préambule, nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'opportunité de nous prononcer sur la révision de l'ordonnance régissant la tva. La SESI est l'association suisse d'éditeurs de langue italienne et, dans notre prise de position, nous partageons sur le fond celle de notre confrère de l'ASDEL, l'association de langue française.

Deux points de la révision concernent directement le secteur du livre et nous sommes très heureux que celle-ci ait tenu compte d'exigences formulées par la branche depuis des années. Dans notre prise de position, nous nous limitons à ces deux points.

1) L'introduction de l'**article 4a Moment du changement de lieu de la livraison** permettra de lever une discrimination et d'assujettir à l'avenir des entreprises étrangères qui réalisent en Suisse un chiffre d'affaires de plus de 100'000. Cette disposition touchera notamment Amazon, une entreprise étrangère qui réalise en Suisse une part importante du commerce de livres en ligne et qui, jusqu'alors, était privilégiée, fiscalement, par rapport aux entreprises suisses. Nous saluons l'introduction de cet article qui lèvera ainsi une discrimination de traitement entre entreprises étrangères et suisses.

Sur la formulation de l'article, nous n'avons pas de remarque et nous la jugeons claire.

2) La révision prévoit, à juste titre, la soumission des livres électroniques et des livres audio au même taux, réduit, que celui des livres imprimés. En prenant en considération l'évolution du monde médiatique, cette disposition lève une inégalité de traitement entre les diverses formes du livre qui coexistent, mais aussi par rapport aux journaux et revues électroniques. Si nous saluons cette adaptation, nous jugeons toutefois que la formulation de l'**article 51a Livres électroniques sans caractère publicitaire**, et plus particulièrement son **al. 1b: sont publiés par une maison d'édition**, risque de poser certains problèmes d'interprétation. Près d'un cinquième du marché du livre numérique est constitué de livres auto-publiés, publiés par des auteurs ou, à la rigueur, des éditeurs occasionnels, mais non des éditeurs professionnels. Ces livres sont, incontestablement, des livres numériques et, de plus, ils sont commercialisés et diffusés, pour la plupart du temps, sur les mêmes plate-formes que ceux produits par des maisons d'édition. Dans la pratique, vu le nombre de livres numériques disponibles, les distinguer de ceux des éditeurs

- 2 -

professionnels n'a que peu de sens et la détermination de leur provenance risquerait d'être, dans de nombreux cas, une tâche complexe. Limiter la définition du producteur dans le texte ne nous semble pas nécessaire, d'autant que la disposition vise à soumettre à égalité de traitement la version numérique du livre avec celle imprimée et que la définition formelle de celle-ci suffit à l'objectif visé. Nous proposons donc de **supprimer l'al. 1b de l'art. 51a**.

Quant à l'**al. 2**, il introduit une limitation qui ne correspond pas à la réalité de la situation. En effet, les livres audio ne sont pas nécessairement la copie sonore, partielle ou complète, de livres originaux, mais peuvent aussi être des œuvres originales textuelles produites spécifiquement pour un support sonore (par ex. la «Spoken poetry»). Là aussi, la limitation risque, dans certains cas, de créer des problèmes de définition. Nous proposons ainsi de modifier la dernière partie de la formulation: «lorsque le texte lu correspond pour l'essentiel au texte d'une œuvre originale».

En résumé, nous proposons pour la formulation de **l'article 51a** la formulation suivante:

¹ Sont réputés livres électroniques sans caractère publicitaire les produits électroniques, qui:

a. sont proposés en ligne ou sur un support de données;

~~b. sont publiés par une maison d'édition; et~~

b. ~~en~~ constituent en tant que tels des œuvres individuelles non interactives contenant pour l'essentiel du texte et des images; et

c. peuvent être lus au moyen d'appareils électroniques

² Les livres audio sont également considérés comme des livres électroniques sans caractère publicitaire lorsque le texte lu correspond pour l'essentiel au texte d'une œuvre originale.

En restant à votre disposition pour tout complément d'information et en vous remerciant d'avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

SESI – Società Editori della Svizzera italiana

Gabriele Capelli, Presidente

Fabio Casagrande, Delegato

SESI-Società degli editori della Svizzera italiana

Gabriele Capelli, Presidente

Fabio Casagrande, delegato

Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
Case Postale
3003 Berne

Transmis par courrier électronique à:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Lugano, le 4 avril 2017

Consultation relative à la révision de l'ordonnance régissant la tva (OTVA, RS 641.201)

Madame, Monsieur,

En préambule, nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'opportunité de nous prononcer sur la révision de l'ordonnance régissant la tva. L'ALSI est l'association suisse de libraires de langue italienne et, dans notre prise de position, nous partageons sur le fond celle de notre confrère de l'ASDEL, l'association de langue française.

Deux points de la révision concernent directement le secteur du livre et nous sommes très heureux que celle-ci ait tenu compte d'exigences formulées par la branche depuis des années. Dans notre prise de position, nous nous limitons à ces deux points.

1) L'introduction de l'**article 4a Moment du changement de lieu de la livraison** permettra de lever une discrimination et d'assujettir à l'avenir des entreprises étrangères qui réalisent en Suisse un chiffre d'affaires de plus de 100'000. Cette disposition touchera notamment Amazon, une entreprise étrangère qui réalise en Suisse une part importante du commerce de livres en ligne et qui, jusqu'alors, était privilégiée, fiscalement, par rapport aux entreprises suisses. Nous saluons l'introduction de cet article qui lèvera ainsi une discrimination de traitement entre entreprises étrangères et suisses.

Sur la formulation de l'article, nous n'avons pas de remarque et nous la jugeons claire.

2) La révision prévoit, à juste titre, la soumission des livres électroniques et des livres audio au même taux, réduit, que celui des livres imprimés. En prenant en considération l'évolution du monde médiatique, cette disposition lève une inégalité de traitement entre les diverses formes du livre qui coexistent, mais aussi par rapport aux journaux et revues électroniques. Si nous saluons cette adaptation, nous jugeons toutefois que la formulation de l'**article 51a Livres électroniques sans caractère publicitaire**, et plus particulièrement son **al. 1b: sont publiés par une maison d'édition**, risque de poser certains problèmes d'interprétation. Près d'un cinquième du marché du livre numérique est constitué de livres auto-publiés, publiés par des auteurs ou, à la rigueur, des éditeurs occasionnels, mais non des éditeurs professionnels. Ces livres sont, incontestablement, des livres

numériques et, de plus, ils sont commercialisés et diffusés, pour la plupart du temps, sur les mêmes plate-formes que ceux produits par des maisons d'édition. Dans la pratique, vu le nombre de livres numériques disponibles, les distinguer de ceux des éditeurs professionnels n'a que peu de sens et la détermination de leur provenance risquerait d'être, dans de nombreux cas, une tâche complexe. Limiter la définition du producteur dans le texte ne nous semble pas nécessaire, d'autant que la disposition vise à soumettre à égalité de traitement la version numérique du livre avec celle imprimée et que la définition formelle de celle-ci suffit à l'objectif visé. Nous proposons donc de **supprimer l'al. 1b de l'art. 51a.**

Quant à l'**al. 2**, il introduit une limitation qui ne correspond pas à la réalité de la situation. En effet, les livres audio ne sont pas nécessairement la copie sonore, partielle ou complète, de livres originaux, mais peuvent aussi être des œuvres originales textuelles produites spécifiquement pour un support sonore (par ex. la «Spoken poetry»). Là aussi, la limitation risque, dans certains cas, de créer des problèmes de définition. Nous proposons ainsi de modifier la dernière partie de la formulation:: «lorsque le texte lu correspond pour l'essentiel au texte d'une œuvre originale».

En résumé, nous proposons pour la formulation de l'**article 51a** la formulation suivante:

¹ Sont réputés livres électroniques sans caractère publicitaire les produits électroniques, qui:

- a. sont proposés en ligne ou sur un support de données;
- ~~b. sont publiés par une maison d'édition; et~~
- b. e- constituent en tant que tels des œuvres individuelles non interactives contenant pour l'essentiel du texte et des images; et
- c. peuvent être lus au moyen d'appareils électroniques

² Les livres audio sont également considérés comme des livres électroniques sans caractère publicitaire lorsque le texte lu correspond pour l'essentiel au texte d'une œuvre originale.

En restant à votre disposition pour tout complément d'information et en vous remerciant d'avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

ALSI-Società Librai della Svizzera Italiana

Prisca Wirz Costantini, membro di comitato

**AUTORINNEN UND AUTOREN BC DER FGHIJKLMNOPQR SCHWEIZ TUVWXYZ1234567890&()*?!;:,.
AUTRICES ET AUTEURS BC DE FGHIJKLMNOPQR SUISSE TUVWXYZ1234567890&()*?!;:,.
AUTRICI ED AUTORI BC DELLA FGHIJKLMNOPQR SVIZZERA TUVWXYZ1234567890&()*?!;:,.
AUTURAS ED AUTURS BC DA EFGHIK LA MNOPQR SVIZRA TUVWXYZ1234567890&()*?!;:,.**

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Postfach
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 28. März 2017

Vernehmlassung der Revision der Mehrwertsteuerverordnung: Stellungnahme des AdS

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Autorinnen und Autoren der Schweiz AdS hat von der Revision der Mehrwertsteuer-verordnung Kenntnis genommen und nimmt im Rahmen dieser Vernehmlassung die Gelegenheit wahr, zu Punkten, welche die Buchbranche besonders betreffen, Stellung zu nehmen.

Der Verband Autorinnen und Autoren der Schweiz AdS wurde 2002 gegründet und umfasst heute gut 1000 Mitglieder (Autorinnen und Autoren, Übersetzerinnen und Übersetzer aller literarischen Gattungen und aller vier Landessprachen, dazu verschiedener weiterer Sprachen). Er verfolgt gewerkschaftliche, politische und kulturelle Ziele.

Allgemein

Der AdS begrüsst grundsätzlich die Anpassung der MWST-Sätze von E-Books und Hörbüchern an diejenigen der gedruckten Bücher. Zudem unterstützt der Verband die neue Regelung, dass auch grosse, in die Schweiz liefernde ausländische Versandhändler steuerpflichtig werden – namentlich die Firma Amazon, die einen wesentlichen Anteil am Schweizer Online-Büchermarkt hält und bisher gegenüber sämtlichen inländischen Mitbewerbern steuerlich bevorteilt war. International operierende Konzerne wie Amazon nützen zwischenstaatliche Rechtungleichheiten aus. Sie gefährden damit nicht nur direkt den Buchmarkt, sondern indirekt auch den Literatur- und Kulturbetrieb als Ganzes.

Im Folgenden gehen wir auf die für die Literaturbranche besonders wichtigen Artikel ein:

Artikel 4a: Zeitpunkt des Übergangs des Lieferungsortes

Der AdS begrüsst diesen Artikel, hebt er doch eine Steuerungleichheit auf. Sie bevorteilt unter geltendem Recht ausländische Buch-Versandhändler gegenüber inländischen Mitbewerbern, sofern ein insgesamt grosses Volumen auf eine Vielzahl steuerfreier Kleinstsendungen aufgeteilt wird.

Artikel 50a: Elektronische Zeitungen und Zeitschriften ohne Reklamecharakter

Der AdS begrüsst diese Änderung.

Artikel 51a: Elektronische Bücher ohne Reklamecharakter

Das revidierte MWST-Gesetz unterstellt richtigerweise E-Books und Hörbücher dem gleichen Steuersatz wie gedruckte Bücher. Damit wird der bisherigen technischen Entwicklung Rechnung getragen.

Bei der Definition von elektronischen Büchern und Hörbüchern (Absatz 1 und 2) bedarf es aus unserer Sicht jedoch folgender Änderungen:

Artikel 51a

1 Als elektronische Bücher ohne Reklamecharakter gelten elektronische Erzeugnisse, die:

- a. auf elektronischem Weg übermittelt oder auf Datenträgern angeboten werden;
- ~~b. von einem Verlag herausgegeben werden; und~~
- ~~c. b.~~ in sich geschlossene, überwiegend text- oder bildbasierte und nicht interaktive Einzelwerke sind; und
- c. auf elektronischen Geräten gelesen werden können.

2 Zu den elektronischen Büchern ohne Reklamecharakter gehören auch Hörbücher von überwiegend textbasierten Originalwerken, ~~die inhaltlich überwiegend dem Originalwerk entsprechen.~~

Zu Absatz 1b: Die Definition von elektronischen Büchern ausschliesslich auf Werke zu beschränken, die von Verlagen herausgegeben werden, ist aus Sicht des AdS zu einschränkend und schwer zu handhaben. Das Mehrwertsteuergesetz sieht für Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter den reduzierten Steuersatz vor (Art. 25 Abs. 2 lit. a Ziff. 9 MWSTG). Für gedruckte Zeitungen/Zeitschriften wie auch für gedruckte Bücher stellt die geltende Verordnung sodann im Wesentlichen auf die äusserliche Aufmachung, die Geschlossenheit des Produkts mit gewissem Umfang bzw. mit periodischem Erscheinen und drittens auf die Art des Inhalts ab; wobei das letztere Kriterium äusserst offen gehalten wird (Art. 50 lit. b und Art. 51 lit. c MWSTV) und im Wesentlichen dazu dient, werbende Publikationen («Reklamecharakter») und Printprodukte auszunehmen, die nicht als publizistisch gelten können. In der Definition von gedruckten Büchern spielen die Produktionsform und der Produzent keine Rolle. Für die mehrwertsteuerrechtliche Qualifikation des E-Books sollte daher kein Kriterium sein, ob elektronische Bücher von professionellen Verlagen herausgegeben werden oder von anderen Produzenten. Massgebend ist eine Definition der Form des elektronischen Buches, durch welche dieses von anderen digitalen Produkten unterschieden werden kann. Bestimmte Produzierende zu benennen führt zu komplizierten und unnötigen Abgrenzungsproblemen. Unnötig deshalb, weil das Ziel des neuen Artikels 51a, das elektronische Buch dem gedruckten steuerlich gleichzustellen, besser erreicht wird, wenn keine «Verlage» definiert und – alleine – privilegiert werden. Wir schlagen daher vor, Art. 51a Abs. 1 lit. b ersatzlos zu streichen.

Eventuell wäre denkbar, auf das Erfordernis menschlicher Gedankenäusserungen (ohne Reklamecharakter) abzustellen, z.B. mit dem Begriff «redaktionelle oder publizistische Äusserungen von Urheberinnen und Urhebern»; mit diesem Ansatz wäre eine – berechnete – Parallele zum Urheberrecht (URG) hergestellt, und es könnte erwogen werden, die Gattungen Zeitungen/Zeitschriften und E-Books in einer Bestimmung zusammenzuführen, zumal hier eine Konvergenz zu beobachten ist und die gesetzliche Grundlage (Art. 25 Abs. 2 lit. a Ziff. 9 MWSTG) wie auch die Rechtsfolgen identisch sind.

Zu Absatz 1c (neu Absatz 1b): Der AdS unterstützt den Vorschlag, dass elektronische Bücher für den Zweck dieser Bestimmung nicht interaktiv sein dürfen. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass bei elektronischen Büchern gewisse Interaktionen möglich sind. Dies scheint auch der Gesetzgeber zu erkennen, indem er im erläuternden Bericht richtigerweise auf die entsprechenden Ausnahmen (insb. «eine Verlinkung oder die Möglichkeit, ein Wort in Wörterbüchern nachzuschlagen», siehe erläuternder Bericht, S. 10) hinweist. Diese sollten aber auch heute noch unbekannte Entwicklungen dieser kleinen Interaktivität oder der Nutzungsformen von elektronischen Büchern umfassen, solange der Charakter elektronischer Bücher der Werkgenuss bleibt und nicht eine Interaktion mit einem Dienst oder einer Software wird.

Zu Absatz 2: Diese entworfene Definition von Hörbüchern ist praxisfremd, soweit sie ein fast identisches Originalwerk voraussetzt. Hörbücher sind aber nicht nur gespeicherte und abspielbare Lesungen von gedruckten Büchern und Geschichten, sondern können auch überwiegend textbasierte Originalwerke sein, die ausschliesslich für ein Tonmedium produziert wurden (z.B. sog. Spoken poetry). Die in der Vorlage formulierte Abgrenzung zu szenischen Bearbeitungen von Originalwerken ist kompliziert und kaum praktikabel. Damit szenische Bearbeitungen ausgeschlossen bleiben, das Hörbuch hingegen gleichsam zeitgemäss definiert wird, schlagen wir vor, den Nachsatz «die inhaltlich überwiegend dem Originalwerk entsprechen» ersatzlos zu streichen sowie den Nachsatz «von überwiegend textbasierten Originalwerken» zu ergänzen.

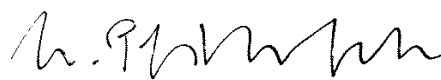
Der AdS bittet Sie um eine wohlwollende Prüfung seiner Anträge. Vielen Dank.

Freundliche Grüsse

AdS Autorinnen und Autoren der Schweiz



Jacqueline Aerne
Präsidentin



Nicole Pfister Fetz
Geschäftsführerin AdS



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Der Vorsteher des Eidgenössischen
Finanzdepartements EFD
Ueli Maurer
3003 Bern

Per Email vernehmlassungen@estv.admin.ch

Ort, Datum Bern, 16. März 2017
Ansprechpartnerin Karin Salzmann

Direktwahl 031 335 11 32
E-Mail karin.salzmann@hplus.ch

Revision der Mehrwertsteuerverordnung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Spitzen- und Interessenverband der Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Uns sind 225 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder an 369 Standorten sowie über 170 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen. Unsere Antwort beruht auf einer Umfrage bei unseren Mitgliedern.

Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen sind nur beschränkt von der Revision der MWSTV betroffen. In Art. 38b, Abs. 1, Bst. c des Entwurfes werden nur öffentliche Spitäler von der Mehrwertsteuer für Leistungen der Bildung und Forschung ausgenommen. Es ist nicht einsichtig, wieso nicht alle Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen, die solche Leistungen erbringen, gleich behandelt und steuerlich ausgenommen werden.

Der Begriff des öffentlich und öffentlich subventionierten Spitals wurde mit dem Inkrafttreten der KVG-Revision Spitalfinanzierung im 2009 abgeschafft. Zur Erreichung der Rechtsgleichheit soll deshalb darauf abgestellt werden, ob ein Spital, eine Klinik oder eine Pflegeinstitution Rahmen des KVG als Leistungserbringer zugelassen ist, also auf einer Spital- oder Pflegeheimliste figuriert (Art. 39 KVG) oder einen Vertrag mit einer Versicherung (Art. 49a, Abs. 4 KVG) hat. Hinzu kommt, dass bei der früheren Definition der öffentlichen Spitäler nicht auf die Rechtsform abgestellt wurde.

Art. 38b
Abs. 1, Bst. c MWSTV sollte deshalb lauten:
„c. Spitäler und Pflegeheime, die gemäss Art. 39 oder 49a, Abs. 4 KVG zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind.“
Abs. 2 (streichen)

Wir bitten Sie höflich um die Aufnahme unseres Anliegens und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Bernhard Wegmüller
Direktor

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

per email an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 4. April 2017

Revision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer, sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2016 betreffend Revision MWSTV und danken für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

1 Begriff der «Vorsorgeeinrichtung» i.Z.m. Art. 3 Bst. h Ziffer 2 MWSTG

1.1 Antrag Ergänzung MWSTV

Die MWSTV ist durch einen neuen Art. 2a wie folgt zu ergänzen, welcher den Begriff der «Vorsorgeeinrichtung» gemäss Art. 3 Bst. h Ziffer 2 MWSTG konkretisiert:

Formulierungsvorschlag:

«Als Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 3 Bst. h Ziffer 2 MWSTG zählen sämtliche Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 80 BVG, die direkt und indirekt der beruflichen Vorsorge dienen.»

1.2 Begründung

Mit Art. 3 Bst. h Ziffer 2 MWSTG wird der Begriff der «Vorsorgeeinrichtung» in das MWSTG übernommen. Dem Begriff der «Vorsorgeeinrichtung» oder «Einrichtung der beruflichen Vorsorge» (Art. 56 Bst. e DBG) liegt im Steuerrecht ein breites Verständnis zu Grunde. Dies sowohl im Bereich der Gewinnsteuern (Art. 56 DBG) als auch im Bereich der Transaktionssteuern (Art. 13 Abs. 4 StG). Dieses breite Verständnis umfasst u.a. die folgenden registrierten und nicht registrierten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge:

- Vorsorgeeinrichtungen
- Freizügigkeitsstiftungen
- Auffangeinrichtungen
- Bankstiftungen der Säule 3a
- Anlagestiftungen
- Finanzierungsstiftungen
- Patronale Wohlfahrtsfonds

Damit der Art. 3 Bst. h Ziffer 2 MWSTG die vom Gesetzgeber gewollte Funktion entfalten kann, ist dem mehrwertsteuerlichen Begriff der «Vorsorgeeinrichtung» das bis anhin im Steuerrecht geltende breite Verständnis zu Grunde zu legen. Um Klarheit zu schaffen, da von Seiten EFD eine Klarstellung noch ausstehend ist (vgl. Fragestunde NR; Frage 16.5463 Schneeberger Daniela vom 29.11.2016) ist eine entsprechende Verordnungsbestimmung aufzunehmen.

Im Weiteren verweisen wir darauf, dass der aktuelle Art. 37 MWSTV den Begriff der «Einrichtung der beruflichen Vorsorge» bereits verwendet und ihm einen breiten Geltungsbereich zuordnet.

2 Art. 37 MWSTV / Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG

2.1 Antrag Art. 37 MWSTV

Der SVV beantragt, den bisherigen Art. 37 MWSTV zwecks Klarstellung der Rechtslage mit ergänztem Wortlaut wie folgt fortzuführen:

Formulierungsvorschlag:

«Zu den Leistungen nach Art. 21 Absatz 2 Ziff. 18 MWSTG zählen auch Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.»

2.2 Begründung

Der bisherige Art. 37 MWSTV bringt zum Ausdruck, dass die durch «Einrichtungen» der beruflichen Vorsorge vereinnahmten «Umsätze» von der MWST ausgenommen sind. Der neue Gesetzeswortlaut von Ziff. 18 sieht vor, dass nicht mehr «Umsätze» sondern «Leistungen» von der MWST ausgenommen sind. Wie der Bundesrat in der Botschaft zum MWSTG festhält, ergibt sich durch die Neuformulierung keine Änderung der Rechtslage. D.h. dass die Entgelte von Vorsorgeträgern in Form von Einlagen, Prämien, Beiträge und Zuwendungen von Arbeitnehmern, Arbeitgebern oder weiteren Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (beispielsweise Finanzierungsstiftungen) für ihre Leistung von der MWST ausgenommen sind.

Dem erläuternden Bericht zur geplanten Streichung von Art. 37 MWStV ist zu entnehmen, dass in Bezug auf das bisherige Verständnis keine Änderung erfolgen soll. So soll der neue gesetzliche Begriff der Sozialversicherungen die fünf Bereiche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Dreisäulensystem), Schutz vor den Folgen einer Krankheit und eines Unfalls, Erwerbsersatz für Dienstleistende und Mutterschaft, Arbeitslosenversicherung sowie Familienzulagen umfassen. Die Gleichbehandlung aller Sozialversicherungsträger sei damit neu auf Gesetzesstufe geregelt und die beispielhafte Nennung einzelner Versicherungszweige in der MWStV nicht mehr erforderlich.

Um die bisherige Rechtssicherheit weiterhin zu gewährleisten, da gemäss dem erläuternden Bericht das bisherige Verständnis beibehalten werden soll, ist die bisherige Klarstellung sinngemäss auf Verordnungsstufe weiterzuführen. In diesem Sinne ist deshalb von einer Streichung von Art. 37 MWStV abzusehen, der Wortlaut jedoch sinngemäss anzupassen (Ausnahme für «Leistungen»). Mit dem Stehenlassen, respektive der Anpassung der Verordnungsbestimmung wird klar zum Ausdruck gebracht, dass der Begriff der "Sozialversicherungsleistungen" bzw. der "Versicherungsleistungen" die Leistungen von sämtlichen Trägern der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 80 BVG beinhaltet (insbesondere auch von Freizügigkeitsstiftungen von Bankstiftung der Säule 3a, Anlagestiftungen, Finanzierungsstiftungen oder Patronale Wohlfahrtsfonds).

3 «Sammlerstücke» i.Z.m. Motorfahrzeugen (Art. 48b Abs. 3 Bst. c MWSTV)

3.1 Antrag Ergänzung MWSTV

Der SVV beantragt, den Art. 48b Abs. 3 Bst. c MWSTV mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

Formulierungsvorschlag:

Abs. 3 Als Sammlerstücke gelten namentlich auch:

Bst. c. Motorfahrzeuge, deren erste Inverkehrsetzung beim Ankauf länger als 30 Jahre zurück- liegt, **«nicht zwingend als Sammlerstücke gelten solche aus Schaden- fällen;»**

3.2 Begründung

Mit Inkrafttreten des revidierten MWSTG wird für "Sammlerstücke" die Margenbesteuerung erneut eingeführt (Art. 24a rev. MWSTG). In Fällen in denen die Margenbesteuerung vorgesehen ist, soll der fiktive Vorsteuerabzug nicht mehr geltend gemacht werden können. In der Folge wäre gemäss Art. 48b Abs. 3 Bst. c E-MWSTV. der fiktive Vorsteuerabzug bei Wrack-Verkäufen aus Schadensfällen von Motorfahrzeugen, deren erste Inverkehrsetzung beim Ankauf länger als 30 Jahre zurückliegt, nicht mehr möglich. Die Wrack-Verkäufe sind bei Versicherern jedoch ein Massengeschäft, deren Verbuchung und Belegerstellung weitgehend automatisiert ist. Abklärungen und Differenzierungen von Wracks im Einzelfall wären nicht praktikabel und kaum umsetzbar. Im Sinne der Praktikabilität sollte es den Versicherungsgesellschaften möglich bleiben, bei Wracks konsequent den fiktiven Vorsteuerabzug geltend machen zu können und nicht im Einzelfall nach fiktivem Vorsteuerabzug oder Margenbesteuerung differenzieren zu müssen. Für die ESTV wäre diese Vereinfachung im Resultat vorteilhaft, da die fiktive MWST auf dem Ankaufspreis berechnet wird (auf 100% und nicht auf 108%).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Thomas Helbling
Direktor



Marc Chuard
Leiter Ressort Finanz & Regulie-
rung

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

3. April 2017
148-2 / MA

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Stellungnahme zum Vorentwurf einer revidierten Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 haben Sie zum Vorentwurf einer revidierten Mehrwertsteuerverordnung (VE-MWSTV) das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Nach Durchsicht der Unterlagen stellen wir fest, dass die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) von der Revision insofern betroffen ist, als die mit dem VE-MWSTV verbundene Umsetzung des (revidierten) Mehrwertsteuergesetzes den Bildungsbereich tangiert bzw. tangieren kann. Aus diesem Grund erlaubt sich die EDK als interkantonale Behörde, die verantwortlich ist für die nationale Koordination der kantonalen Bildungs- und Kulturpolitik, im Rahmen des oben erwähnten Vernehmlassungsverfahrens eine Stellungnahme abzugeben, obwohl sie vom Bundesrat nicht direkt zur Vernehmlassung eingeladen wurde.

Vorab weisen wir darauf hin, dass die Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen und insbesondere unter Hochschulen im Rahmen des geltenden Mehrwertsteuerrechts und auch im Rahmen des ab 1. Januar 2018 geltenden revidierten Mehrwertsteuerrechts mehrwertsteuerlich entlastet wird bzw. entlastet werden soll. Ziel und Prämisse der nun im Entwurf vorliegenden revidierten MWSTV muss mitunter sein, die im jeweiligen MWSTG definierten Ansätze so zu konkretisieren, dass das schweizerische Bildungswesen weder mit fiskalischen noch mit administrativen Zusatzlasten beladen wird. Es gilt den gesetzgeberischen Zielsetzungen im (revidierten) Mehrwertsteuerrecht Rechnung zu tragen und auf eine Aushöhlung der steuerlichen Erleichterungen im Rahmen der MWSTV zu verzichten. Die Revision der MWSTV sollte im Gegenteil zum Anlass genommen werden, die Unklarheiten, die im geltenden und im revidierten MWSTG mit Bezug auf den Bildungsbereich nach wie vor bestehen, mit präzisierenden Bestimmungen zu beseitigen.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zum VE-MWSTV wie folgt Stellung:

ad Art. 29

Die Übertragung von gesetzlichen Aufgaben durch eine übergeordnete Ebene an eine Institution einer untergeordneten Ebene (Dienststelle / Einrichtung eines Kantons oder Gemeinde) führt in der Praxis immer wieder zu nicht beabsichtigten Steuerbelastungen. Das MWST-System und die damit verbundene Rechtsprechung und Verwaltungspraxis würdigen das in Art. 5a BV statuierte Subsidiaritätsprinzip zu wenig. Die aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gestützte enge Auslegung des Begriffs „hoheitliche Tätigkeit“ führt nur punktuell zur beabsichtigten steuerlichen Entlastung. Aus diesem Grund schlagen wir vor Art. 29 mit folgender litera e zu ergänzen:

„e. Die Übertragung von gesetzlichen Aufgaben im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips gemäss Art. 5a Bundesverfassung vom Bund an eine kantonale oder kommunale Einrichtung sowie von einem Kanton an eine kommunale Einrichtung wird den Beiträgen gemäss Buchstaben a–e mangels Marktfähigkeit gleichgestellt.“

Die „Steuerbefreiung“ von gesetzlichen Aufgaben im vorerwähnten Sinne, welche nicht als hoheitliche Tätigkeit gelten, führt zu keiner Wettbewerbsverzerrung. Die Delegation gesetzlicher Aufgaben ist in der Bundesverfassung (Art. 5a BV) vorgeschrieben und darf deshalb nicht zu einer Mehrwertsteuerbelastung führen. Die EDK vertritt die Auffassung, dass sich die Gemeinwesen durch das Ausführen von öffentlichen Aufgaben nicht im mehrwertsteuerlichen Sinne konkurrieren, da es sich hierbei nicht um „unternehmerische Leistungen“ im Sinne von Art. 12 Abs. 4 MWSTG i.V.m. Art. 14 MWSTV handelt.

ad Art. 29

Die Problematik, zwischen steuerbaren Leistungen und nicht der MWST unterliegenden öffentlich-rechtlichen Beiträgen sowie Forschungsbeiträgen zu unterscheiden, ist offensichtlich und beschäftigt den Bildungsbe- reich aus administrativer Sicht überproportional. Die heute geltende Verwaltungspraxis ist nicht eindeutig. Art. 29 ist daher mit folgendem Absatz 2 zu ergänzen:

„²Als Nicht-Entgelt im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG gelten öffentlich-rechtliche Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben a–e, auch wenn sie gestützt auf einen Leistungsauftrag oder eine Programmvereinbarung gemäss Artikel 46 Absatz 2 der Bundesverfassung ausgerichtet werden. Bei entsprechenden Rechtsgeschäften wird, unabhängig ihrer Bezeichnung, kein Leistungsverhältnis vermutet.“

Die geltende Praxis betreffend Leistungsaufträge und ähnliche Rechtsgebilde ist sehr heikel und mit vielen Rechtsunsicherheiten verbunden, was u.a. den mehrwertsteuerlichen Grundsätzen der Wettbewerbsneutralität und der Wirtschaftlichkeit der Erhebung und der Entrichtung widerspricht. Die Abgrenzung zwischen öffentlich-rechtlichen Beiträgen bzw. Subventionen (sogenannte „Nicht-Entgelte“) einerseits und Leistungsverhältnissen andererseits ist im bestehenden Gesetz nicht klar geregelt und auch das revMWSTG lässt zu viel Interpretationsspielraum offen. Die Entwicklung der Verwaltungspraxis der ESTV, HA MWST, zeigt leider eine immer engere Auslegung der Nicht-Entgelte. Vermehrt sehen sich daher Empfänger von öffentlich-rechtlichen Beiträgen (u.a. Subventionen) mit der Abgrenzungsproblematik konfrontiert, ob diese Beiträge als nicht steuerbare Subventionen oder als Leistungsverhältnisse zu verstehen sind. Im Sinne der Rechtssicherheit ist klarzustellen, dass ein Leistungsverhältnis zwischen dem Empfänger von öffentlich-rechtlichen Beiträgen und dem ausrichtenden Gemeinwesen nur dann vorliegt, wenn das Gemeinwesen den Beitrag gegen eine konkret einforderbare Leistung für die eigenen Bedürfnisse entrichtet, also für eigene Zwecke Leistungen einkauft. Irrelevant dabei ist die Bezeichnung des Rechtsgeschäfts (z.B. Leistungsauftrag, Vertrag, Vereinbarung, Auftrag). Letztlich gilt zu beachten, dass die Kantone im Bereich der Bildung grosse Summen als Trägerleistungen, Subventionsleistungen oder Abgeltungsleistungen ausschütten. Eine Verschärfung in der Auslegung von Art. 29 MWSTV würde systembedingt zu einer Umverteilung zwischen den öffentlichen Kassen führen, ohne dass gesamthaft ein Mehrwert entstehen würde.

ad Art. 29a (neu)

Die bestehende Verwaltungspraxis der ESTV, HA MWST, die öffentlich-rechtlichen Schulen und bestimmte Institutionen eines Gemeinwesens einer gemeinnützigen Organisation nach Art. 56 Bst. g DBG gleichzusetzen und unter die Bestimmungen von Art. 3 litera j revMWSTG zu subsumieren, sollte – nachdem keine entsprechende Präzisierung in Art. 3 Bst. j revMWSTG erfolgte – ausdrücklich in der VE-MWSTV verankert werden. Wir beantragen daher, im Rahmen der VE-MWSTV mit folgender Bestimmung zu ergänzen:

„Einer gemeinnützigen Organisation nach Art. 3 litera j MWSTG gleichgestellt sind Institutionen des Hochschulwesens, die von Bund und Kantonen im Rahmen des Hochschulförderungsgesetzes gefördert werden sowie Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Sozialdienste, Kinder- und Jugendheime, Schulen, Museen und Theater, die Teil eines Gemeinwesens sind.“

Der Vorschlag zur Erweiterung soll insbesondere die geltende Praxis widerspiegeln, wonach die Institutionen des Hochschulwesens gemäss genannter gesetzlicher Grundlage – unabhängig ihrer Rechtsform – in Bezug auf die subjektive Steuerpflicht sowie in Bezug auf Bekanntmachungsleistungen den gemeinnützigen Organisationen nach Art. 56 litera g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) gleichgestellt sind. Diese Praxis ist klar in Bezug auf allfällige Abgrenzungsfragen; sie hat sich im Bereich der öffentlichen (Hoch-)Schulen institutionalisiert und bewährt.

ad Art. 38 Abs. 1

Art. 21 Abs. 6 MWSTG regelt nicht explizit, dass „Enkelgesellschaften bzw. -einrichtungen“ auch unter diese Bestimmung fallen. Da einfache Gesellschaften im Sinne von Art. 530 ff. OR bezüglich der MWST ebenfalls eigenständige Steuersubjekte darstellen, fehlt unseres Erachtens die Nennung von einfachen Gesellschaften. Wir beantragen daher, Art. 38 Abs. 1 VE-MWSTV wie folgt zu ergänzen:

„¹... Dies trifft auch für einfache Gesellschaften zu.“

Mit dieser Formulierung wäre sichergestellt, dass diese Regelung auch bei einfachen Gesellschaften und sogenannten „Enkelverhältnissen“ (gemeinsame Gesellschaften / Einrichtungen / einfache Gesellschaften von gemeinsamen Gesellschaften / Einrichtungen / einfachen Gesellschaften von Gemeinwesen) Anwendung findet. Mit der Erweiterung des Begriffs „Einrichtungen“ soll sichergestellt werden, dass diese Norm nicht nur für (Kapital-)Gesellschaften gilt.

ad Art. 38 Abs. 3 (neu)

In Art. 38 fehlt die Nennung von Vereinen nach Art. 60 ZGB, die sich unseres Erachtens nicht eindeutig unter einen der verwendeten Begriffe einordnen lassen. Wir beantragen daher, aus Gründen der Rechtsgleichheit Art. 38 VE-MWSTV mit folgendem Absatz 3 zu ergänzen:

„³Unter die Bestimmungen von Art. 21 Abs. 6 MWSTG fallen auch Vereine, deren Mitgliedschaft ausschliesslich von einem Gemeinwesen, von dessen Organisationseinheiten oder von einem Gemeinwesen oder dessen Organisationseinheiten besteht.“

ad Art. 38a

Art. 38a VE-MWSTV ist weder präzise noch vollständig formuliert und kann zu unterschiedlichen Interpretationen führen. Art. 38a sollte im Sinne der obgenannten Präzisierung/Erweiterung von Art. 38 wie folgt angepasst werden:

„Privat- und öffentliche Gesellschaften im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. b MWSTG sind Gesellschaften, Vereine sowie einfache Gesellschaften gemäss Art. 38 MWSTV, welche ausschliesslich von Gemeinwesen und von deren Organisationseinheiten gehaltenen Gesellschaften, Vereinen und einfachen Gesellschaften gehalten bzw. getragen werden („Mutter/Tochter-Ebene“). Dies trifft auch für von letzteren gehaltenen gemeinsamen Gesellschaften, Vereinen sowie einfachen Gesellschaften zu („Tochter-Enkel-Ebene“).

Mit einer solchen Präzisierung würde sichergestellt, dass der Gesetzesartikel auch auf sogenannte „Enkelverhältnisse“ (gemeinsame Gesellschaften / Einrichtungen von gemeinsamen Gesellschaften / Einrichtungen von Gemeinwesen), „Urenkelverhältnisse“ bzw. sogenannte „Kreuzverbindungen“ Anwendung findet. Ebenso sind im Sinne der rechtsgleichen Behandlung auch Vereine explizit miteinzubeziehen. Ferner müssen auch „einfache Gesellschaften“ explizit aufgeführt werden, da diese über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.

ad Art. 38b Kooperation von Bildungs- und Forschungsinstitutionen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 30 MWSTG und Art. 21 Abs. 7 MWSTG)

Im heute geltenden MWSTG besteht hinsichtlich der Anwendung der BFK-Regelung ein umfassendes „Branchenruling“ (Ruling vom 28. Oktober 2010), das die Grundsätze dieser Spezialnorm im Detail regelt. So gelangt bei Leistungen zwischen Hochschulen und Universitätsspitalen per se – ohne dass weitere Nachweise notwendig sind – die Ausnahmeregelung nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 30 revMWSTG zur Anwendung. Diese geltende Verwaltungspraxis soll in den wesentlichen Grundzügen in die VE-MWSTV integriert werden. Ebenso sollte der erläuternden Bericht bezüglich der Bildungs- und Forschungsk Kooperation ergänzt und präzisiert werden. Art. 38b VE-MWSTV soll daher mit einem neuen Absatz 3 ergänzt werden:

„³Für Leistungen zwischen Institutionen gemäss Absatz 1 Buchstabe a findet Art. 21 Abs. 2 Ziff. 30 MWSTG stets ohne weitere Nachweise Anwendung. Das gilt auch für Leistungen zwischen Institutionen gemäss Absatz 1 Buchstabe a und Universitätsspitalen. Für Leistungen zwischen Universitätsspitalen hat ein Nachweis für die Anwendung von Art. 21 Abs. 1 Ziff. 30 MWSTG zu erfolgen.“

ad Art. 38c (neu)

Gemäss der geltenden Verwaltungspraxis zum MWSTG wird die Prüfungsexpertentätigkeit der Referententätigkeit gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 Bst. b MWSTG gleichgestellt. Diese Gleichstellung unter dem geltenden Recht erfolgte erst nach intensiven Gesprächen mit der ESTV, HA MWST, per 1. Januar 2015. Damit eine nachhaltige Rechtssicherheit gewährleistet ist, sollte die geltende Verwaltungspraxis in die MWSTV aufgenommen werden. Wir beantragen daher, die VE-MWSTV mit folgendem Art. 38c zu ergänzen:

„Die Tätigkeit von Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten wird der Tätigkeit von Referentinnen und Referenten gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 Bst. b MWSTG gleichgestellt.“

ad Art. 47a (neu)

Art. 3 litera h Ziff. 2 revMWSTG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 revMWSTG lässt offen, ob diese Betrachtung sowohl für Leistungen von eng verbundenen Personen an Stiftungen oder Vereine und auch für Leistungen im umgekehrten Verhältnis Anwendung findet. Wir beantragen daher, die VE-MWSTV mit folgendem Art. 47a zu ergänzen:

„Die Bemessung von Leistungen gemäss Art. 24 Abs. 2 MWSTG gilt sowohl für Leistungen von eng verbundenen Personen an Stiftungen oder Vereine als auch im umgekehrten Verhältnis.“

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und halten abschliessend fest, dass die von der EDK vorgeschlagenen Änderungen und Präzisierungen zu einer erhöhten Rechtssicherheit und teilweise auch zu einer berechtigten und sinnvollen steuerlichen Entlastung der öffentlich-rechtlichen Bildungsinstitutionen führen würden.

Freundliche Grüsse

**Schweizerische Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren**



Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner
Präsidentin



Susanne Hardmeier
Generalsekretärin

Kopie:
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Zürich, 23. März 2017 / mas / sim

Vernehmlassungsantwort Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

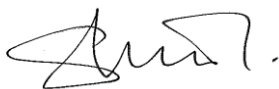
Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) vertritt die Interessen von rund 2700 Mitgliedsbetrieben im Bauhauptgewerbe. Er ist damit mit Abstand die grösste Organisation der Bauwirtschaft. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Mehrwertsteuerverordnung unsere Sichtweise darlegen zu können.

Der SBV begrüsst die Vorlage

Der SBV befürwortet die Mehrwertsteuerverordnung. Insbesondere begrüsst der SBV die in Art. 10 Abs. 2 lit. a revMWSTG festgelegte Bestimmung, wonach neu der weltweit erzielte Umsatz eines Unternehmens für die Ermittlung der Steuerpflicht massgeblich ist und die durch die Verordnung umgesetzt wird. Damit wird eine Wettbewerbsverzerrung aus der Welt geschafft, welche insbesondere für das Baugewerbe in Grenznähe schmerzhaft ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Baumeisterverband

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Senn'.

Martin A. Senn
Vizedirektor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Müggler'.

Silvan Müggler
Leiter Wirtschaftspolitik

Kopie an:

- Fachverband Infra, Weinbergstrasse 49, 8042 Zürich
- bauenschweiz, Weinbergstrasse 55, 8042 Zürich
- Schweizerischer Gewerbeverband sgV, Schwarztorstrasse 26, 3001 Bern
- Economiesuisse, Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich

Wir bauen für Sie die Schweiz

s u i s s e culture

Per E-Mail an

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 03.04.2017/hl

Vernehmlassung der Revision der Mehrwertsteuerverordnung: Stellungnahme von Suisseculture

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung nimmt Suisseculture fristgerecht Stellung zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung. Die Stellungnahme bezieht sich auf Themen, die das Kulturschaffen bzw. den Handel mit Kulturgütern betreffen.

Suisseculture ist der Dachverband der Organisationen der professionellen Kultur- und Medienschaffenden der Schweiz und der schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften. Als Dachverband engagiert sich Suisseculture vornehmlich im Bereich landesweiter und übergeordneter Interessen der ihr angeschlossenen Verbände und Organisationen.

Allgemein

Die Anpassung der MWST-Sätze von E-Books und Hörbüchern an diejenigen der gedruckten Bücher wird von Suisseculture grundsätzlich begrüsst. Auch die neue Regelung findet unsere Unterstützung, dass grosse, in die Schweiz liefernde ausländische Versandhändler steuerpflichtig werden – namentlich die Firma Amazon, die einen wesentlichen Anteil am Schweizer Online-Büchermarkt hält und bisher gegenüber sämtlichen inländischen Mitbewerbern steuerlich bevorteilt war. Durch die Ausnutzung zwischenstaatlicher Rechtsungleichheiten international operierender Konzerne wie Amazon wird sowohl der Buchmarkt als auch indirekt der Literatur- und Kulturbetrieb als Ganzes gefährdet.

Suisseculture gehören folgende Verbände und Organisationen an: ACT – Berufsverband der freien Theaterschaffenden; AdS – Autorinnen und Autoren der Schweiz; ARF/FDS – Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz; ASTEJ – Verband theater für junges publikum; dansesuisse – Berufsverband der Schweizer Tanzschaffenden; impressum – Die Schweizer Journalistinnen; ktv – Vereinigung KünstlerInnen – Theater – VeranstalterInnen, Schweiz; Musikschaffende Schweiz; Pro Cirque; ProLitteris; ProLitteris – Fürsorge-Stiftung; SBf – Schweizer Berufsphotografen; SBKV, Schweizerischer Bühnenkünstlerverband; SGBK, Schweizerische Gesellschaft Bildender Künstlerinnen; SIG – Schweizerische Interpreten-Gesellschaft; SMS – Schweizer Musik Syndikat; SMV – Schweizerischer Musikerverband; STFG – Schweizerische Trickfilmgruppe; SSA – Société Suisse des Auteurs; SSM – Schweizer Syndikat Medienschaffender; ssfv – schweizer syndikat film und video; ssrs – syndicat suisse romand du spectacle; syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation; STV – Schweiz. Tonkünstlerverein; SUISA; SUISA – Stiftung für Musik; SUISSIMAGE; vfg – Vereinigung fotografischer GestalterInnen; USPP – Union Suisse des Photographes Professionnels; VISARTE – Berufsverband visuelle Kunst Schweiz.

Suisseculture
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich
T +41 43 322 07 30
E info@suisseculture.ch
w suisseculture.ch

Zu den für den Kunst- und Kulturbereich wichtigen einzelnen Artikel:

Artikel 4a: Zeitpunkt des Übergangs des Lieferungsortes

Dieser Artikel, der die Steuerungleichheit aufhebt, wird von Suisseculture begrüsst. Dadurch wird die unter geltendem Recht bestehende Bevorteilung ausländischer Buch-Versandhändler gegenüber inländischen Mitbewerbern aufgehoben.

Artikel 50a: Elektronische Zeitungen und Zeitschriften ohne Reklamecharakter

Suisseculture begrüsst diese Änderung.

Artikel 51a: Elektronische Bücher ohne Reklamecharakter

Mit der Revision des MWST-Gesetzes werden E-Books und Hörbücher richtigerweise dem gleichen Steuersatz wie gedruckte Bücher unterstellt. Damit wird der bisherigen technischen Entwicklung Rechnung getragen.

Bei der Definition von elektronischen Büchern und Hörbüchern (Absatz 1 und 2) schlagen wir jedoch folgende Änderungen vor:

Artikel 51a

- 1 Als elektronische Bücher ohne Reklamecharakter gelten elektronische Erzeugnisse, die:
 - a. auf elektronischem Weg übermittelt oder auf Datenträgern angeboten werden;
 - ~~b. von einem Verlag herausgegeben werden; und~~
 - e. b. in sich geschlossene, überwiegend text- oder bildbasierte und nicht interaktive Einzelwerke sind; und
 - c. auf elektronischen Geräten gelesen werden können.
- 2 Zu den elektronischen Büchern ohne Reklamecharakter gehören auch Hörbücher von überwiegend textbasierten Originalwerken, die inhaltlich überwiegend dem Originalwerk entsprechen.

Zu Absatz 1b: Aus Sicht von Suisseculture ist es zu einschränkend und zu schwer zu handhaben, die Definition von elektronischen Büchern ausschliesslich auf Werke zu beschränken, die von Verlagen herausgegeben werden. Das Mehrwertsteuergesetz sieht für Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter den reduzierten Steuersatz vor (Art. 25 Abs. 2 lit. a Ziff. 9 MWSTG). Für

gedruckte Zeitungen/Zeitschriften wie auch für gedruckte Bücher stellt die geltende Verordnung sodann im Wesentlichen auf die äusserliche Aufmachung, die Geschlossenheit des Produkts mit gewissem Umfang bzw. mit periodischem Erscheinen und drittens auf die Art des Inhalts ab; wobei das letztere Kriterium äusserst offengehalten wird (Art. 50 lit. b und Art. 51 lit. c MWSTV) und im Wesentlichen dazu dient, werbende Publikationen («Reklamecharakter») und Printprodukte auszunehmen, die nicht als publizistisch gelten können. In der Definition von gedruckten Büchern spielen die Produktionsform und der Produzent keine Rolle. Für die mehrwertsteuerrechtliche Qualifikation des E-Books sollte daher kein Kriterium sein, ob elektronische Bücher von professionellen Verlagen herausgegeben werden oder von anderen Produzenten. Massgebend ist eine Definition der Form des elektronischen Buches, durch welche dieses von anderen digitalen Produkten unterschieden werden kann. Bestimmte Produzierende zu benennen führt zu komplizierten und unnötigen Abgrenzungsproblemen. Unnötig deshalb, weil das Ziel des neuen Artikels 51a, das elektronische Buch dem gedruckten steuerlich gleichzustellen, besser erreicht wird, wenn keine «Verlage» definiert und – alleine – privilegiert werden. Wir schlagen daher vor, Art. 51a Abs. 1 lit. b ersatzlos zu streichen.

Eventuell wäre denkbar, auf das Erfordernis menschlicher Gedankenäusserungen (ohne Reklamecharakter) abzustellen, z.B. mit dem Begriff «redaktionelle oder publizistische Äusserungen von Urheberinnen und Urhebern»; mit diesem Ansatz wäre eine – berechnete – Parallele zum Urheberrecht (URG) hergestellt, und es könnte erwogen werden, die Gattungen Zeitungen/Zeitschriften und E-Books in einer Bestimmung zusammenzuführen, zumal hier eine Konvergenz zu beobachten ist und die gesetzliche Grundlage (Art. 25 Abs. 2 lit. a Ziff. 9 MWSTG) wie auch die Rechtsfolgen identisch sind.

Zu Absatz 1c (neu Absatz 1b): Suisseculture unterstützt den Vorschlag, dass elektronische Bücher für den Zweck dieser Bestimmung nicht interaktiv sein dürfen. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass bei elektronischen Büchern gewisse Interaktionen möglich sind. Dies scheint auch der Gesetzgeber zu erkennen, indem er im erläuternden Bericht richtigerweise auf die entsprechenden Ausnahmen (insb. «eine Verlinkung oder die Möglichkeit, ein Wort in Wörterbüchern nachzuschlagen», siehe erläuternder Bericht, S. 10) hinweist. Diese sollten aber auch heute noch unbekannte Entwicklungen dieser kleinen Interaktivität oder der Nutzungsformen von elektronischen Büchern umfassen, solange der Charakter elektronischer Bücher der Werkgenuss bleibt und nicht eine Interaktion mit einem Dienst oder einer Software wird.

Zu Absatz 2: Diese entworfene Definition von Hörbüchern ist praxisfremd, insofern sie ein fast identisches Originalwerk voraussetzt. Hörbücher sind aber nicht nur gespeicherte und abspielbare Lesungen von gedruckten Büchern und Geschichten, sondern können auch

überwiegend textbasierte Originalwerke sein, die ausschliesslich für ein Tonmedium produziert wurden (z.B. sog. Spoken poetry). Die in der Vorlage formulierte Abgrenzung zu szenischen Bearbeitungen von Originalwerken ist kompliziert und kaum praktikabel. Damit szenische Bearbeitungen ausgeschlossen bleiben, das Hörbuch hingegen gleichsam zeitgemäss definiert wird, schlagen wir vor, den Nachsatz «die inhaltlich überwiegend dem Originalwerk entsprechen» ersatzlos zu streichen sowie den Nachsatz «von überwiegend textbasierten Originalwerken» zu ergänzen.

Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüssen
Suisseculture

Hans Läubli, Geschäftsleiter

Union suisse des arts et métiers (USAM)
M. Henrique Schneider
Directeur adjoint
Schwarztorstrasse 26
Case postale
3001 Berne

Paudex, le 24 mars 2017
JHB/dv

Révision de l'ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée (OTVA) - Réponse à la consultation

Cher Monsieur,

Nous donnons suite à votre circulaire 101/2017 et vous faisons part de nos remarques et commentaires.

1. Modifications proposées de l'ordonnance

Ad art. 38 b) lettre c

Cet article 38 b) lettre c du projet, qui désigne les institutions considérées comme des institutions de formation et de recherche au sens de l'article 21 al 7 de la loi (et à ce titre exclues du champ de l'impôt), mentionne, à côté des institutions d'enseignement supérieur ou des organisations d'utilité publiques et les collectivités publiques (objets des lettres a) et b)), « les hôpitaux publics, quelle que soit leur forme juridique ».

Dans une acception étroite, la notion d'hôpitaux publics pourrait ne concerner que les hôpitaux intégralement en mains publiques, alors que certaines structures hospitalières sont organisées en fondations ou selon d'autres formes juridiques tout en bénéficiant d'une reconnaissance d'intérêt public et de financement des activités de recherche et de formation par l'Etat. En outre, comme le relève à juste titre l'organisation faîtière des hôpitaux, le concept d'hôpital public et subventionné par les pouvoirs publics a été supprimé en 2009 avec l'entrée en vigueur de la révision de la LAMal sur le financement hospitalier. Il faut dès lors retenir le critère de l'admission d'un hôpital, d'une clinique ou d'une institution de soins autorisée à pratiquer dans le cadre de la LAMal, en d'autres termes son inscription sur une liste d'hôpitaux ou d'institutions de soins (art. 39 LAMal) ou la conclusion d'une convention avec une assurance (art. 49a, al. 4 LAMal).

Il nous paraît nécessaire de supprimer la mention « publics » pour ne conserver que le texte suivant : « **c) Les hôpitaux, quelle que soit leur forme juridique.** »

Si une formulation plus précise était jugée nécessaire, il conviendrait alors de prévoir :
«c. Les hôpitaux et les institutions de soins qui, selon l'art. 39 ou l'art 49a, al. 4 LAMal, sont admis à pratiquer à la charge de l'assurance obligatoire des soins. ». En conséquence, l'al. 2 devrait être supprimé.

Ad art. 90 al 2 bis

La formulation de cet alinéa nous paraît mériter d'être précisée. Lorsqu'un assujetti acquiert des pièces de collection en vue de les revendre, il peut leur appliquer l'imposition de la marge et non la mise en compte de l'impôt préalable fictif. Nous proposons de préciser l'alinéa comme suit, pour une meilleure compréhension :

« 2 bis : La procédure définie à l'al.2 s'applique par analogie pour l'imposition de la marge applicable à des pièces de collection au sens de l'art. 48b qu'un assujetti a acquises pour les revendre ».

Ad art. 98 al.2

Si le texte allemand est exact et parle dans tout l'article de Pauschalbesteuerung, le texte français comporte une erreur lorsqu'il fait mention de la dette fiscale nette. La dernière phrase de l'alinéa 2 doit être corrigée comme suit :

« Un changement de méthode anticipé est possible lors de chaque modification du taux forfaitaire concerné qui n'est pas due à une modification des taux d'imposition fixés aux articles 25 et 55 LTVA ».

Ad art 153

Nous prenons bonne note du fait que cet article, vu la systématique de l'ordonnance, ne s'applique qu'à la restitution de TVA à l'étranger et qu'il ne saurait s'appliquer entre contribuables en Suisse.

2. Autre modification souhaitée

Nous saisissons l'occasion de la modification de l'ordonnance pour attirer votre attention sur l'article 105, dont la rédaction actuelle n'est pas optimale. En effet, la sortie du champ de l'impôt d'un immeuble acquis en procédure de déclaration de plusieurs propriétaires successifs peut poser problème, ce d'autant plus que la période déterminante pour établir la valeur résiduelle est de 20 ans. Il n'est pas rare qu'un immeuble change de mains plusieurs fois durant cette période et il ne saurait être exclu que les coefficients d'affectation soient modifiés par les acheteurs successifs. Cette question mériterait que l'article 105 OTVA soit précisé quant aux coefficients d'affectation. On pourrait dès lors imaginer la formulation suivante :

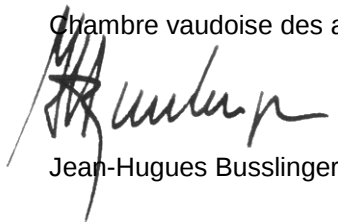
« L'impôt préalable attribuable aux coefficients d'affectation doit être prouvé ou annoncé dans son intégralité et pour sa valeur résiduelle par coefficient d'affectation d'impôt préalable annoncé déduit ou non déduit au titre d'impôt préalable. A défaut, l'aliénateur est présumé avoir affecté entièrement les valeurs patrimoniales transférées à des activités donnant droit à la déduction de l'impôt préalable ».

3. Conclusions

Moyennant que soient reprises les précisions et modifications mentionnées ci-dessus, nous nous prononçons favorablement sur le projet de modification de l'OTVA.

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez prêté à nos lignes et vous prions d'agréer, cher Monsieur, nos bien cordiales salutations.

Chambre vaudoise des arts et métiers



Jean-Hugues Busslinger